

vorläufige Unterlagen der **181. Sitzung des StuRa** am **07.05.2024**

Unterlageninformationen

Stand: 07.05.2024 12:34

Protokoll genehmigt am: [Datum einfügen]

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-sitzungsunterlagen-beschluesse-der-11-legislatur/>

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende:

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums:

Protokollant*in während der Sitzung:

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	3
2	Beschluss der Tagesordnung.....	3
3	Annahme von Protokollen.....	3
3.1	Annahme des Protokolls der 180. StuRa-Sitzung.....	3
3.2	Änderung des StuRa-Beschlusses der 175. Sitzung zur Finanzierung eines Lesung über anti-asiatischen Rassismus von Hami Nguyen	3
4	Termine.....	5
4.1	Einladen des Oberbürgermeisters	7
5	Berichte.....	7
5.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	7
5.2	Bericht aus dem Senatsausschuss für Lehre.....	8
5.3	Bericht des Referats für Ökologie.....	9
5.4	Bericht des Sozialreferats.....	9
6	Kandidaturen	9
6.1	Kandidatur für die Schlichtungskommission — Laurenz Schuler (1. Lesung).....	10
6.2	Kandidatur als stellv. Mitglied der Vertretungsversammlung des StuWe — Jacob Schupp (1. Lesung).....	10
6.3	Kandidatur für das QSM-Referat – Olivia Steiger (1. Lesung).....	10
6.4	Kandidatur für das Mitglied im universitären AK Krisenmanagement – Benjamin Hellinger (2. Lesung).....	11
6.5	Kandidatur für das VS-Mitglied im Senat – Jana Seifert (2. Lesung).....	11
6.6	Kandidatur für das IT- und Infrastrukturreferat — Benjamin Hellinger (2. Lesung)....	11
6.7	Kandidatur für das Finanzreferat – Bela Batereau (2. Lesung).....	11
6.8	Kandidatur für das Kultur- und Sportreferat — Florian Gottscheber (2. Lesung).....	12
6.9	Kandidatur für das Außenreferat — Sanja Rosa Gerarda Steenbock (2. Lesung).....	12
6.10	Empfehlung studentische Mitglieder des StuWe-Verwaltungsrates (2. Lesung).....	12
6.10.1	Kandidatur von Sebastian Fath.....	13
6.11	Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Daniel Richter (1. Lesung).....	13
6.12	Kandidatur als stellv. VS-Mitglied im Senat — Theo Argiantzis (1. Lesung).....	13
7	Fachschaftsfinanzanträge.....	14
7.1	Unterstützung „Disco Ergo Sum“ (2. Lesung).....	14
7.1.1	Änderungsantrag des Präsidiums	16
7.1.2	Änderungsantrag des Finanzteams.....	16
7.2	Finanzierung der FS-Fahrten der FS Medizin 2024 (2. Lesung).....	17
7.3	Antrag auf Finanzierung des Sommerfestes der FSen MoBi, MatPhysInfo, Chemie/Biochemie, Pharmazie und Biowissenschaften.....	20
7.4	Finanzierung des Sommerfestes der FSen Geschichte und Philosophie (2. Lesung)....	20
7.4.1	Änderungsantrag des Präsidiums	22
7.4.2	Änderungsantrag des Finanzteams.....	22
7.5	Neuausstattung des Raums der FS CoLi (2. Lesung).....	23
8	Wahlen und Priorisierung & Abstimmung FS-Finanzanträge	26
8.1	Wahlen.....	26
8.2	Priorisierung und Abstimmung der FS-Finanzanträge.....	26
9	Satzungen und Ordnungen.....	27
9.1	Änderung der Fachschaftssatzung Philosophie (2. Lesung).....	27
9.2	Änderung der Organisationsatzung: FS Technische Informatik (2. Lesung).....	39
9.3	Beschluss der Satzung der FS Technische Informatik (2. Lesung).....	41

9.4	Änderungen der Organisationssatzung: „ordem e progresso“ (2. Lesung).....	47
9.5	Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Referate (2. Lesung).....	54
9.5.1	Änderungsantrag: "Visualisierung der Änderungen"	63
9.5.2	Änderungsantrag: "Für angemessene Aufwandsentschädigungen"	64
9.5.3	Änderungsantrag des Finanzreferats zur Änderung der AEO.....	70
9.5.4	formale Änderunngen.....	71
9.5.5	Änderungsantrag des Sozialreferats zur Änderung der AEO.....	75
9.6	Neufassung der FS-Satzung Soziologie (1. Lesung).....	80
10	Nachtragshaushalt 2024 (2. Lesung).....	89
10.1.1	Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt 2024 und Stellenplan (1).....	99
10.1.2	Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt 2024 (2).....	99
11	Verträge.....	101
11.1	Theaterflatrate Taeter-Theater (2. Lesung).....	101
11.2	Fortsetzung der Kooperation mit Nextbike (2. Lesung).....	104
12	Diskussionen.....	107
12.1	Austausch GeschO-Vorschlag Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg..	107
13	inhaltliche Positionierungen und Anträge	108
13.1	Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende (1. Lesung).....	108
13.1.1	Änderungsantrag zu Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende.....	109
13.2	„Schlafende Bären wecken – Bestände der Universitätsbibliothek auf Gefahrstoffe überprüfen“ (2. Lesung).....	111
13.3	„Die scheiß Mieten sind zu hoch! Unterstützung für den Volksantrag ‚Mieten runter!‘“ (1. Lesung).....	112
13.4	„Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!“ (1. Lesung).....	113
13.5	„UB Änderungen — Jetzt!“ (1. Lesung).....	116
13.5.1	Änderungsantrag zu „UB Änderungen – Jetzt!“	117
14	Sonstiges.....	118
15	Anhänge.....	120
15.1	Anhang zu TOP 5.3.....	120
15.2	Anhang zu TOP 7.2.....	123
15.3	Anhang zu TOP 12.1.....	126
15.4	Anhang zu TOP 13.3.....	134

1 Begrüßung durch das Präsidium

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

3 Annahme von Protokollen

Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 180. StuRa-Sitzung

3.2 Änderung des StuRa-Beschlusses der 175. Sitzung zur Finanzierung einer Lesung über anti-asiatischen Rassismus von Hami Nguyen

Finanzanträge bis zu 600 € werden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 GeschO in einer Lesung behandelt.

Antragssteller*in: AKUT+C

Antragstext:

Der StuRa unterstützt finanziell die Durchführung einer Lesung von Hami Nguyen aus ihrem Buch

„Das Ende der Unsichtbarkeit: Warum wir über anti-asiatischen Rassismus sprechen müssen“. Die Veranstaltung findet im Rahmen des Festival contre le racisme im Zeitraum vom 13.-17.05.2024 im CATS Auditorium statt und umfasst den Vortrag eines Abschnittes aus dem Buch, sowie eine anschließende Diskussion.“

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 450 €

Begründung:

Die in der Stura-Sitzung vom 29.11.2023 bewilligte Veranstaltung am 15.12.2023, wurde leider aufgrund einer Erkrankung von der Referentin abgesagt bzw. auf 2024 vorschoben wurde. Nun soll sie im Rahmen des Festival contre le racisme im Zeitraum vom 13.-17.05.2024 im CATS Auditorium stattfinden.

In ihrem Buch verhandelt Hami Nguyen die Themen Rassismus und Klasse am Beispiel ihrer eigenen Lebensgeschichte. Anti-asiatischer Rassismus wird in der Debatte oft ausgeklammert, weil asiatisch gelesene Menschen als „angepasst“ gelten. Sie werden unsichtbar gemacht. Die Geschichten von vietnamesischen Migrant*innen in Deutschland sind kaum erzählt - dabei sind sie ein Teil der deutschen Geschichte. Unsere Veranstaltung umfasst die Lesung eines Abschnittes aus dem Buch, sowie eine anschließende Diskussion mit der Autorin.

Wir richten uns dabei gerade an politisch interessierte Studierende in der Stadt, für die anti-asiatischer Rassismus vielleicht ein neues Thema ist. Zudem aber auch an Menschen, die von anti-asiatischem Rassismus betroffen sind und sich bei der Lesung kennenlernen und untereinander oder bspw. mit Gruppen wie dem Meltingpot Collective vernetzen können. Zu unserer letzten Lesung mit Kim Posster sind schon 50-60 Personen gekommen, mit der Unterstützung der Verfasste Studierendenschaft hoffen wir das noch einmal zu toppen.

Wir selbst sind eine Hochschulgruppe ohne eigene finanzielle Mittel und sind daher auf externe Unterstützung angewiesen, um derartige emanzipatorische Bildungsveranstaltung zu organisieren. Wir hoffen, dass die Verfasste Studierendenschaft antirassistische Bildungsthemen sichtbarer und zugänglicher machen will und unsere Veranstaltung als einen Teil davon erachtet. Insbesondere die Kooperation mit dem NDC und Meltingpot Collective bieten den Teilnehmenden die Perspektive auf weiter politische Bildungsmöglichkeiten, sowie eine Community, in der von anti-asiatischem Rassismus betroffene Menschen empowert werden können.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	450 Euro
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	0 Euro
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? <ul style="list-style-type: none"> • Das „Netzwerk für Demokratie und Courage“ (NDC) teilfinanziert das Honorar von Hami Nguyen mit 200 Euro. 	200 Euro
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Nein
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	650 Euro

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Honorar für die Vortragende	600 Euro	Das Honorar rechtfertigt sich dadurch, dass Hami Nguyen Bildungsreferentin der Bildungstätte Anne Frank ist, selbst als Kind mit ihrer Familie aus Vietnam immigriert und aufgrund dieser akademischen und autobiographischen Auseinandersetzung mit anti-asiatischem Rassismus Expertin auf dem Gebiet ist.
Fahrtkosten	Ca. 50 Euro	Fahrtkosten für An- und Abreise, auf Rechnungsnachweis.
Raumkosten	0 Euro	Die Veranstaltung findet im Rabatz statt.
Hotel/Übernachungskosten	0 Euro	Wir haben in Absprache mit der Vortragenden eine private Wohnung für sie und ihre Kinder von Freitag auf Samstag organisiert.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	650 Euro	

Diskussion

-

Abstimmung:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Die Sprechstunde des Präsidiums findet im Sommersemester 2024 jeden Dienstag von 12 bis 14

Uhr im **StuRa-Büro**, Albert-Überle-Straße 3-5, statt.

Das **Finanzteam** bietet **jeden Donnerstag ab 13 Uhr** eine **hybride Sprechstunde** (online bis 13:30, physisch im StuRa-Büro ab 13:30 bis 15:30 in der Albert-Ueberle-Str. 3-5) an und hat hier eine Sammlung aller Finanztermine:

- <https://www.sofa-hd.de/list?nDays=0&tag=vs-finanzen&title=Finanztermine>

Das **Sozialreferat** bietet **jeden Donnerstag ab 17:30 bis 19:00 Uhr** eine offene Sprechstunde in der **Sandgasse 7** zu den Themen BAföG, Studienfinanzierung und Soziales an.

Der **AK Lehramt** trifft sich **jeden Donnerstag hybrid von 18:15 bis ca. 19:30** in der **Sandgasse 7** und hat hier eine Sammlung von Lehramtsterminen:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Der **Vorsitz** und das **Präsidium** bietet **jeden Freitag von 11:30 bis 12:30** eine gemeinsame **Sprechstunde im StuRa-Büro** mit Frühstück in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Während der Vorlesungszeit haben die **Vorsitzenden freitags von 11:30 bis 13:00** ihre reguläre Sprechzeit in der Albert-Ueberle-Str. 3-5. Sie überschneidet sich mit der Frühstücks-Sprechstunde. Ihr könnt also sowohl für ein lockeres Beisammensein, als auch für ernstere oder vertrauliche Angelegenheiten vorbeikommen - wir richten uns nach euch.

Der **AK-StuWe** bietet **jeden Freitag den um 14 Uhr** eine **Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Überle-Straße 3-5 an.

Wahltermine:

- <https://www.sofa-hd.de/list?nDays=0&tag=wahlen&title=Wahlen>

Bei den StuRa-Sitzungen alle zwei Wochen kocht eine Gruppe rund um **Ilayda** glutenfrei, nussfrei, vegan für die Sitzung, Freiwillige können gerne beim Kochen und Abwaschen und Aufräumen helfen.

Am **04.06.2024** besucht **Frau Modrow, Geschäftsführerin des StuWe, die StuRa-Sitzung**. Eine Sammlung von Themen findet zurzeit im Pad statt: <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/Besuch-StuWe-2024>. In der Sitzung vom 21.05. wird die Auswahl der Themen besprochen.

Am **16.07.2024** besucht **Frau Rektorin Melchior die StuRa-Sitzung**. Auch hier existiert ein Pad: <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/Besuch-Rektorin-SoSe2024>

Vertrauenslots*innen der Universität: Der **AK LeLe** wird zu dieser Thematik ein Treffen anbieten am **13.05., 16:00 - 18:00** bzw. das reguläre AK-Treffen findet zu dem Schwerpunkt statt und lädt alle, die damit zu tun haben, ein, dazuzukommen. Das Thema würde dann auch am 27.05. im Rahmen des Treffens das AK LeLe mit Frau Hertel aufgegriffen und je mehr Leute am 13.05., 16:00, zum AK LeLe in die Sandgasse kommen, desto besser kann das Treffen vorbereitet werden.

4.1 Einladen des Oberbürgermeisters

Behandlung in einer Lesung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 3 GeschO StuRa.

Antragssteller*in: Referat für Verkehr und Kommunales

Antragstext:

Der StuRa beschließt den Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg, Prof. Dr. Eckart Würzner, einzuladen für die StuRa-Sitzung am 18.06.2024 oder die StuRa-Sitzung am 02.07.2024.

Begründung:

Die Studierenden sollten sich mit dem wichtigsten städtischen Vertreter austauschen und Veränderungen in der Stadt anstoßen, die im Interesse der Studierenden sind. Dies kann durch einen direkten Austausch gelingen, deshalb soll der OB eingeladen werden. Die genannten Termine wurden ausgesucht, da der Maitermin zu kurzfristig ist und am 04.06 bereits Frau Modrow eingeladen ist sowie am 16.07. Frau Melchior.

Diskussion

-

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

5 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte müssen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es geboten, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

5.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

1. Personalkomitee

Auch bald (wenn auch nicht wieder) besetzt ist das Personalkomitee der RefKonf. Im Vorfeld der Sitzung letzte Woche gab es schon **drei schriftlich eingereichte Kandidaturen**, die in die erste Lesung gegangen sind und im Verlauf haben dann sogar noch **zwei RefKonf-Mitglieder spontan kandidiert**. Wer mitgezählt hat, weiß: das ist eine Person mehr, als das Komitee fassen könnte. Es bleibt also spannend.

2. AK-Archiv

Die RefKonf hat die Übernahme der Teilnehmendenbeiträge für zwei Mitglieder des AK Archivs an einer **Weiterbildung der Archivschule Marburg** beschlossen. Es geht bei der Weiterbildung um digitale Archivalien.

3. Änderungsantrag zum AE-Antrag

Die RefKonf hat einen Änderungsantrag zum Aufwandsentschädigungsordnungsänderungsantrag (einen Aufwandsentschädigungsordnungsänderungsantragsänderungsantrag) angenommen. Die Änderungen beschränken sich auf die **Einführung einer geringen Aufwandsentschädigung für die Schlichtungskommission**. Genaueres hierzu aber dann später in der Debatte um den Antrag selbst.

Mehr Infos zur SchliKo: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/ausschuesse-kommissionen/schlichtungskommission/>

Rückfragen:

-

5.2 Bericht aus dem Senatsausschuss für Lehre

Der SAL hat am 16.01. zum ersten Mal mit den neuen studentischen Mitgliedern getagt. In dieser Sitzung wurden zwei Änderungen der Zulassungsordnung für den BSc. Molekulare Biotechnologie und für den MSc. Geowissenschaften beschlossen. Ansonsten gab es noch eine kleinere Diskussion zum Thema studentische Beteiligung in universitären Gremien.

Die zweite Sitzung dieses Jahr war am 27.02. Dort wurden Änderungen in den Prüfungsordnungen für PoWi, OOMES, Musikwissenschaft sowie die Änderung in den Zulassungsordnungen für Musikwissenschaft, Biowissenschaft und die Eingangsprüfung für Sport besprochen. Am 16.04. wurde die Zulassungsordnung für Biochemie und die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Medical Education geändert.

Grundsätzlich würden wir uns freuen, wenn Fachschaften, die wissen, dass an ihren Prüfungsordnungen Änderungen anstehen, sich mit uns in Verbindung setzen, damit wir einen Einblick haben, ob in den Fakultäten alles gut gelaufen ist, oder ob es noch Probleme von studentischer Seite bestehen die behoben werden sollten.

Die Sitzungen waren eher unspektakulär. Im Rahmen der Vorbesprechung und Nachbereitung sind uns aber einige Themen aufgefallen, die wir gerne verstärkt angehen würden. Dazu zählen unter anderem KI-Einsatz in der Lehre, studentische Repräsentation in universitären Gremien, eine Maximalstudiendauer in Prüfungsordnungen, und Mastervorzugsleistungen im Bachelor. Letzteres ist Leistungen aus dem Master, welche im Bachelor gehört werden und danach in den Master übertragen werden können. Zusätzlich würden wir gerne Punkte im StuRa sammeln, die ihr gerne im SAL stärker vertreten sehen würdet. Wir schlagen vor die Themen in der Sitzung ausführend zu erklären, dazu Feedback zu sammeln neue Themen von euch aufzunehmen und dann, aufbereitet als einzelne Diskussionsanträge mit sinnvollen Leitfragen in einer späteren StuRa Sitzung einzubringen.

Falls euch in den kommenden Wochen noch Themen einfallen schreibt uns gerne eine Mail an

salmail@stura.uni-heidelberg.de.

Rückfragen:

-

5.3 Bericht des Referats für Ökologie

Wir vom Ökoref haben eine Umfrage zum Thema Klimaschutz gemacht, die Ergebnisse sind den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Außerdem sind wir gerade dabei, den Kontakt zu den Verantwortlichen an der Uni zum Klimaschutz zu suchen. Ebenso läuft der Sustainability Think Tank weiter, um eine Nachhaltigkeitsstrategie zu erarbeiten. Wenn jemand von euch Interesse hat, Teil dieses Prozesses zu werden, könnt ihr euch gerne an uns wenden. Es ist immer gut, wenn unsere studentische Perspektive miteingebracht wird.

Insbesondere Jan setzt sich aktuell sehr für Photovoltaik auf den Dächern vom Neuheimer Feld ein, hier scheint es sich auch für die Uni in weniger als drei Jahren zu rechnen, wenn Photovoltaik installiert wird.

Bei Ideen, Fragen, Anregungen und Interesse sich zu beteiligen könnt ihr euch sehr gerne jederzeit bei uns melden.

Rückfragen:

-

5.4 Bericht des Sozialreferats

Das Sozialreferat berichtet über die regelmäßigen Tätigkeiten sowie die Verantwortungsbereiche des Referats. Präsentationsfolien werden zur Sitzung gebracht und für das Protokoll nachgereicht.

Rückfragen:

-

6 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweis: bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

6.1 Kandidatur für die Schlichtungskommission — Laurenz Schuler (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

zuvor zweimal per GO-Antrag vertagt

1. Lesung

-

6.2 Kandidatur als stellv. Mitglied der Vertretungsversammlung des StuWe — Jacob Schupp (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

zuvor zweimal per GO-Antrag vertagt

1. Lesung

-

6.3 Kandidatur für das QSM-Referat – Olivia Steiger (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

-

6.4 Kandidatur für das Mitglied im universitären AK Krisenmanagement – Benjamin Hellinger (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vorstellung, keine Rückfragen

6.5 Kandidatur für das VS-Mitglied im Senat – Jana Seifert (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vorstellung: in der FS engagiert, seit 6 Monaten Gremienreferentin usw. auch im Senat für die GHG und SuL, also bereits Erfahrung.
- Fragen: keine

6.6 Kandidatur für das IT- und Infrastrukturreferat — Benjamin Hellinger (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- aktueller IT-Referent unterstützt die Kandidatur

6.7 Kandidatur für das Finanzreferat – Bela Batereau (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- In einer Partei aktiv?

- Antwort: nein

6.8 Kandidatur für das Kultur- und Sportreferat — Florian Gottscheber (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Wann kommt die Schwimmbadflatrate?
 - Antwort: Mehr Tennis-Stunden; Exkursionen, Rudern
- Was siehst du als größtes Defizit?
 - Die Uni neigt zur Abwälzung ihrer Verantwortungen – darauf aufpassen
 - Gibt es Pläne, die Kapazitäten in den Kursen auszuweiten?
 - Antwort: würde sich um den Kontakt zum Hochschulsport kümmern
- Kannst du sicherstellen, regelmäßig an den RefKonf-Sitzungen teilzunehmen?
 - Antwort: Ja

6.9 Kandidatur für das Außenreferat — Sanja Rosa Gerarda Steenbock (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

Spontankandidatur für das Aussenreferat: Sandra Schaenbock (?)

- Frage: was interessiert dich konkret:
 - Antwort: Arbeit auf Landesebene und auf kommunalen Ebene mit lokalen Unis, z.B. PH
- Frage: Wie lange kannst Du denn bleiben?
 - Ich plane meinen Master auch hier, bleibe also noch.
- die regulären (RefKonf-)Sitzungen passen in meinen aktuellen Stundenplan

6.10 Empfehlung studentische Mitglieder des StuWe-Verwaltungsrates (2. Lesung)

Information zur Verwaltungsrat des StuWe:

Dem Verwaltungsrat können bis zu drei Studierende der Uni Heidelberg angehören. Der StuRa kann diese nicht direkt wählen oder nominieren. Nominiert werden die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates von den studentischen Vertreter*innen in der Vertretungsversammlung, gewählt werden sie von der ganzen Vertretungsversammlung des StuWe. Der StuRa kann jedoch eine Empfehlung aussprechen und seine Vertreter*innen beauftragen, wen er gerne im Verwaltungsrat

sitzen sehen würde. Ein solcher „Auftrag“ ist jedoch nicht rechtlich bindend.
Um festzustellen, wen der StuRa empfiehlt, führt er eine Wahl durch.
Den Kandidaturaufwurf mit Informationen zum Verwaltungsrat findet ihr hier: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/01/15/mitglieder-fuer-den-stuwe-verwaltungsrat-gesucht/>

„Der Studierendenrat der Universität Heidelberg empfiehlt, insbesondere den von ihm entsandten Vertreter*innen in der Vertretungsversammlung, dass folgende Studierende in den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg gewählt werden:
[Namen der StuRa gewählten Kandidierenden]“

6.10.1 Kandidatur von Sebastian Fath

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Könntest Du die Arbeit die Verwaltungsrates erklären?
 - Antwort: der VR kontrolliert die Finanzen des StuWe, das ist ganz grundsätzlich wichtig

6.11 Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Daniel Richter (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

6.12 Kandidatur als stellv. VS-Mitglied im Senat — Theo Argiantzis (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

7 Fachschaftsfinanzenträge

HINWEIS

Der StuRa fördert Fachschaftsprojekte aus zentralen Mitteln nach § 27a Finanzordnung (FinO) aus den Haushaltsposten 623.01 (alle Fachschaften) und 624.01 (kleine Fachschaften).

Gem. § 27a Abs. 1 FinO geschieht dies in zwei Förderrunden, welche grundsätzlich in der Mitte und am Ende des Haushaltsjahres in dafür bestimmten Sitzungen abgehalten werden. Der StuRa kann weitere Sitzungstermine zur Durchführung der Förderrunden benennen (§ 27a Abs.2 FinO) und hat dies für das Haushaltsjahr 2024 auch getan und die erste Sitzung im Jahr und die erste Sitzung im Sommersemester als weitere Sitzungen für die erste Förderrunde benannt.

Gem. § 27a Abs. 3 FinO wird in einer Förderrunde über jeweils 42,5 % eines Haushaltsposten verfügt. Überschreitet die beantragte Summe diesen Anteil, ist gem. § 27a Abs. 4 FinO vor der Abstimmung ein Priorisierungsverfahren durchzuführen oder die Priorisierung wird durch den Anteil der Ja-Stimmen bestimmt.

Der Haushaltsposten 623.01 hat im Haushaltsjahr 2024 eine Höhe von 35 000 €, in der ersten Förderrunde kann der StuRa somit über 14 875 € verfügen. Der StuRa hat im Wintersemester bereits 4 747 € aus 623.01 bewilligt, es verbleibt eine **Verfügungssumme von 10 128 €**.

Die **Gesamtsumme der vorliegenden Finanzanträge an 623.01 beläuft sich auf 11 033,87 €**.

Folglich kann der StuRa nicht alle vorliegenden Finanzanträge in vollen Umfang bewilligen und muss entweder vor der Beschlussfassung ein Priorisierungsverfahren durchführen oder die Bewilligung der Anträge nachträglich nach Anteil der Ja-Stimmen priorisiert.

Eine Priorisierung hat zur Folge, dass zunächst dem erstplatzierten Antrag die beschlossene Summe bewilligt wird, dann dem zweitplatzierten, etc., bis die Verfügungssumme aufgebraucht ist, wonach nachrangige Anträge keinerlei Mittel mehr erhalten können, bis die vorrangigen Projekte voll abgerechnet sind und eventuelle Restmittel zur Verfügung stehen.

Erklärung zur Priorisierung durch das Präsidium: Der Haushaltsposten ist beschränkt und es muss priorisiert werden. Das soll bei der nächsten Sitzung nach Abhaltung der 2. Lesung geschehen: zunächst findet die Debatte zu allen vier Anträgen statt, im Anschluss wird über mögliche Änderungsanträge abgestimmt. Bleibt eine Priorisierung notwendig, sollen die StuRa-Mitglieder anschließend jeweils eine Priorität von 1. bis 4. verteilen, dann wird zusammengezählt und entsprechend der Summen priorisiert, die niedrigste Summe wird als erstes und die höchste als letztes abgestimmt.

7.1 Unterstützung „Disco Ergo Sum“ (2. Lesung)

Antragstitel: Unterstützung *Disco Ergo Sum* (Party der Fachschaften der Philosophischen Fakultät)

Antragssteller*in: FS Geschichte, FS Philosophie, Fakultätsratsmitglieder der Philosophischen Fakultät, weitere Fachschaften der Philosophischen Fakultät

Antragstext:

Der StuRa unterstützt die Party „Disco Ergo Sum“, die von einigen Fachschaften der Philosophischen Fakultät im Sommer 2024 organisiert wird.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 3.700,-€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wie im vergangenen Jahr wollen die Fachschaften Geschichte und Philosophie für alle Fachschaften der Philosophischen Fakultät eine Party veranstalten. Die „Disco Ergo Sum“ fand letztes Jahr im Juni zum zweiten Mal nach Corona statt und hat sich jetzt zu einer regelmäßigen Veranstaltung entwickelt.

Die Idee der Party ist zweifach:

1. Wir schaffen ein kostengünstiges Kulturangebot für unsere Studierenden
2. Durch die Party wird die Vernetzung unter den verstreuten PhilFak-Fachschaften vorangetrieben

Was beide Punkte verbindet ist das die Studierenden in einem ungezwungenen Rahmen Kontakte knüpfen können, wodurch ein wohltuender Abstand zum stressigen Uni Alltag geschaffen wird. Der bisherige Status als Geisteswissenschafts-Party soll beibehalten werden.

Die Studierenden der beteiligten Fsen. Wenn alle zusagen, sind das etwa 4300 Studierende.

1. Unsere Idee ist keine normale Fachschaftsparty, sondern eine, die von der gesamten Philosophischen Fakultät ausgeht. Die beteiligten Fachschaften machen fast 15% der Heidelberger Studierendenschaft aus, somit kommt dieses Projekt einem großen Teil derselben zugute. Diese 15% (PhilFak-Studierende) sind außerdem der Teil, der häufig etwas außerhalb der gewöhnlichen Gremienstrukturen steht, weil die Fachschaften (mit Ausnahme von Geschichte und Philosophie) häufig nicht durchgehend aktiv sind. Vielen Studierenden steht deshalb nicht dasselbe innerfachliche Kulturangebot zur Verfügung wie Studis aus Fächern mit aktiveren FSen.
2. Eine stärkere Vernetzung der PhilFak-Fachschaften ist schon seit Jahren ein Wunsch in der VS. Die Fakultätsratmitglieder haben in den letzten Semestern bereits versucht die Vernetzung voranzutreiben, allerdings hat das nur mäßig funktioniert. Wir glauben, dass ein Gemeinschaftsprojekt dazu führt, dass die FSen enger zusammenarbeiten, was mittelfristig zu einer erhöhten Aktivität führt. Letztlich profitieren Alle!

In der Philosophischen Fakultät gibt es keine ähnliche Veranstaltung

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	3.700,- €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1.000,- (FS Geschichte) 400,- (FS Philosophie) 500,- (weitere FSen)
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	1.800,- (Ticket Einnahmen)
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	5.700,-

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Miete und notwendiges Personal	3.000,-	
Reinigung	300,-	
Personal Garderobe und Kasse	450,-	
GEMA	300,-	
DJs	1450,-	
Werbemittel	400,-	
Verpflegung + Freigetränke Helfer:innen	700,-	
Dekoration	350,-	
Ticketdruck	150,-	
Sonstiges	300,-	
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	7.400,-	

7.1.1 Änderungsantrag des Präsidiums

Antragssteller*in: Präsidium des StuRa

Antragstext:

Hinter das Wort „wird“ werden die Worte „mit bis zu 3 700 €“ eingefügt.

Antragsbegründung:

Ein Antragstext sollte aus Formgründen und Gründen der Übersichtlichkeit den Kern des zu beschließenden Sachverhalts enthalten. Bei Finanzanträge ist das zuvorderst die Benennung der zu fördernden Veranstaltung sowie die Benennung der Fördersumme. Das Präsidium beantragt darum unter Beachtung seiner Neutralität die entsprechende Anpassung der Anträge, ohne das jegliche inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, im Sinne einer korrekten Beschlussfassung.

7.1.2 Änderungsantrag des Finanzteams

Antragssteller*in: Finanzteam

Antragstext:

Die Fördersumme wird um 460 € gekürzt. Die geplante Einnahmenposten durch Ticketverkauf wird auf 2250 € erhöht. Der geplante Ausgabenposten für Sonstiges wird um 10 € gekürzt.

Antragsbegründung:

Da ein Finanzantrag zurückgezogen und zwei weitere durch die Antragssteller*innen bereits gekürzt wurden, könnte durch ein leichtes Absenken der Antragssumme ein Priorisierungsverfahren vermieden werden und alle Anträge regulär abgestimmt werden. Die geplante Einnahmenerhöhung der Ticketkosten würde den voraussichtlichen Ticketpreis geringfügig von 4 € auf 5 € erhöhen.

Diskussion

1. Lesung

- Finanzteam: Summe müsse noch überprüft werden

7.2 Finanzierung der FS-Fahrten der FS Medizin 2024 (2. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Medizin Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa unterstützt finanziell die Durchführung von zwei Fachschaftsfahrten der Fachschaft Medizin vom 03.05. bis 05.05.2024 und vom 06.12. bis 08.12.2024, die sich an engagierte und interessierte Studierende aller Semester richtet und übernimmt dabei Kosten in Höhe von maximal 2300 Euro.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1900€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Dieser Antrag wird aus folgendem Grund gestellt:

Die in dem diesjährigen Finanzplan gut kalkulierten Fachschaftsfahrten für den Sommer und Winter wurden auf Basis einer Eigenbeteiligung der Teilnehmenden von ca. 44€ (Sommer) bzw. 45€ (Winter) pro Person berechnet.

Unser Finanzplan wurde auf Basis der voraussichtlichen Mittel für das Jahr 2024 aufgestellt und in der offiziellen Finanz-VV wurden uns 2.000€ als Arbeitskreismittel zugesagt. Als wir dann erfahren haben, dass der Fachschaft 2000€ weniger, als die zunächst vorläufig angegebenen, zugewiesen wurden, kamen wir aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes nun in Bedrängnis.

Die Finanzplanung ist in der vorliegenden Form bereits im Dezember 2024 durch die Fachschaftsvollversammlung gebilligt worden.

Um die Fachschaftsfahrt als einen zentralen Bestandteil unserer Fachschaftsarbeit auch in diesem Jahr dennoch realisieren zu können, stellen wir hiermit einen Antrag über eine direkte Finanzierung durch den StuRa.

Zum ausführlicheren Hintergrund: Die Fachschaft Medizin führt in jedem Jahr zwei Fachschaftsfahrten durch, eine im Wintersemester und eine im Sommersemester. Diese Fahrten richten sich an alle Mitglieder*innen der Fachschaft Medizin, explizit auch an jene, die bisher nicht aktiv an der Fachschaftsarbeit teilgenommen haben. So ermöglichen wir Studierenden aller Semester, sich in die Arbeit der Fachschaft einzubringen, gänzlich unabhängig vom bisherigen Engagement in dieser.

Besonders in der Winterfahrt sprechen wir gezielt die neuen Erstis an und sehen einen großen Anteil der Plätze gesondert für diese vor.

Um allen einen besseren Einstieg in die Fachschaft und das Uni-Leben zu ermöglichen, wollen wir auch dieses Jahr zwei Fachschaftsfahrten anbieten, wobei im Winter ein geringes Platzkontingent auch für Studierende aus höheren Semestern vorgesehen ist. Wir wollen allen die Möglichkeit geben, sich untereinander und die Fachschaft kennenzulernen. Dazu stellen wir die Fachschaftsarbeit an ausgewählten Projekten und aktuellen Themen vor und ermutigen alle neuen Studierenden, sich einzubringen. Dabei nehmen neben bereits engagierten Personen der Fachschaft, wie unter anderem die Mitglieder des Fachschaftsrates, auch immer interessierte Studierende teil, die Einstieg in die Fachschaft finden möchten. Um diese produktive Arbeit an bestehenden Projekten und den Erstkontakt von bisher weniger engagierten Studierenden und im Winter explizit auch Erstis zu ermöglichen, möchten wir in diesem Jahr zwei Fahrten vom 03.05. bis 05.05.2024 und vom 06.12. bis 08.12.2024 anbieten.

Die Fachschaftsfahrten werden immer sehr gut angenommen und durch das positive Feedback bestärkt. Wir wollen die Fahrt so erschwinglich wie möglich machen, um die finanzielle Barriere so niedrig wie möglich zu halten, damit auch Personen, die in einer finanziell angespannten Situation sind, die Möglichkeit haben teilzunehmen. Wir planen mit 44 Teilnehmenden im Sommer und 50 Teilnehmenden im Winter und haben dafür aus mehreren Angeboten die günstigste in Frage kommende Unterkunft gewählt (s. Vergleichsangebote). Die einzelnen Ausgaben haben wir weiter unten in der Tabelle ausführlich aufgelistet.

Um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Teilnehmenden zu gewährleisten wurde extra ein Awareness-Konzept (das A-Team) erarbeitet, welches zu jedem Zeitpunkt die Präsenz von zwei Mitgliedern des A-Teams gewährleistet, welche nüchtern bleiben und entsprechend geschult wurden. Des Weiteren stellen wir einen ruhigen Rückzugsort zur Verfügung, wenn eine Pause benötigt wird.

Die unten aufgeführten Kosten setzen sich aus **Hausbuchung**, **Verpflegung** und **Materialkosten** zusammen, hinzu kommt noch ein Posten mit der **Autobuchung**, der über den StuRa und Stadtmobil läuft. Die Buchung dieses Mehrsitzer-Busses wurde wie in den vergangenen Jahren über den StuRa getätigt, um die Kosten möglichst gering zu halten (im Vergleich zu anderen Anbietern) und ist notwendig für den Transport der Verpflegung sowie des Küchenteams an den Zielort.

Die Kosten des Hauses sind bei aktueller Preislage und voller Belegung (inkl. Reinigung, Strom, Wasser und Heizung) veranschlagt.

Von den angegebenen Kosten werden laut aktueller Kalkulation ca. 4186€ durch Teilnehmenden-Beträge gedeckt.

Zusätzlich kommen noch die Kosten für die Anfahrt hinzu, die von den Studierenden selber getragen werden müssen und nicht im Finanzplan aufgeführt werden.

Weitere Einzelheiten in der Tabelle.

Auf Grund der knappen Zeit würden wir gerne eine **Behandlung in einer Lesung** beantragen.

Vielen Dank für die Unterstützung!

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	Bis zu 1900€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	0€ des Nettozuschusses der Fachschaft Medizin {Autobuchung über StuRa 500€ (extra Finanzposten)}
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	---

Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? <ul style="list-style-type: none"> Bei ca. 44 Personen im Sommer und 50 Personen im Winter kalkulieren wir mit einer Eigenbeteiligung der Teilnehmenden von 44€ (Sommer) bzw. 45€ (Winter) 	4186€ Eigenbeiträge
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	6536€ (inkl. Sprinter)

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Miete Finnenhäuser der evangelischen Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1630€	Günstigste der Unterkünfte (s. Vergleichsangebote), Nähe zu Heidelberg, daher gut mit ÖPNV erreichbar, Maximalmiete bei voller Auslastung
Miete Ferienkolonie St. Georg e.V.	1850€	
Verpflegung Sommerfahrt (44 Teilnehmende) (Getränke bereits inkludiert)	1056€	Wir haben mit insgesamt 12€ pro Tag p.P., also 24€ pro Kopf für das Wochenende kalkuliert, was deutlich unter den vom StuRa angegebenen Tagessätzen liegt. Der Preis wurde nun auf Basis von Erfahrungsberichten der vergangenen Fahrten veranschlagt, um trotz des gestiegenen Preisniveaus und der Inflation weiterhin die Nachhaltigkeitsrichtlinien des StuRas einzuhalten und nach Möglichkeit vegetarisch, ökologisch, regional und fair einzukaufen. Getränke sind in diesem Preis bereits enthalten, wobei alkoholische Getränke nicht bzw. in geringem Maße finanziert werden
Verpflegung Winterfahrt (50 Teilnehmende) (Getränke bereits inkludiert)	1200€	
Material Sommerfahrt	50€	Um Programmpunkte wie inhaltliche Workshops, Gruppenarbeiten und Kennenlernspiele zu ermöglichen, werden Materialien wie beispielsweise Klebeband, Stifte, Bastelutensilien, Kerzen etc. benötigt
Material Winterfahrt	50€	
unerwartete Ausgaben	200€	Aus Erfahrung wissen wir, dass die Ausgaben nicht immer exakt zu planen sind, wenn beispielsweise die Verpflegung unerwartet teurer wird, oder unsere geschätzten Anmeldezahlen nicht genau aufgehen.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS)	6536€	(inkl. Sprinter)

beantragten Mittel)		
----------------------------	--	--

Weitere Informationen:

Kann der Antrag ggf. aufgeteilt werden?

Haus und Verpflegungskosten sind recht knapp berechnet, weswegen eine Aufteilung schlecht möglich wäre. Die Materialkosten sind zwar wichtig, hier sehen wir aber mögliches Sparpotential durch Leihangebote des Stura.

Diskussion**1. Lesung**

- Finanzteam: FS sollte ggf. Einsparpotentiale suchen, u.a. bei Projekten die sich nicht primär an Medizinstudierende richten

7.3 Antrag auf Finanzierung des Sommerfestes der FSen MoBi, MatPhysInfo, Chemie/Biochemie, Pharmazie und Biowissenschaften

*[von den Antragsteller*innen zurückgezogen]*

7.4 Finanzierung des Sommerfestes der FSen Geschichte und Philosophie (2. Lesung)

Antragssteller*in: FS Geschichte, FS Philosophie

Antragstext:

Der StuRa unterstützt das Sommerfest der Fachschaften Geschichte und Philosophie, das am 28. Juni oder am 05. Juli im Innenhof der neuen Uni stattfinden wird.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 3.550,- €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Zum dritten Mal in Folge möchten die Fachschaft Geschichte und die Fachschaft Philosophie ein gemeinsames Sommerfest organisieren. Um dieses Jahr wieder ein Sommerfest, das sich qualitativ gleichwertig zu den vergangenen Sommerfesten bemisst, aufstellen zu können, benötigen wir die finanzielle Unterstützung des Sturas.

Das Sommerfest ist eines der größten Projekte unserer Fachschaften, das besonders viele Studierende erreicht und immer sehr positiv aufgenommen. Im letzten Jahr z.B kamen etwa 1.000 Besucher*Innen während der gesamten Länge des Sommerfestes.

Die Idee unseres Sommerfestes ist ein gemütliches und sonniges Zusammensein. Neben dem traditionellen Boule-Turnier zu Beginn gibt es deshalb keine größeren Programmpunkte. Es wird musikalische Unterhaltung durch eine Live-Band geben, außerdem verkaufen wir Getränke und Snacks zu geringem Preis. Zum späten Abend werden die Tische dann zur Seite geräumt, zwei DJs übernehmen die Musik und es kann getanzt werden.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	3.550,- €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	2.700,- € (FS Geschichte 2.250,- € + FS Philosophie 450,- €)
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	3.500,- €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	9.750,- €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Getränke für den Verkauf	4.000,- €	Auf Kommission, hier werden also keine relevanten Kosten anfallen.
Essen für den Verkauf	1.500,- €	Da wir das Essen beim letzten Mal komplett aufgebraucht haben, planen wir jetzt mehr ein.
Verpflegung Helfende	750,- €	Etwa 100 Helfende (25 Aufbau, 25 Abbau, 50 Betreuung) müssen über viele Stunden bei voraussichtlich glühender Hitze am Leben gehalten werden.
Gagen Band	600,- €	
Gagen DJs	350,- €	
GEMA	500,- €	
Technik	400,- €	Ausleihe von Licht- und Tontechnik, die nicht vom StuRa bereitgestellt werden kann.
Anschaffungen	350,- €	Letztes Jahr fielen hier z.B. aufstellbare Mülleimer, Taschenlampen für Abbau + Awareness-Team, Aschenbecher.
Dekoration	200,- €	
Kühlanhänger	200,- €	
Bereitstellungskosten Getränke	150,- €	Da wir die Getränke auf Kommission zum Einkaufspreis verkaufen, müssen die vertrieblichen Aufwandskosten extra planen.

Verbrauchsmaterial	150,- €	Kotztüten, Absperrband, Reinigungsmittel und Hinweisschilder.
Transport (Stadtmobil)	150,- €	
Kurzfristige Kosten	150,- €	Wir haben gewissenhaft geplant, aber trotzdem haben Veranstaltungen oft spontane Extrakosten, auf die wir mit diesem Kostenpunkt vorbereitet sein wollen.
Boule-Tournier	100,- €	Gewinner bekommt ein Boule-Set + Trostpreise für 2. Und 3. Platz
Werbung	100,- €	Plakate
Schankgenehmigung	100,- €	
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	9.750,- €	

7.4.1 Änderungsantrag des Präsidiums

Antragssteller*in: Präsidium des StuRa

Antragstext:

Hinter das Wort „wird“ werden die Worte „, mit bis zu 3 550 €“ eingefügt.

Antragsbegründung:

Ein Antragstext sollte aus Formgründen und Gründen der Übersichtlichkeit den Kern des zu beschließenden Sachverhalts enthalten. Bei Finanzanträge ist das zuvorderst die Benennung der zu fördernden Veranstaltung sowie die Benennung der Fördersumme. Das Präsidium beantragt darum unter Beachtung seiner Neutralität die entsprechende Anpassung der Anträge, ohne das jegliche inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, im Sinne einer korrekten Beschlussfassung.

7.4.2 Änderungsantrag des Finanzteams

Antragssteller*in: Finanzteam

Antragstext:

Die Fördersumme wird um 450 € gekürzt. Die geplante Einnahmenposten durch Essens- und Getränkeverkauf wird entsprechend um 450 € erhöht.

Antragsbegründung:

Da ein Finanzantrag zurückgezogen und zwei weitere durch die Antragssteller*innen bereits gekürzt wurden, könnte durch ein leichtes Absenken der Antragssumme ein Priorisierungsverfahren vermieden

werden und alle Anträge regulär abgestimmt werden. Die geplante Einnahmenerhöhung dürfte auf die einzelnen Preise nur geringfügige Auswirkungen haben.

Diskussion

1. Lesung

- Warum ist die FS Slavistik nicht dabei
 - haben ihr eigenes Sommerfest mit Volksmusik
- Frage zu Getränken auf Kommission:
 - das hängt von den Kosten pro Flasche, letztes Mal praktischerweise knapp unter 1 €
- Warum gibt es eine große Differenz zwischen geplanten Ausgaben und Einnahmen für Getränke und Essen?
 - das sei Puffer, falls nicht alles verkauft werden kann

7.5 Neuausstattung des Raums der FS CoLi (2. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaftsrat, bzw. FS Computerlinguistik; *StuRa-Mitglied:* Timothy Müller

Antragstext:

Der StuRa beschließt der Fachschaft Computerlinguistik bis zu 1,883,87 € zur Ausstattung ihres Fachschaftsraumes als neuen Lern- und Aufenthaltsraum zu finanzieren.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1 883,87 €

Begründung:

Unser Institut sowie unsere eigenen Räumlichkeiten sind vollständig im teils mehr, teils weniger baufälligen Theoretikum im Neuenheimer Feld angesiedelt. Obwohl wir über einen dedizierten Fachschaftsraum verfügen, werden darin keine Sitzungen oder Aktivitäten der Fachschaft veranstaltet. Der Fachschaftsraum ist nicht nur karg ausgestattet, sondern auch in vielerlei Hinsicht nur bedingt funktionsfähig. Die Uninetzwerke können im Raum nicht empfangen werden und die bereitgestellte Ausstattung für kabelgebundenes Internet funktioniert ebenfalls nicht, was uns folglich nicht ermöglicht, unsere hybride wöchentliche Fachschaftssitzung dort abzuhalten. Auch die bereits fest eingebaute Ausstattung wie die Rollläden und einer der zwei Lichter funktionieren ebenfalls nicht. Aus den eben genannten Gründen und dadurch, dass er in einem anderen Bereich des Theoretikums als unser Institut liegt wurde für fast alle organisierten Events unser PC-Pool bevorzugt, was einen Raum, der eigentlich für Vernetzung, gemeinsames Arbeiten und Erholung bestimmt war zu einem glorifizierten Lagerraum verkommen ließ.

Der StuRa kann vielleicht nicht unsere Gebäudetechnik instandsetzen, aber durch die Bewilligung dieser Mittel können wir diesen Raum für alle Computerlinguistikstudierenden neu gestalten und als Lern- und Rückzugsort attraktiver machen. Der weite Weg zum Raum könnte sich dann schon allein aufgrund der wohligen Atmosphäre und den dort angebotenen Gestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für die Studierenden lohnen.

Über alternative Möglichkeiten der Möbelanschaffung wurde nach der ersten Lesung im StuRa gesprochen. Nach der letzten Sitzung des Fachrates der Computerlinguistik und einem persönlichen Gespräch mit der Geschäftsführenden Direktorin erfuhren wir, dass unser Institut leider nicht über die benötigten Mittel für solche Anschaffungen verfügt.

Auch die Kontaktaufnahme mit der Hausverwaltung bzw. dem Zentralbereich Neuenheimer Feld (ZNF), um potenziell unbenutzte Möbel aus anderen Räumen verwenden zu können, lief insgesamt sehr zäh bzw. wiederholt ohne Ergebnis.

Die größte Schwierigkeit bei der Akquise von gebrauchten Gegenständen über konventionelle Webseiten ist, dass eine Abrechnung hierfür mit einem Kaufvertrag o.Ä. geschehen muss, was aber häufig nur bei gewerblichen Anbietern Erfolgsaussichten hat und sich der Preis deshalb im Vergleich zu einem Neukauf nicht mehr signifikant unterscheidet.

Dennoch versuchen wir bei allen Anbietern (wo sinnvoll) gebrauchte oder B-Ware zu bestellen, die unsere Anforderungen erfüllt und dabei gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten kann.

In Zukunft wollen wir den Raum für diverse Veranstaltungen zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls in unserer Studierendenschaft nutzen (insbesondere für Erst- und Zweitsemester) und zugleich als offenen Raum zum Arbeiten oder Ausruhen anbieten. Hierbei wollen wir uns an unserem bestehenden Angebot für unsere Studis orientieren und auch neue Möglichkeiten für sie schaffen. Hiermit laden wir auch zu Kooperationen und gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen kleineren Fachschaften auf dem Campus Neuenheimer Feld ein, um unseren Anschaffungen den größtmöglichen Gemeinnutzen zu verleihen. Da unser Fachschaftsraum weitestgehend selbstständig verwaltet wird, ist eine viel flexiblere Umsetzung neuer Ideen möglich.

Anschaffungen gesamt: bis zu 1,883,87€

(Stand der Preise: 28.04.2024)

Schlafsofa: [Carryhome Schlafsofa Webstoff Taupe](#) (450€) [inkl. Lieferkosten von 49,95€]

- altes Schlafsofa im Fachschaftsraum austauschen
- mehr Sitzplätze, um größere Zusammenkünfte zu ermöglichen

Sofadecke: [TRATTVIVA Tagesdecke, grau, 230x250 cm](#) (19,99€)

- vollwertige Schlaf-/Entspannungsmöglichkeit im Fachschaftsraum schaffen

Kissen: [KLUBBSPORRE Kissen erg./Seiten-/Rückenschläfer, 35x74 cm](#) (49,99€)

- vollwertige Schlaf-/Entspannungsmöglichkeit im Fachschaftsraum schaffen

Kissenbezug: [ULLVIDE Kopfkissenbezug, dunkelblau, 40x80 cm](#) (6,99€)

- vollwertige Schlaf-/Entspannungsmöglichkeit im Fachschaftsraum schaffen

Fernseher: [LG 65UR73006LA 165 cm LED TV 4K - B-Ware](#) (469€)

- ermöglicht Neugestaltung von hybriden Fachschaftssitzungen und interaktivere Partizipation bei selbigen, bspw. gemeinsames Bearbeiten von Tickets, Schreiben von Beschlüssen
- bei Fachschaftsveranstaltungen und insb. Spiel-, Karaoke- und Filmabenden das Gemeinschaftsgefühl fördernd

TV-Bank: [Paroli Lowboard Susa, 165cm](#) (119,99€)

Tisch zum Platzieren des Fernsehers und Verstauen von Gegenständen der Fachschaft

Alternativen:

[Dripex Lowboard mit LEDs und Steckdosen, 160/40/52cm, retrobraun](#) (179€)

[Vicco Lowboard NOVELLI, 155 cm, anthrazit/weiß](#) (124,90€; rabattiert)

Couchtisch: [Couchtisch rechteckig Anthrazit, Weiß, 88/50/35cm](#) (83,90€)

- Austausch von kaputtem Couchtisch

Lichterkette: [Lichterkette, 1600 cm](#) (29,99€)

- Schaffen einer festlichen und einladenden Atmosphäre für Treffen und Events
- Warme Beleuchtung kann dazu beitragen, Stress abzubauen und eine entspannte Umgebung zu schaffen
- Zusätzlich für Winter-/Sommerfeste o.Ä. verwendbar

Bluetoothlautsprecher: [Sonos PLAY:5 schwarz](#) (169,99€)

- klareres Audio für wöchentliche hybride Fachschaftssitzungen
- kann auch für Veranstaltungen wie das Erstsemesterwochenenden, Winter- + Sommerfeste, etc. verwendet werden

Ventilator: [Vornado 633 Bodenventilator](#) (68,04€)

- Insbesondere im Sommer wird es in diesem Gebäudeabschnitt des Theoretikums ungemütlich warm. Um auch in den Sommermonaten eine angemessene Arbeitstemperatur in unserem Fachschaftsraum zu gewährleisten, wollen wir einen leistungsstarken und möglichst leisen Ventilator anschaffen.

Minikühlschrank: [KLARSTEIN Beersafe XL Quartz Kühlschrank](#) (266,99€)

- Aufbewahrung von via Institut gekauftem Mate und mitgebrachten Getränken im Fachschaftsraum
- Stärkung der Arbeitsatmosphäre bei studentischer und/oder Fachschaftsarbeit

Stuhl: 1x [MARKUS Drehstuhl](#) (149€)

- Austausch eines kaputten Stuhls bzw. zusätzliche Sitzmöglichkeit für Fachschaftssitzungen und andere Events schaffen

Diskussion

1. Lesung

- Finanzteam: Klären, inwieweit andere Stellen Anschaffungen übernehmen/Altbestände übergeben können?
- Einwände gegen die vorgeschlagenen Posten
- Anschaffungen über mehrere Jahre hin verteilen.
- Kritik daran, dass der Raum ist nicht uneingeschränkt nutzbar sei
- Keksdose für 30 Euro? Was ist mit Gebraucht – Websites? Es gäbe noch Kürzungspotentiale
- Zuspruch dafür, den Fachschatsförderposten für Investitionen und Infrastruktur statt für einmalige Veranstaltungen auszugeben

8 Wahlen und Priorisierung & Abstimmung FS-Finanzanträge

8.1 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl so lange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Benjamin Hellinger (Mitglied im AK Krisenmanagement)			
Jana Seifert (VS-Senatsmitglied)			
Benjamin Hellinger (IT- & Infrastrukturreferat)			
Bela Batereau (Finanzreferat)			
Florian Gottscheber (Kultur- & Sportreferat)			
Sanja Rosa Gerarda Steenbock (Außenreferat)			
Sebastian Fath (Empfehlung StuWe-Verwaltungsrat)			

8.2 Priorisierung und Abstimmung der FS-Finanzanträge

Erklärung zur Priorisierung durch das Präsidium: Der Haushaltsposten ist beschränkt und es muss priorisiert werden. Das soll bei der nächsten Sitzung nach Abhaltung der 2. Lesung geschehen: zunächst findet die Debatte zu allen vier Anträgen statt, im Anschluss wird über mögliche Änderungsanträge abgestimmt. Bleibt eine Priorisierung notwendig, sollen die StuRa-Mitglieder anschließend jeweils eine

Priorität von 1. bis 4. verteilen, dann wird zusammengezählt und entsprechend der Summen priorisiert, die niedrigste Summe wird als erstes und die höchste als letztes abgestimmt.

Zuteilung der Priorität:

1. tbd, niedrigste Zahl
2. tbd
3. tbd
4. tbd, höchste Zahl

Abstimmung Priorität Nr. 1:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

Abstimmung Priorität Nr. 2:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

Abstimmung Priorität Nr. 3:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

Abstimmung Priorität Nr. 4:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

9 Satzungen und Ordnungen

9.1 Änderung der Fachschaftssatzung Philosophie (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Freie Fachschaft Philosophie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die im Anhang beiliegende Neufassung der Fachschaftssatzung der Freien Fachschaft Philosophie.

zu beschließender Text der Neufassung:

Satzung der Studienfachschaft Philosophie der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Stand mit den Änderungen vom: 15.11.2016, 09.01.2018, 05.06.2018, 15.12.2020, 13.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat	4
§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft	6
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa	6
§ 6 Qualitätssicherungsmittel	7
§ 7 Umfragen	8

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden Freie Fachschaft Philosophie“ genannt) folgende Satzung gegeben. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft“ ist nicht im Sinne einer nicht konstituierten Fachschaft“ zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft“ ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde. Freie Fachschaft“ bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung (OrgS).
- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.

(3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch“ geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:

- a. Beratung und Information der Studierenden,
- b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber“
- c. dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,“ c Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
- d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
- e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
- f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel“ (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.

(2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:

- a. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
- b. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung,
- c. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
- d. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.“

(3) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist“ darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die bei positivem“ Bescheid an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.“

(4) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der“ Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.

(5) Mindestens 3 Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.

(6) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat“ vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antragsund in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist.

(7) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn

- a. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
- b. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist

(8) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 5 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus“ Absatz 7, Buchstabe a nicht gelten.

- (9) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.
- (10) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (11) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.
- (12) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (13) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.
- (14) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.
- (15) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.
- (4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidat*in gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.
- (7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,

- d. *(weggefallen)*
 - e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
 - f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort,“
 - g. regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,
 - h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7,
 - i. Verwaltung des Budgets der Fachschaft.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:
- a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
 - b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
 - c. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenen Vorlauf angekündigt werden.“
 - d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.“
 - e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.
 - f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.
- (9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen“ Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das“ Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt § 29, V der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.
- (10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36, III der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.“
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst wer-“ den. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.“
- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich eine Berichterstatter*in. Die Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der

Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichterstatter*in beträgt ein Jahr.“

(5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstatter*in festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise“ ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend § 23, IV der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

(3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.

(4) Die Amtszeit der StuRa-Vertretung wahrt ein Jahr.“

(5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.

(6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.

(7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten“Fachschaftsvollversammlung beigefügt.“

(8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.

(9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

(1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM“ oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-“ Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.

(2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:

- a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis“ zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst“ werden.

- b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
 - c. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 7 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

Die Satzung tritt am - in Kraft.

zu Übersichtlichkeits- und Informationszwecken:

Synopse der Änderungen der Fachschaftssatzung Philosophie um den 13.01.2024:

Nummerierung [neue Nummerierung]	Alter Text	Neuer Text (Vorschlag)
Präambel	[...] "Freie Fachschaft" bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und - im Rahmen der Gesetze - das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement - im Rahmen der Gesetze - ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner	[...] "Freie Fachschaft" bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der

	Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach §65 LHG unser - begrenztes - politisches Mandat wahr”	Erfüllung unserer Aufgaben nach §65 LHG unser politisches Mandat wahr”
§1, (1)	“[...] ergibt sich aus der Liste in Anhang B [...]”	“[...] ergibt sich aus der Liste in Anhang A [...]”
§1, (3)		Ergänzen von “f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM)”
§2, (3) [§2, (4)]	“Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und muss mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich, und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.”	“Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.”
Nicht bestehend [§2, (5)]		Einfügen von “Mindestens 3 Tage vorher müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden”
§2, (4) [§2, (6)]	“Auf ihr hat jede Teilnehmend*e das Rede- und Antragsrecht sowie nach § 1 Absatz 1 Stimmrecht.”	“Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist”
Nicht bestehend [§2, (9)]		Einfügen von: “ Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet”
Nicht bestehend [§2, (2)]		Einfügen von: ” Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem: a. das Fassen von Finanzbeschlüssen b. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung, c. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an

		den Fachschaftratsrat übergeben sind d. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung“
§2, (5) [§2, (7)]	“Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht, von welchen mindestens eine Anwesend*e Mitglied des Fachschaftrats ist.”	“Beschlussfähig ist die Sitzung unter der Bedingung, dass a. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind b. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftrats anwesend ist“
§2, (6) [§2, (8)]	“Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine zweite Sitzung nach Absatz 3 einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5 nicht gelten. “	“Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Fachschaftratsrat unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingung zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5, Buchstabe a nicht gilt. “
[§2, (11)]		Einfügen von: “Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.”
§2, (12) [Nicht bestehend]		Streichen
§3, (2)	“[...] Wahl- und Verfahrensordnung [...]	“[...] Wahlordnung [...]”
Nicht bestehend [§3, (6)]		Einfügen von: “Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.”
§3, (6) [§3, (7)]	“Der Fachschaftratsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören: a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,	“Der Fachschaftratsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören: a. Einberufung, Eröffnung und gegebenenfalls Leitung der Fachschaftsvollversammlung, b. Ausführung der Beschlüsse der

	<p>b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft, d. Delegation von Fachschafts- und Fachschaftsratsaufgaben, e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort, g. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie, h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.“</p>	<p>Fachschaftsvollversammlung, c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft, d. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, e. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort, f. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie, g. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7. h. Verwaltung des Budgets der Fachschaft “</p>
<p>§3, (7) [§3, (8)]</p>	<p>Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsrate beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsrat*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden und in einer Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden. d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse. e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.</p>	<p>Die Mitglieder des Fachschaftsrates bei Bedarf mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenen Vorlauf angekündigt werden. d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse. e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden. f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzungen gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.</p>

	f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der FachschaftsDie Amtszeitvollversammlung Rechenschaft ab.	
§3, (8) [§3, (9)]	“Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. [...]”	“Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt §29, (5) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft
§3, (9) [§3, (10)]	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS der Verfassten Studierendenschaft.”	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36, (3) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.”
§4, (2)	“Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.”	Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
§5, (1)	“Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine Person der Freien Fachschaft Philosophie als Mitglied in den StuRa.”	“Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend §23, (4) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.”
§5, (4)	“Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt ein Jahr”	“Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr”
§5, (8)	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 38 der OrgS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.”	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.”
§5, (9)	“Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.”	“Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen”

<p>§6, (1)</p>	<p>“Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.</p> <p>a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.</p> <p>b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.</p> <p>d. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.”</p>	<p>“Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.”</p>
<p>§6, (2)</p>	<p>“Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.”</p>	<p>“Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:</p> <p>a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.</p> <p>b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.</p> <p>d. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.”</p>
<p>§6, (3)</p>	<p>“Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.”</p>	<p>“Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.”</p>

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Die Änderungen beziehen sich zu großen Teilen auf

- a) übersichtlichere Strukturierung oder Präzisierung von Formulierungen,
- b) Widersprüche oder Referenzfehler zu inzwischen geänderten Teilen der OrgS oder
- c) das Einführen gendergerechter Sprache.

Bedeutende inhaltliche Änderungen sind:

- a) die Änderungen an §6 (bzgl. QSM-Verfahren). Diese dienen dazu, das bisher funktionierende und gängige interne Verfahren, das der FSVV ein großes Mitspracherecht bzgl. der QSM-Vorschläge gelassen hat, mit der OrgS in Einklang zu bringen.
- b) der neu eingeführte §2, (11). Dieser Einschub dient dazu, Protokolle „automatisch“ zu beschließen, da in der Praxis Protokolle quasi nie nicht beschlossen, jedoch der Beschluss oft vergessen wurde.
- c) der neu eingeführte §2, (5). Hier wird die Ankündigungsfrist für FSVVen auf 3 Tage geändert, da die vorher bestehende 2-Tage Regelung im Widerspruch zur OrgS stand.

Diskussion:

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

9.2 Änderung der Organisationssatzung: FS Technische Informatik (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Fachschaftsinitiative Technische Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Organisationssatzung (OrgS):

Auflistung der Änderungen:

1. In Anhang A: Liste der Studienfachschaften wird die Technische Informatik aus Punkt 33. Physik entfernt und in einen eigenen Punkt (50.) überführt.
2. In Anhang B wird die Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik aufgenommen

Begründung des Antrags:

Die Studierenden der Technischen Informatik möchten ihre Repräsentation und Verwaltung in die eigenen Hände nehmen und Fachschaftsarbeit auf kurzem Weg und mit auf den Studiengang zugeschnittenen Inhalten anbieten. Daher soll die Technische Informatik als eigenständige Studienfachschaft geführt werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Anhang A [...] 33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track) [...] 43. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI) 44. Theologie (Evangelische) [...] [...] Anhang B [...] 44. Theologie (Evangelische) [...]</p>	<p>Anhang A [...] 33. Physik (14, 128, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Physics Fast Track) [...] 50. Technische Informatik (888) (Technische Informatik) [...] Anhang B [...] 50. Technische Informatik [...]</p>

Stellungnahme des FSR Physik gem. § 27 Abs. 1 OrgS:

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Mitglieder des Studierendenrats,
im Namen der Studienfachschaft Physik und in meiner Funktion als Fachschaftsrat möchte ich hiermit unsere ausdrückliche Zustimmung und Unterstützung zur Neugründung der Studienfachschaft Technische Informatik sowie zur Zuordnung der Studierenden des Master-Studiengangs Technische Informatik zu dieser neu gegründeten Fachschaft ausdrücken. Wir sind überzeugt, dass diese strukturellen Änderungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und zur effektiveren Vertretung der Studierenden beitragen werden.
Der Studiengang Technische Informatik war historisch Teil der Fakultät für Physik und war deshalb auch Teil der Fachschaft Physik. Mit der Gründung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Verschiebung des Studiengangs dorthin folgt nun die logische Ausgliederung der Technischen Informatik als eigene Studienfachschaft.
Die Neugründung der Studienfachschaft Technische Informatik stellt einen entscheidenden Schritt dar, um die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Studierenden dieses Fachbereichs optimal zu vertreten. In Anbetracht der Verschiebung des Studiengangs von der Fakultät für Physik zur Fakultät für Ingenieurwissenschaften ergibt sich die Notwendigkeit einer fokussierten und eigenständigen Fachschaft, welche die folgenden substantiellen Vorteile bietet:

1. Spezialisierte Vertretung: Durch die Bildung einer dedizierten Fachschaft für Technische

Informatik wird eine gezielte und spezifische Vertretung der Studierenden dieses Fachs ermöglicht. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die technische Informatik spezielle Anforderungen und Perspektiven bietet, die sich von den traditionellen physikalischen Disziplinen unterscheiden.

2. Stärkung der fachlichen Identität: Die eigenständige Fachschaft erlaubt den Studierenden der Technischen Informatik, eine stärkere und klarer definierte fachliche Identität zu entwickeln.
3. Optimierte Ressourcenallokation: Eine separate Fachschaft ermöglicht eine effizientere und gezieltere Zuweisung von Ressourcen, was die Qualität der akademischen und administrativen Unterstützung direkt verbessert. Dies beinhaltet eine bessere Koordination von Lehrangeboten, räumlichen Kapazitäten und finanziellen Mitteln, insbesondere die zielgenauere Verwendung studentischer QSM, die speziell auf die Anforderungen der Technischen Informatik abgestimmt sind.
4. Effektive Interessenvertretung: Die institutionelle Trennung ermöglicht es, die besonderen Anliegen der Studierenden der Technischen Informatik direkt in den Gremien der Fakultät und gegenüber der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zu vertreten. Dies führt zu einer effektiveren Kommunikation und schnelleren Lösungen für fachspezifische Herausforderungen.

Mit freundlichem Gruß
Felix Schledorn
Fachschaftsrat

Diskussion:

1. Lesung

- Siehe 9.4

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

9.3 Beschluss der Satzung der FS Technische Informatik (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Fachschaftsinitiative Technische Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Neufassung der Satzung der Fachschaft Technische Informatik.

Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik

Stand: 12. April 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat	4
§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft	5
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa	6
§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche	6
§ 7 Qualitätssicherungsmittel	7
§ 8 Umfragen	7
§ 9 Satzungsänderungen	8
§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft	8

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches. Sie entscheidet eigenständig insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Fachschaft Technische Informatik ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Faches Technische Informatik. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Fachschaft Technische Informatik gehören:

1. Beratung und Information der Studierenden,
2. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Institutes für Technische Informatik,
3. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
4. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
5. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,

6. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft Technischen Informatik. Sie tagt öffentlich und steht allen Technischen Informatik Studenten und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt; wenigstens einmal pro Semester.
- (3) Mindestens 3 Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.
- (4) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. Es gilt keine Antragsfrist.
- (5) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:
 1. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
 2. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten,
 3. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 4. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.
- (6) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn
 1. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
 2. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist
- (7) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 7, Buchstabe a nicht gelten.
- (8) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.
- (9) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (10) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.
- (11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(12) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.

(14) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Fachschaft Technische Informatik.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Fachschaft Technische Informatik gewählte Exekutivorgan.

(4) Er umfasst bis zu fünf, aber mindestens zwei Mitglieder.

(5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu fünf Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei fünf oder weniger als fünf Kandidierenden kann für oder gegen alle Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt idR ein Semester und beginnt am 01.04 oder 01.10. Nachwahlen für den Rest einer laufenden Amtsperiode sind zulässig. Die verkürzte Amtszeit soll in unserem kleinen Studiengang, der sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester startet, neuen Erstsemestern direkten Zugang zu Ämtern ermöglichen und auch Studierenden, deren Studium zum nächsten Semester endet, oder, die aufgrund höherer Belastung im Studium (Masterarbeit) dann kein Amt mehr bekleiden können, eine weitere Amtszeit ermöglichen.

(7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Fachschaft Technischen Informatik wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach § 2 Abs. 9,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
3. Führung der Finanzen, Bestimmung der Finanzverantwortlichen, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung
4. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die durch Beschluss der FSVV explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
5. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
6. Entsendung der Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
7. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 8,

(8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:

1. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
2. Das StuRa-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
3. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Er muss in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.
4. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
5. Anträge an den Fachschaftsrat können von jedem Mitglied der Fachschaft ohne Frist vor der Sitzung gestellt werden und werden in der Sitzung bearbeitet.
6. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der öffentlich zugänglich gemacht werden.
7. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt §29, (5) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36, (3) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Arbeitskreise berichten regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über deren Arbeit.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitskreise müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik entsprechend §23, (4) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds sowie der stellvertretenden Mitgliedern währt ein Semester. Dabei gilt für die verkürzte Amtszeit die selbe Begründung wie in §3 (6)
- (5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Fachschaft Technische Informatik und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Fachschaft Technische Informatik kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche

- (1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n oder zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Semester. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.
- (3) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Technische Informatik.
- (4) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

§ 7 Qualitätssicherungsmittel

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.
- (2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:
 1. Die Vorschlags-Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Frist der Vorschläge des §7 (1) beschlossen werden.
 2. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
 3. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 8 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Technische Informatik (ZITI) freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Fachschaft Technische Informatik durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Studienfachschaft im StuRa eingereicht werden müssen von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

(2) Beschlüsse nach § 9 (1) sind in zwei Lesungen zu behandeln

§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung tritt am - in Kraft.

Begründung des Antrags:

Die Studierenden der Technischen Informatik möchten ihre Repräsentation und Verwaltung in die eigenen Hände nehmen und Fachschaftsarbeit auf kurzem Weg und mit auf den Studiengang zugeschnittenen Inhalten anbieten. Daher geben sie sich selbst eine Satzung.

Diskussion:

1. Lesung

- **GO Antrag** Schließung der Redeliste – keine Gegenrede
- FS Physik und Innenreferat unterstützten das Projekt der FS Technische Informatik

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

9.4 Änderungen der Organisationsatzung: „ordem e progresso“ (2. Lesung)

voller Titel: ordem e progresso! Neue Studiengänge vor der Wahl zuordnen, mehr Finanzreferent*innen einführen, Finanzverantwortliche in der OrgS festschreiben!

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel nach Rücksprache mit dem Finanzreferat und der WaKo

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen Organisationssatzung

1. Die Finanzverantwortlichen der Fachschaften werden explizit in die OrgS aufgenommen
2. es wird ein Finanz- und Haushaltsreferat mit bis zu 4 Mitgliedern zusätzlich zum Finanzreferenten nach LHG eingeführt. (Sollte die Änderung angenommen werden, muss die AE-Ordnung geändert werden. Die vier zusätzlichen Referent*innen sollten die „reguläre“ AE von aktuell 125 Euro/Person, künftig 150 Euro/Person erhalten, der Antrag wird in der nächsten oder übernächsten Sitzung eingebracht)
3. Mehrere Studiengänge werden Fachschaften zugeordnet

Begründung des Antrags:

1. Bisher werden die Finanzverantwortlichen der Fachschaften in der Finanzordnung erwähnt, auch in einigen Fachschaftssatzungen, allerdings nicht in der OrgS. Um hier stringente und einheitliche Regelungen zu haben, sollen sie nun in der OrgS explizit erwähnt werden. In vielen Fachschaften werden die Finanzverantwortlichen nicht gewählt, sondern bestellt (Wahl: geheim, mit Stimmzetteln; Bestellung: auf offenes Handzeichen möglich) In der FS Medizin Mannheim wird der*die Finanzverantwortliche direkt im Rahmen der FSR-Wahl gewählt, andere Studienfachschaften behalten das Amt des*der Finanzverantwortlichen den direkt gewählten Mitgliedern des FSR vor. Dies soll durch die Änderung nicht verändert werden, da so der bisherige größere Einfluss der Studierenden der Studienfachschaft auf die Bestimmung der Finanzverantwortlichen beibehalten wird.

2. Die Arbeitsbelastung im Finanzbereich hat nach einem kurzen Rückgang über Corona über den Umfang vor Corona hinaus zugenommen, einzelne Aufgaben können nicht mehr zufriedenstellend bearbeitet werden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Qualität der Arbeit aus und beeinflusst mittelbar alle Bereiche der VS aus. Wir sehen eine vielversprechende Option das zu verbessern, darin, das Finanzreferat von 2 auf 4 Finanzreferent:innen zu erweitern – zusätzlich zum Amt des:der Finanzreferent:in nach LHG.

- Das Finanzteam besteht momentan aus 5 Personen (BFH, Mitarbeiter Belegprüfung, Mitarbeiterin Buchungen und 2 Finanzreferent:innen, hinzu kommt eine weitere Person, die sich um Bestellungen und Geldeinzahlungen kümmert)
- Die Zusammensetzung hat sich seit vor Corona nicht verändert, das Arbeitsvolumen ist aber drastisch gestiegen, wir hatten im Jahr 2021 insgesamt 1551 Buchungen, 2022 waren es 2480 Buchungen und 2023 waren es dann 4265. Gerade die Anzahl an beratungsintensiven Projekten hat zugenommen (Partys, Exkursionen, etc.) und erfordert einen hohen Zeitaufwand in der Vor- und Nachbereitung vom Finanzteam. Aktuell schafft man es oft erst nach Wochen, Nachfragen zu stellen oder Termine für

Treffen zu finden, um mit den FSen und Referaten Sachen durchzusprechen, die Homepage aktuell zu halten, zeitnah über wichtige Termine und Änderungen zu informieren, die Ausgabenübersichten regelmäßig hochzuladen. Das führt dazu, dass Sachen zu spät besprochen werden und dadurch nicht gut laufen und sich dadurch der Arbeitsaufwand erst recht vergrößert.

- Anstatt nun einfach die AE des:der zweiten Finanzreferent:in/Finanzreferent:en zu erhöhen, ist es vermutlich sinnvoller, das Finanzreferat von 2 auf 4 Personen zu vergrößern bzw. inclusive Finanzreferent:in nach LHG 5 Personen und so die Aufgaben besser zu verteilen
- Wir suchen nicht eine weitere Person, die enorm viel Zeit aufbringen kann und umfassend fit ist - wir suchen mehrere Personen, die in einem überschaubaren Bereich zuverlässig agieren können. Im Finanzreferat bietet sich das an, da es einige, in sich weitestgehend abgeschlossene oder zumindest abgrenzbare Aufgabenbereiche gibt, die dann jeweils von einem/einer Referent:in übernommen werden können, z.B. Budgetpläne und Rücklagen, Verträge, Partys, Finanzschulungen, Betreuung der allgemeinen Sprechstunde, Homepage, etc.
- Wir könnten dann auch endlich bereits im Laufe des Jahres (tendenziell quartalsweise) das für die Vorbereitung des Jahresabschlusses zeitnah aufarbeiten, was sich sonst am Anfang eines Jahres anhäuft und Sondereinsätze der Refkonf erfordert. Dadurch, dass das zeitnah erledigt würde, müsste man auch weniger hin und her tragen und könnte mehr durch die FS-Finanzverantwortlichen erledigen lassen.
- Der:die Finanzreferent:in nach LHG und die Beauftragte für den Haushalt würden sich weiterhin um die rechtlich zwingend von Ihnen durchzuführenden Aufgaben kümmern und den Gesamtüberblick behalten. Die anderen vier Finanzreferent:innen wiederum hätten einen klar abgesteckten Aufgabenbereich, für den sie der:die Hauptansprechpartner:in wären. Dadurch wären die Aufgaben innerhalb des Finanzteams viel klarer verteilt und könnten intensiver betreut werden. Das Team könnte effektiver zusammenarbeiten - und müsste nicht nur die Arbeit irgendwie umverteilen und versuchen, an den dringendsten Sachen dranzubleiben. Die einzelnen Referent:innen könnten sich ihren Aufgabenbereich so strukturieren, wie es für sie am besten passt. Es wäre auch direkt klar, wer für welche Anfragenart zuständig ist und diese bearbeitet; wenn jemand ausfällt, wären die Aufgaben leichter umzuverteilen.
- Wir erhoffen uns, das Finanzreferat so attraktiver zu machen, da man nicht direkt von einer "Aufgabenflut" überschwemmt werden würde, sondern sich spezifisch in abgesteckte Themen einarbeiten kann und nicht sämtliche Abläufe des Finanzteams bis ins Detail direkt verstehen muss.
- Da bisher der:die „2. Finanzreferent:in“ die Vertretung des;der Finanzreferent:in nach LHG wahrnimmt, soll hier auch die Vertretung geregelt werden. Zu prüfen wäre, ob man auch regeln sollte, dass die Person, die die Vertretung wahrnimmt sowie der:die Finanzreferent:in nach LHG nicht das Amt des:der stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen kann (das müsste in § 17 OrgS geregelt werden), um zu verhindern, dass zuviel strukturelle Arbeit auf eine Person versammelt wird.

3. Immer wieder werden Studiengänge neu eingerichtet oder umbenannt, diese müssen dann Studienfachschaften (neu) zugeordnet werden. In der letzten Zeit sind die folgenden

Studiengänge neu eingerichtet worden und müssten zugeordnet werden:

Sociocultural Anthropology der FS Ethnologie – laut Homepage der Uni wird der Studiengang in der Ethnologie angeboten und in der Regel wird Ethnologie an der Uni HD mit Anthropology übersetzt

Medical Engineering der FS Medizin Mannheim – es gibt einen Studiengang Medical Engineering, daher könnte es sein, dass das der zugehörige Promotionsstudiengang ist, der vermutlich auch zur Mannheimer Medizin-Fak gehören. Oder es ist doch ein Master an der Fakultät in HD => könnten die möglicherweise betroffenen Studienfachschaften das klären in ihren Fakultäten

Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) der FS Molekulare Biotechnologie – Der Promotionsstudiengang hat jetzt eine eigene Nummer und 290 ist offenbar jetzt der M.Sc.geworden. Man könnte nochmal gezielt nachfragen, ob da Nummern getauscht wurden]

Computational Science and Engineering, Computer Engineering zur FS Physik, ggf. – das sind ein Master und Promotionsstudiengang an der IngFak, die ähnliche Namen haben und laut Beschreibung auf der Uniseite eher zur Technischen Informatik gehören – das wäre aktuell die FS Physik und später ggf. dann der FS TI zuzuordnen

Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie) der FS Psychologie – der bestehender Masterstudiengang "Psychologie" wird aufgehoben und überführt in Masterstudiengang "Psychologie in Forschung und Anwendung", daher bleibt er bei der Psychologie. Der alte Studiengang bleibt aber auch bei der FS Psychologie, solange er noch studiert wird. Außerdem kommt der neue Masterstudiengang "Klinische Psychologie und Psychotherapie" dazu, der auch am PI angeboten wird

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. ²Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>(3) ¹Diese werden in der Regel jährlich oder abweichend halbjährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind. ²Ausgenommen hiervon sind die</p>	

<p>befristet immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung.</p> <p>(4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.</p> <p>(5) ¹Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. ²Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. ³Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ⁴Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. ⁵Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. ⁶Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.</p> <p>(6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden Regelungen kennt, 2. die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft, 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und 	<p>[...]</p>
---	--------------

<p>soweit die Fachschaftssatzung keine abweichende Regelung kennt),</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft, 5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. <p>Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.</p> <p>(7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.</p>	<p>(6a) Der FSR wählt oder bestellt die der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichten Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Mittel der Studienfachschaften. Näheres zu den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Die Satzung der Studienfachschaft kann auch eine direkte Wahl von Finanzverantwortlichen vorsehen oder die Wählbarkeit auf gewählte Mitglieder des FSR beschränken.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat</p> <p>(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.</p> <p>(2) Das Referat wird besetzt mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. <p>(3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere</p>	<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat</p> <p>(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.</p> <p>(2) Das Referat wird besetzt mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. bis zu vier weiteren Personen, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. 3. Die Refkonf kann eine dieser Personen als Vertretung der*der Finanzreferent*in nach LHG bestimmen, die Regelungen zur Vertretung des*der Vorsitzenden gelten entsprechend. <p>(3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere</p>

<p>mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.</p> <p>(4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>	<p>mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.</p> <p>(4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>
<p>Anhang A</p> <p>[...]</p> <p>11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie)</p> <p>[...]</p> <p>26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research</p> <p>[...]</p> <p>28. Molekulare Biotechnologie (290, 802) (Molecular Systems Science and Engineering, Molekulare Biotechnologie,</p> <p>[...]</p> <p>33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track</p> <p>[...]</p> <p>35. Psychologie (132, 1322, A32, B32) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B)</p>	<p>Anhang A</p> <p>[...]</p> <p>11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734, 601) (Ethnologie, Sociocultural Anthropology)</p> <p>[...]</p> <p>26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946, P02) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research, Medical Engineering</p> <p>[...]</p> <p>28. Molekulare Biotechnologie (290, 802, P01) (Molecular Systems Science and Engineering, Molekulare Biotechnologie, Molecular Systems Science and Engineering (Promotion)</p> <p>[...]</p> <p>33. Physik (14, 128, 888, 968, 975, P03) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track, , Computational Science and Engineering, Computer Engineering)</p> <p>[...]</p> <p>35. Psychologie (132, 1322, A32, B32, 976, 977) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B, Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und</p>

	Psychotherapie)

Diskussion:

1. Lesung

- Bitte um Klärung zur Zahl der Finanzreferent*innen
 - Antwort: Die Idee ist: 1+4 Personen
- Wohin gehört der Studiengang P02 (Mannheim?) – wird bilateral geklärt

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

9.5 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Referate (2. Lesung)

Antragssteller*in: Referatekonferenz

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die Aufwandsentschädigungsordnung wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €.“
3. §3 Abs. 3 entfällt.
4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 werden die folgenden Sätze hinzugefügt: „²Vertritt eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³In diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.“
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.

(2)¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn

1. Ihr Referat ein Semester lang keinen zulässigen Bericht über seine Aktivitäten im StuRa vorgelegt hat;
2. Ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt.

²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate

(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.

(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €.

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission:

¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.“

9. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden zwischen dem Wort „Fachschaftsratswahlen“ und der Zahl „50“ die Worte „pro angefangenen 20 Kandidaturen“ hinzugefügt.

10. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen: Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.

11. Folgender neuer § 15 wird hinzugefügt:

§ 15 Inkrafttreten: Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.

12. In § 2 Abs 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „7. die Mitglieder der Schlichtungskommission“

Synopse:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)	Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)
<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) k Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses <p>[...]</p>	<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission <p>[...]</p>
<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird.</p> <p>(2) Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden.</p> <p>(3) Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur</p>	<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt.</p>

<p>Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p>⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p>
<p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt</p>	<p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>
<p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p>	<p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p>
<p>§ 6 Entschädigung des Finanz- und</p>	<p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p>

<p>Haushaltsreferats</p> <p>(1) Der:die Finanzreferent:in nach LHG („erste:r Finanzreferent:in“) erhält eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit zwei Personen besetzt, so erhält die weitere Person („zweite*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 150 Euro.</p> <p>(3) Wenn der*die Finanzreferent*in nach LHG für mehr als zwei Wochen ausfällt oder verhindert ist, kann der*die zweite Finanz-Haushaltsreferent*in sie*ihn nach Absprache vertreten und hat für diesen Zeitraum Anspruch auf die höhere AE von 500 Euro.</p>	<p>(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. <p>²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p>
<p>§ 7 Entschädigung des EDV-Referats</p> <p>(1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.</p> <p>(2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450 Euro.</p> <p>(3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 500€.</p> <p>(4) Pro Person können maximal 300 Euro beantragt werden..</p>	<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €</p>
<p>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</p> <p>Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende</p>	<p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p> <p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung</p>

<p>Regelung vorsieht.</p>	<p>eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p>
<p>§ 9 Entschädigung des Wahlausschusses</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRaWahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.</p> <p>(3)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. 2 Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird 	<p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 31. Mai in Kraft.</p>	<p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p>
	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>

Begründung:

Präambel: Die Referate - Konferenz und ihre Bedeutung für die Verfasste Studierendenschaft

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle Referent*innen ihre jeweilige Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen ausführen, es obliegt dem StuRa diese zu kontrollieren. Die Arbeit der Referate, sowohl in den Referaten selbst als auch in der gemeinsamen Referate Konferenz ist von zentraler Bedeutung für die Verfasste Studierendenschaft. So sind es die Referate, die die vom StuRa gefassten Beschlüsse in Taten umsetzen und so tagtäglich an einer Verbesserung für die Studierenden arbeiten. Auch sind Referate ein wichtiger Bestandteil, wenn es darum geht Beschlüsse von Fachschaften (finanziell) in die Tat umzusetzen. Hierfür wäre an vorderster Stelle das Finanzreferat. Neben den in der Aufgabenbeschreibung festgeschriebenen Tätigkeiten ermöglichen die Referate auch einen geregelten Büro Betrieb. So ist es die Referate Konferenz, welche final über die Einstellung von neuen Mitarbeitenden entscheidet oder bei Streitigkeiten zwischen oder in Referaten abschließend eine Entscheidung fällt, der auch Konsequenzen folgen. Abschließend sei zu erwähnen, dass es bei sich den Referaten selbst, als auch der Referatekonferenz, um kollegiale Gremien handelt, welche auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen sind.

I. Einleitung

2022 wurde die AE für alle Referate standardisiert und beglichen. Die zuvor genutzte Tabelle war unverständlich und wirkte willkürlich. Jedoch sind durch die Gleichstellung aller Referate starke Diskrepanzen zwischen den Aufgaben, der Verantwortung und dem Arbeitsaufwand einiger Referate zu ihrer AE entstanden oder verstärkt wurden, insbesondere da der zu entschädigende Aufwand für den Vorsitz und den*die Finanzreferent*in mit 500 € um ein vielfaches höher angesetzt ist, aber unzweifelhaft von angemessener Höhe für die Tätigkeit dieser Ämter ist, was auch aus dem bundesweiten Vergleich ersichtlich ist. Die weiteren Aufwandsentschädigungen müssen aber in Folge proportional zu dieser Summe und der jeweils von den Referent*innen zu erwartende Aufwandserbringung sein. Da sowieso eine Erhöhung des Semesterbeitrags unumgänglich ist, kann man eine angemessene AE jetzt schon berücksichtigen. **Damit würde der Betrag für die Verfasste**

Studierendenschaft um einige Euro immer noch an letzter Stelle stehen, gefolgt von dem Beitrag für das Studierendenwerk in Höhe von 66€ und einem Verwaltungskostenbeitrag seitens der Universität in der Höhe von 70€ (siehe Abbildung 1). Als einziger Beitrag ist der VS Beitrag für die Studierenden vollständig transparent nachvollziehbar, der auch zu 100% den Studierenden zu Gute kommt. Eine höhere Investition in die Arbeit der VS ist kein Selbstzweck, sondern sie verbessert der gesetzlich übertragenen Aufgaben, und somit das Universitätsleben aller Studierenden, was unser aller Ziel ist.

II. Ausführungen zur allgemeinen Bemessung der Aufwandsentschädigungen:

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass maßgeblich für die Festsetzung nicht die aktuell (WiSe 23/24) geleistete Arbeit einzelner Individuen in den Ämtern sein darf,¹ sondern die Aufgabenbeschreibung, die tatsächlichen Aufgaben im Gefüge der VS und durch Satzungen und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben der Referate bzw. anderer Ämter. Von Bedeutung ist in der Bewertung dieser Aufgaben maßgeblich, wie groß der Aufwand zu ihrer ordnungsgemäßen Mindestbefüllung ist. Außerdem ist die Komplexität einer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Ämtern zu berücksichtigen. Bei vielen Referaten ist der Entscheidungsspielraum, wie viel Aufwand auf die Erfüllung der Aufgaben zu verwenden ist und welche konkrete Form die Erfüllung der Aufgaben annimmt, sehr groß und der exekutiven Entscheidungsmacht der Referent*innen als Träger*innen eines begrenzten politischen Mandats unterworfen. Die folgend aufgeführten Referate, die – in Abstufungen – unserer Einschätzung nach eine höhere Entschädigung für einen angemessenen Aufwandsausgleich erhalten müssten, sind in ihrer Entscheidung über das Maß des Aufwandes eingeschränkt (das heißt auf einen höheren Aufwand beschränkt), weil ihre Aufgabenbereiche vorrangig bis stark von der Erledigung Aufgaben der täglichen Verwaltung geprägt sind und nicht von der Wahrnehmung eines auszugestaltenden politischen Mandats.

III. Ausführungen zu den einzelnen Ämtern

1. **Das Präsidium** nimmt in der Struktur der VS eine besondere Rolle ein und garantiert das Funktionieren des bedeutendsten Organs, des StuRa. Das Präsidium verwaltet Unterlagen und Beschlüsse des StuRa, was große Verantwortung für Finanzbeschlüsse und Satzungswesen der VS bedeutend. Aus diesen Gründen sollte die AE mit derjenigen der zentral bedeutendsten Referate vergleichbar sein. Da auch in Monaten, in denen keine Sitzung stattfinden, Arbeit für die Präsidiumsmitglieder anfällt, soll hierfür ebenfalls eine AE ausgezahlt werden. Um den deutlich kleineren Arbeitsumfang widerzuspiegeln, ist diese jedoch sehr klein. In der Sitzungsfreien Zeit keine AE zu zahlen, würde auch die geleistete Arbeit der Präsidiumsmitglieder nicht wertschätzen und dazu führen, dass in dieser Zeit wichtige Entscheidungen nur begrenzt getroffen werden können.

2. **Der zweite Finanzreferent** ist mitverantwortlich für die gesamte zentrale Finanzverwaltung und soll den ersten Finanzreferenten unterstützen soweit dies gesetzlich möglich ist. Die intensive Beratung von Antragssteller*innen, Fachschaften, Amtsinhaber*innen und die zentrale Finanzverwaltung machen eine deutlich höhere AE angemessen. 1. Das IT-Referat ist von unverzichtbarer und essentieller Bedeutung für das grundsätzliche Funktionieren der VS, von Mailpostfächern über Datenbanken hin zur Website, oder der physischen Infrastruktur des Büros. Ohne das IT-Referat wäre die VS in wenigen Wochen völlig handlungsunfähig. Die AE muss dies weiterhin reflektieren.

3. **Das QSM-Referat** ist für die Betreuung von fast zwei Millionen Euro Qualitätssicherungsmitteln verantwortlich. Die entsprechenden Anträge müssen geprüft werden, die Fachschaften beraten, der Ausschuss betreut, mit den Instituten muss verhandelt werden und die rechtliche und politische

Gesamtsituation zur Finanzierung der Lehre muss beachtet und evaluiert werden. Diese umfangreichen Aufgaben, die eine grundlegende Möglichkeit der VS die Universität zu gestalten möglich machen und eine große Verantwortung bedeuten, müssen eine AE von bedeutender Höhe rechtfertigen. Nach den Rückmeldungen aus der Debatte zu diesem Antrag, wurde die AE des QSM-Referats der des LeLe- und Gremienreferats angeglichen. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung der QSM Runden wurde aber beibehalten, um den hohen Aufwand des Referats angemessen zu entschädigen.

2. Das Sozialreferat ist neben zentralen, in seiner Aufgabenbeschreibung spezifisch festgeschriebenen Beratungsangeboten der VS für die Verwaltung des Notlagenfonds verantwortlich. Diese Mittel sind an besonders viele, besonders komplexe Vorgaben gebunden. Das Sozialreferat muss die Schnittstelle vieler Rechtsgebiete navigieren, sensible Daten verantwortungsvoll verwalten und den Notlagenausschuss betreuen. Diese Verantwortungen machen eine besonders hohe AE notwendig. Des weiteren muss das Sozialreferat anders als andere Referate innerhalb kurzer Zeit entscheidungsfähig und beschlussfähig sein, um schnell Hilfe leisten zu können. **Daher kann ein gesetzliches vorgeschriebenes Maß an Freizeit und Urlaub nicht erreicht werden.** Außerdem hat das Sozialreferat einen hohen Fortbildungsaufwand, welcher durchschnittlich mit einem Zeitaufwand von bis zu sieben Tagen pro Fortbildung verbunden ist.

3. Das Gremienreferat trägt bedeutend zum reibungslosen Funktionieren der VS bei. Hierbei reagiert vor allem auf Änderungswünsche auf Fachschaften und StuRa-Debatten auf Änderungen und setzt diese in Rechtstexte um und begleitet den Prozess, solche vorzuschlagen, zu beraten und zu beschließen, sowie sie anschließend zu verkünden. Weiter ist das Referat zuständig für die Dokumentation und Archivierung der VS-Tätigkeit und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur geregelten Verwaltungstätigkeit der VS als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Außerdem fällt unter seine tatsächlichen Aufgaben die Betreuung des Prozesses zur Bescheinigung von ehrenamtlicher Tätigkeit, welche für viele VS-Aktiven eine hohe Bedeutung haben.

4. Das Referat für Lehre und Lernen betreut mit der Lehre den für die Studierenden singularär wichtigsten Teil der universitären Tätigkeit. Das LeLe-Referat ist zwar im Gegensatz zu den anderen Referaten mit erhöhter Aufwandsentschädigung nicht im besonderen Maße durch Verwaltungstätigkeiten geprägt (vgl. römisch zweitens), aber durch die Unmittelbarkeit der Thematik für Studierende und Granularität und Vielzahl von vordefinierten Anliegen und Arbeitsfeldern, die sich in der Aufgabenerfüllung zwingend niederschlagen von einem höheren Grundaufwand betroffen. Weiter ist der Arbeitsbereich zwar nicht schwerwiegend durch unmittelbar eigenen Verwaltungstätigkeit geprägt, aber sehr wohl im besonderen Maße durch die konkrete und konstante Beschäftigung mit der spezifischen Verwaltungstätigkeit der Universität, was den Gesamtaufwand des Referats ebenfalls auf einem erhöhten Niveau fixiert. Aus diesen Gründen sollten diese Referate eine höhere AE als die restlichen erhalten. 1. Das Innenreferat könnte theoretisch eine vergleichbare Bedeutung für die Funktionsweise der VS wie das Gremienreferat entwickeln. Da es sich jedoch um ein neues Referat handelt, dessen genauer Aufgabenbereich und Funktionsweise noch nicht fertig entwickelt sind, würden wir uns hier mit einer AE-Erhöhung erstmal zurückhalten.

5. Die Aufwandsentschädigungen für die Protokollführung und die weiteren Referate werden leicht nach oben angepasst, teils um (vor allem im Falle der Protokollführung) die Inflation widerzuspiegeln, grundsätzlich aber aus den Römisch Eins genannten Gründen: eine so deutlich niedrigere AE für die Referate allgemein ist nicht durch eine im gleichen Maße geringere Aufgabenlast gerechtfertigt, die Verteilung 500 € - 400 € - 300 € - 150 € soll die unterschiedlichen Aufwände besser widerspiegeln

6. Für die Wahlkommission fällt durch ein deutliches Mehr an Kandidaturen auch ein deutliches Mehr an zu bewältigendem Aufwand wieder - die Entschädigung sollte dies auch abbilden. Es werden allgemeine Regeln eingeführt die sicherstellen sollen, dass Referate, die ihre Grundpflichten völlig vernachlässigen, keine ungerechtfertigte AE erhalten, vgl. Fußnote

7. Der StuRa soll verpflichtet werden, sich jährlich mit der Höhe der AE zu beschäftigen, um sicherzustellen, dass die Höhen den Umständen noch angemessen sind oder eine Anpassung nach oben oder unten notwendig wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die AE keine unnötigen Ausgaben darstellen, aber vor allem, dass die AE den tatsächlich durch Aufgaben angezeigten Aufwand abbilden und es weiterhin Menschen ermöglichen, sich ohne zusätzliche finanzielle Bedenken in der VS zu engagieren.

Bisher ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind nicht gewählte Arbeitskreise auf zentraler Ebene, wie der AK Lehramt oder gewählte Gremien, wie der QSM-Ausschuss und die Schlichtungskommission, deren Aufgabe doch komplex und der damit verbundene Zeitaufwand nicht zu unterschätzen ist.

9.5.1 Änderungsantrag: "Visualisierung der Änderungen"

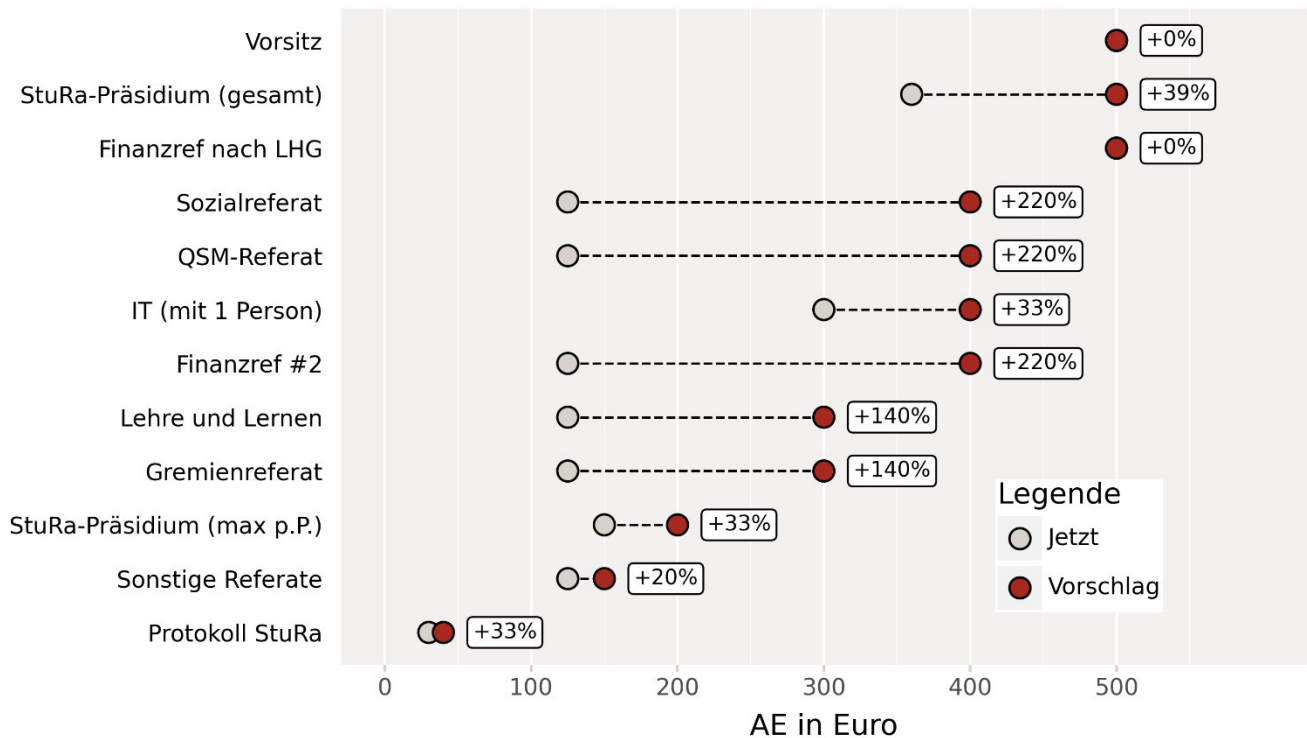
Antragssteller: Fachschaft Physik:

Antragtext:

"In der Begründung nach "III. Ausführungen zu den einzelnen Ämtern" wird zur besseren Diskussionsführung folgende Grafik eingefügt:

Veränderungen in den AEs der Zentralen VS

Wie nach RefKonf-Beschluss vom 9.4.24 im StuRa beantragt



Im generellen pro Person, nicht pro Referat. Sonderregelungen gelten für StuRa-Präsidium und IT-Ref. AE pro Monat, außer bei Präsidium und Protokoll: dort pro StuRa-Sitzung.
 Anmerkung der Antragsstellenden: die Arbeit durch Angestellte verrichten zu lassen wäre deutlich teurer.
 Grafik erstellt von Jakob Sinn, Physik, am 16. April.

9.5.2 Änderungsantrag: "Für angemessene Aufwandsentschädigungen"

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

- In Ziffer 6 wird die Neufassung des § 6 Absatz 1 AEO wie folgt gefasst: „Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 125 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.“
- Ziffer 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 wird wie folgt gefasst: § 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate
 - Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.
 - Die monatliche Aufwandsentschädigung für das Sozialreferat und das IT-Referat beträgt je 840 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 350 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Ist ein

Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 660 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro.

3. In Ziffer 12 wird das Datum „01.03.2024“ durch das Datum „01.06.2024“ ersetzt.
4. In der Begründung wird folgendes gestrichen: In I. von „Damit würde der“ bis „aller Ziel ist“.
5. In der Begründung wird folgendes geändert: Bei III. 5. Wird „die Verteilung 500 € - 400 € - 300 € - 150 €“ ersetzt durch „nun gewählte Verteilung“ ersetzt.
6. In der Begründung wird folgendes hinzugefügt:
 - a. In II. werden folgende Sätze hinzugefügt: „Es wird dabei nur auf die tatsächlichen Aufgaben als Referent:in abgestellt und nicht auf irgendwelche weiteren Tätigkeiten, die für die VS außerhalb des Referats ausgeführt werden. Bei der Aufwandsentschädigung für die Referate soll wieder mehr auf die Besetzung der Referate und damit die persönliche Belastung Rücksicht genommen werden. Eine gleiche Bezahlung von Referent:innen unabhängig davon ist nicht angemessen, der Aufwand für eine:n Referent:in steigt oder sinkt je nach Besetzung.“
 - b. „Zu 1.“ und „Zu 2.“ der Begründung dieses Antrags.

Begründung des Antrags:

Vorabbemerkung: An der Aufwandsentschädigung (AE) für das Präsidium und den Wahlausschuss wird nichts geändert, sondern es gab nur Änderungen dort, wo die Vorschläge nicht angemessen sind. Dies betrifft aber nicht den gesamten Antrag.

Bei unserem Antrag geht es nicht darum einfach weniger Geld auszugeben, sondern darum eine tatsächlich angemessene und faire AE zu bieten.

Dieser Antrag wurde auch so geschrieben, dass er möglichst konsensfähig ist, ein Maximalantrag der Fachschaft Jura wäre deutlich mehr an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet.

Wir bringen diesen Antrag ein, auch wenn einzelnen Mitgliedern von uns offen gedroht wurde, dass diese aus der VS vertrieben werden würden, wenn sie sich daran beteiligen (man solle schauen, „wie es in den letzten Wochen mit einem Mitglied aus dem Präsidium gelaufen sei“). Wir lassen uns davon nicht einschüchtern und finden dies wirklich sehr erschreckend, dass Amtsträger in der VS einen solchen Umgang pflegen und demokratisch legitimierte StuRa-Mitglieder in ihrer Tätigkeit einschränken wollen.

Zu 1.: Die allgemeine Aufwandsentschädigung für die Referent:innen wird bei 125€ belassen. Ist ein Referat, das mit vier Personen werden kann, stark unterbesetzt (nur eine Person), dann bekommt diese Person 175€. Dies soll die Arbeitsbelastung widerspiegeln.

Die allgemeine Referats-AE wird belassen, da es erst Ende 2022 eine massive Erhöhung gab. Bis

dahin gab es bspw. für das gesamte (!) Kulturreferat nur 85€, was sich diese Referent:innen aufteilen mussten. Dies galt auch für das Referat für StuWe und Internationales. Für Öko, PoBi und Verkehr waren 100 € vorgesehen für das gesamte Referat. Dementsprechend war die Erhöhung auf 125 € pro Person schon massiv (teilweise über 550%) und es soll keine weitere Erhöhung stattfinden.

Die Unterscheidung zwischen den „allgemeinen“ und „besonderen“ Referaten ergibt sich durch die Wichtigkeit der Referatsaufgaben für die VS und wie der Arbeitsaufwand sich pro Person verhält. Ein Gremienreferat bspw. hat immer dieselben Aufgaben und diese Arbeit verteilt sich auf die Referatsmitglieder. Im Gegensatz dazu hat bspw. ein Verkehrsreferat wenige Pflichtaufgaben, von denen die Arbeitsfähigkeit der VS abhängt und es können mehr oder weniger Aufgaben übernommen werden, je nach Besetzung im Referat.

Zu 2.: Für die übrigen Referate wird die maximale AE pro Person auch nicht angetastet, sie wird teils sogar erhöht, wenn in diesen Referaten nur eine Person besetzt ist.

Im Übrigen wird eine Regelung eingeführt, dass die tatsächliche Besetzung des Referats beachtet wird. Die Referent:innen können sich diesen Betrag bis zur maximalen Grenze aufteilen, es gelten dieselben Beschränkungen wie für das Präsidium.

Update vom 06.05.2024: Wir haben auf den Änderungsantrag 9.5.3 reagiert und das Finanzreferat auch gestrichen aus den besonderen Referaten.

Die Höchstgrenzen je Referat wurden nach deren Aufwand, Arbeitsbelastung und Komplexität bemessen. Es wurde sich an der ursprünglichen Änderung orientiert, aber die Höhe für voll ausgelastete Referate angepasst, da die bisherigen Summen nicht angemessen waren. Es wurde dabei aber nicht nur gespart, siehe die Erhöhung für Referent:innen, die alleine im Referat sind.

Die nicht runden Zahlen sind nötig, damit die Summen durch 2, 3 und 4 teilbar sind.

Zu 3.: Für eine so massiv wirkende Rückwirkung der AE-Erhöhung (zum 01. März) besteht kein Grund, darum soll das Inkrafttreten auf den 01.06 angepasst werden.

Zu 4.: Keine Begründung der AE-Erhöhung, daher wird es entfernt.

Zu 5.: Wird nur angepasst auf die neue Verteilung

Zu 6.: Änderungen durch diese Änderung sollen in der Begründung widerspiegelt werden.

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 	<p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses,

<p>5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:</p> <p>a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und</p> <p>b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.</p> <p>6. die Mitglieder des Notlagenausschusses</p> <p>7. die Mitglieder der Schlichtungskommission</p> <p>(...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine</p>	<p>5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:</p> <p>a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und</p> <p>b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.</p> <p>6. die Mitglieder des Notlagenausschusses</p> <p>7. die Mitglieder der Schlichtungskommission</p> <p>(...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine</p>
--	--

<p>Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE. <p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300</p>	<p>Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 125 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. ²Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. <p>²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p> <p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das Sozialreferat und das IT-Referat beträgt je 840 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 350 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen</p>
--	---

<p>€.</p> <p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p> <p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p> <p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der</p>	<p>besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.</p> <p>(3) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 660 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugewiesene Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro</p> <p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p> <p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p> <p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie</p>
--	--

<p>Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>	<p>Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.</p>
--	---

9.5.3 Änderungsantrag des Finanzreferats zur Änderung der AEO

Antragssteller*in: Finanzreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

Auflistung der Änderungen:

In §7 Absatz 2 des Ursprungsantrags wird das Finanzreferat aus der Auflistung für besondere Aufwandsentschädigungen für Referate gestrichen.

Begründung des Antrags:

Aktuell liegt ein Antrag zur Änderung der Zusammensetzung des Finanzreferats vor, dessen Ziel es ist, dieses auf 1 + 4 Referent:innen aufzustocken. Hauptziel hier ist es, einerseits die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen und so besser bewältigbar zu machen. Darüber hinaus soll das Amt einen niederschwelligeren Einstieg ermöglichen, in dem der Arbeitsumfang pro Person, sowie das benötigte Wissen, das für die Mitarbeit gebraucht wird, reduziert wird.

Deswegen soll das Finanzreferat auch mit der Standard-AE für Referate entschädigt, damit kein psychologischer Druck entsteht, alles auffangen zu müssen, was anfällt. Im Gegenteil, es soll definierte Aufgabenbereiche für die einzelnen Referent:innen geben, bei einer Unterbesetzung des Referats, muss dann das Beratungs/Angebotsspektrum zurückgefahren werden und soll gerade nicht zu 100 % von den anderen Referent:innen abgefangen werden. Das würde andere nämlich einerseits davon abschrecken, überhaupt für das Amt zu kandidieren und außerdem die Referent:innen auf ungesunde Art und Weise überlasten.

Synopse:

Ursprungsantrag	Neuer Text:
<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSMReferates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSMReferat eine monatliche AE von 300 €</p>	<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die die essentielle Infrastruktur der VS erhalten die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSMReferat eine monatliche AE von 300 €</p>

9.5.4 formale Änderungen

Antragssteller*in: Verkehrsreferat und Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

1. Ziffer 12 wird wie folgt gefasst: In § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. c wird die Angabe „bis 8“ durch „und 7“ ersetzt und folgender Satz hinzugefügt: „7. die Mitglieder der Schlichtungskommission“
2. In Ziffer wird „EUR“ durch „Euro“ ersetzt.
3. In Ziffer 2 wird „€“ durch „Euro“ ersetzt.
4. In Ziffer 6 wird „€“ durch „Euro“ ersetzt. *(entfällt bei Annahme von 9.5.2)*
5. In Ziffer 7 wird jeweils „€“ durch „Euro“ ersetzt. *(entfällt bei Annahme von 9.5.2)*
6. In Ziffer 8 wird „€“ durch „Euro“ ersetzt.
7. Es wird folgende Nr. 13 hinzugefügt: § 13 erhält den folgenden neuen Absatz 5:

- (5) Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung von Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag aus Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. Der Finanzreferent nach LHG hat diese zu prüfen.
8. In der Synopse wird bei § 7 Abs. 2 AEO die Wörter „des QSM-Referats“ gestrichen. Zudem wird bei § 3 Abs. 2 AEO und § 7 Abs. 3 AEO das Satzzeichen Punkt hinzugefügt.

Begründung des Antrags:

Zu Ziffer 1: Ein Fehler, der durch die Änderung eintreten würde, wird korrigiert. § 8 bezieht sich nicht mehr auf ein Referat.

Zu Ziffer 2-6: Es dient zur Einheitlichkeit, wenn überall Euro ausgeschrieben wird. Daher soll dies gemacht werden.

Zu Ziffer 7: Auf Hinweis der Rechtsaufsicht, dass eine Regelung fehlt wer die Verteilung kontrolliert, wird eine Regelung hinzugefügt und diese Aufgabe dem ersten Finanzreferenten nach LHG zugewiesen.

Zu Ziffer 8: Leider haben die Antragssteller in ihrer Synopse einige Fehler, diese werden korrigiert. Und die VS ist nie ganz eindeutig was nun maßgebend ist.

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 2 Anspruchsberechtigte (1) Anspruchsberechtigt sind: 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission</p> <p>(...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche</p>	<p>§ 2 Anspruchsberechtigte (1) Anspruchsberechtigt sind: 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 und 7 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission</p> <p>(...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung</p>

Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €

§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa

(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.

(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Entschädigung des Vorsitzes

(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn

1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat;
2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für

aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 Euro.

§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa

(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.

(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Entschädigung des Vorsitzes

(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 Euro, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn

1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat;
2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für

Referate

(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.

(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €

§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission

¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.

§ 9 Entschädigung der Wahlkommission

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von

1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl,
2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,
3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.
4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.

(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.

(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum,

Referate

(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, **des QSM-Referates** und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 **Euro**.

(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 **Euro**.

§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission

¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 **Euro** innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.

§ 9 Entschädigung der Wahlkommission

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von

1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl,
2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,
3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.
4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.

(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.

(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf

<p>Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p> <p><i>(keine Entsprechung im ursprünglichen Antrag)</i></p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>	<p>Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p> <p>§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (...)</p> <p>(5) ¹Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung von Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag aus Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. ²Der Finanzreferent nach LHG hat diese zu prüfen.</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>
---	---

9.5.5 Änderungsantrag des Sozialreferats zur Änderung der AEO

Antragssteller*in: Sozialreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

1. In Ziffer 6 wird die Neufassung des § 6 Absatz 1 AEO wie folgt gefasst: „Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 125 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.“
2. Ziffer 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 wird wie folgt gefasst: § 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate
 - (1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.
 - (2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS erhält der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des Sozialreferates jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro.
 - (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das IT-Referat beträgt je 840 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn

nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 350 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 660 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro.

3. In Ziffer 11 wird das Datum „01.03.2024“ durch das Datum „01.06.2024“ ersetzt.
4. In der Begründung wird folgendes gestrichen: In I. von „Damit würde der“ bis „aller Ziel ist“.
5. In der Begründung wird folgendes geändert: Bei III. 5. Wird „die Verteilung 500 € - 400 € - 300 € - 150 €“ ersetzt durch „nun gewählte Verteilung“ ersetzt.
6. In der Begründung wird folgendes hinzugefügt:
 - a. In II. werden folgende Sätze hinzugefügt: „Es wird dabei nur auf die tatsächlichen Aufgaben als Referent:in abgestellt und nicht auf irgendwelche weiteren Tätigkeiten, die für die VS außerhalb des Referats ausgeführt werden. Bei der Aufwandsentschädigung für die Referate soll wieder mehr auf die Besetzung der Referate und damit die persönliche Belastung Rücksicht genommen werden. Eine gleiche Bezahlung von Referent:innen unabhängig davon ist nicht angemessen, der Aufwand für eine:n Referent:in steigt oder sinkt je nach Besetzung.“
 - b. „Zu 1.“ und „Zu 2.“ der Begründung dieses Antrags.

Begründung des Antrags:

Im spezifischen Fall des Sozialreferats stimmt es leider nicht, dass sich bei mehr Referent:innen die Arbeit aufteilen und somit reduzieren würde und genau deswegen sollte sich die Aufwandsentschädigung auch nicht an der Referent:innenanzahl messen. Die Nachfrage nach Beratungen steigt kontinuierlich, (wie bald in unserem Jahresbericht ersichtlich sein wird). Im letzten Jahr kommen wir auf ca. 250 Beratungen. Das sind ca. 250 individuelle Studierende für die wir einen enormen Nutzen hatten. Einige hätten anderweitig nicht weiter studieren können. Die Sozialleistungen, die wir für unsere Studis rausschlagen können, dürften von vergleichbarer Größenordnung sein, wie der VS Haushalt. Je mehr Menschen wir helfen, desto weiter verbreitet sich unser Angebot und desto mehr Studierende wollen es nutzen. Mit den anderen Aufgaben (siehe Bericht) ergibt sich in unglaublich zeitintensiver Aufwand (wöchentlicher Arbeitsaufwand von mindestens 40 h) mit viel Verantwortung, da die Lebenssituationen einzelner Studierender auf dem Spiel sind und daher mit größter Sorgfalt gearbeitet werden muss. Dieser Aufwand ist vergleichbar mit dem des Vorsitzes, der mit 500 € vergütet wird. Dieser Aufwand ist ausserdem keine überflüssige Leistung, nicht nur aus offenkundigen moralischen Gründen, sondern auch durch das LHG vorgeschrieben. Um sicherzustellen, dass gemäß dem benötigtem Aufwand, statt willkürlich vergütet wird, darf die AE des Sozialreferats also nicht an die Anzahl an Referent:innen gekoppelt werden.

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird</p>	<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird</p>

gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €

§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa

(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.

(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Entschädigung des Vorsitzes

(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 €, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn
 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat;
 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 €

§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa

(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.

(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Entschädigung des Vorsitzes

(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 125 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. ²Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.

(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn
 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat;

<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 €.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 €</p> <p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p>	<p>2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p> <p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS erhält der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des Sozialreferates jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro.</p> <p>(3) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das IT-Referat beträgt je 840 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 350 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.</p> <p>(4) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 660 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 EUR liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro</p> <p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p>
--	--

<p>1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. (2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt. (3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.</p>	<p>1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. (2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt. (3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.</p>
---	---

Diskussion:

1. Lesung

- Die Erhöhungen seien zu pauschal und zu hoch. Es gäbe zu wenig konkrete Begründungen. Außerdem gäbe es manchmal mehrere Leute pro Referat, die sich die Arbeit teilen. Wir reden vom Ehrenamt.
- Erwiderung: die Erhöhungen seien relativ hoch aber absolut gering. Eine Festlegung/Definition des Aufwandes für Ehrenamtliche mit AEs in Stunden sei absolut unzulässig. Außerdem sei die Aufwandsentschädigungen viel preiswerter als hauptamtliche Bezahlung.
- **GO-Antrag:** Schließung der Redeliste: angenommen
- die Arbeit der Referate kommt allen zugute, vor allem den Fachschaften
- Einwand: die Debatten sollten im StuRa und nicht unter den Referenten stattfinden, gerade würde vor allem Mitglieder der RefKonf miteinander diskutieren
- wir hätten es mit sehr veralteten Regelungen zur Aufwandsentschädigung zu tun, die müssten angepasst werden.
- die Arbeit der Refkonf sei manchmal intransparent, man würde manchmal erst sehr spät mit

den Ergebnissen konfrontiert.

- es sei ja so, dass pro Referat nur ein Festbetrag vorgesehen – im Präsidium gibt es wenn es mehr Leute werden pro Kopf weniger Geld.

2. Lesung

-

Abstimmung 9.5.1:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

Abstimmung 9.5.2:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

Abstimmung 9.5.3:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

Abstimmung 9.5.4:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

Abstimmung 9.5.5:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

Abstimmung (gesamt):

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

9.6 Neufassung der FS-Satzung Soziologie (1. Lesung)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Fachschaft Soziologie:

Begründung des Antrags:

Nach einer sehr schwach besetzten Fachschaft über die Coronazeit hinweg sind wir nun seit nunmehr zwei Jahren wieder in guter Besetzung arbeitsfähig. Dabei haben sich jedoch mehrere Orte gezeigt, in welchen unsere Regelungen per Satzung und unsere Vorstellung von unserer Arbeitspraxis nicht übereinstimmen. Um nun endlich maximal effektiv Arbeiten zu können wollen wir gerne unsere Satzung anpassen.

1.) Einführung eines QSMA

Schon länger werden unsere QSM nicht vom Fachschaftratsrat (FSR) erarbeitet, sondern von einem informellen Arbeitskreis erstellt und dann vom FSR abgenickt. Um hier unserer bisherigen Praxis auch in unserer Satzung zu entsprechen wollen wir gerne ein formal festgeschriebenes Gremium für die Aufgaben der QSM-Vergabe einführen: den Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA). Dieser soll die vollen Kompetenzen über die Entscheidungen über den Vorschlag der QSM der Fachschaft Soziologie haben. Vorschlagsrecht wird allen Studierenden der Studienfachschaft Soziologie

außerdem explizit eingeräumt. Um eine Konsistenz in den Personalbestellungen der Fachschaft zu gewährleisten wird der QSMA vom FSR bestellt.

2.) Streichung der Fachschaftsversammlung (FSV)

Wir hatten als Fachschaft lange das Gremium der FSV als Zwischenorgan zwischen FSR und Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Dieses hatte auch per unserer alten Satzung die meisten Kompetenzen über Entscheidungen der Fachschaft innegehabt, dies stand jedoch im latenten Widerspruch zur OrgS, in welcher dieses Gremium nicht einmal erwähnt war. Da wir obendrein unsere Fachschaftssitzungen auch lange einfach „Fachschaftssitzungen“ genannt haben, war oft unklar, wie wir eigentlich gerade tagen und wer für welche Beschlüsse verantwortlich ist. Um mehr Klarheit hier hereinzubringen streichen wir die FSV komplett und lassen der FSVV die meisten ihrer ehemaligen Aufgaben und Kompetenzen zukommen.

3.) Finanzbeschlüsse durch die FSVV

Dies hat uns auch dazu gebracht, noch einmal die Rolle von FSR und FSVV zu evaluieren. Aufgrund unserer sehr flachen Hierarchie in der Fachschaft und einem sehr stark kollegialen und konsensbasierten Selbstverständnis haben wir uns dazu entschieden, die FSVV zu unserem zentralen Organ zu machen. Daher erhält die FSVV neben den ehemaligen Kompetenzen der FSV auch die Kompetenz, Finanzbeschlüsse zu fällen.

4.) Kleinere Inhaltliche Änderungen

Regelungen zur Protokollführung und Sitzungsleitung wurden auf unseren Arbeitsalltag angepasst. Die StuRa-Vertreter*innen der Fachschaft haben nun kein festes Mandat mehr, eine Soll-Regelung darüber, dass sie sich an Beschlüsse der FSVV halten sollen, bleibt bestehen. Dies geschah aufgrund Bedenken des Gremienreferates zu einem möglichen Konflikt mit § 1 Abs 2 der OrgS sowie einer Anpassung an unseren Arbeitsalltag. Regelungen zur Vergabe von Bescheinigungen wurden gestrichen, da sie obsolet waren. Regelungen zur Ernennung von Kassenprüfer*innen wurden gestrichen, da sie nicht verwendet wurden und dem Finanzreferat nach nicht mehr zeitgemäß sind. Amtszeiten aller drei vom FSR bestellten/entsandten Ämter (QSMA, Finanzer*innen und StuRa-Vertreter*innen) wurden an die Legislatur des FSR per Soll-Regelung gebunden um eine klarere zeitliche Struktur der Amtszeiten zu gewährleisten.

5.) Redaktionelle Änderungen

Die Verweise wurden auf die neue OrgS angepasst (das Präsidium hat dies unabhängig davon auch für die alte Satzung getan, hier haben wir leider aneinander vorbei gearbeitet...oops xD). Die Satzung wurde komplett gegendert. Satznummern wurden ergänzt. Verweise auf andere Ordnungen der VS wurden klarer gestellt. Die Paragraphen zu FSVV, FSR und StuRa-Vertreter*innen wurden in Organisation und Aufgaben aufgeteilt, um eine klarere Struktur der Satzung zu etablieren. Mit demselben Grund wurde ein Inhaltsverzeichnis und Zwischenüberschriften eingefügt. Aufzählungen und Formulierungen wurden standardisiert. Einige Formulierungen wurden klarer und rechtssicherer gefasst.

Synopse:

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
--------------------	--------------------------------

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. April 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 f.) hat der Studierendenrat am XX.XX.XXXX die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Satzung der Studienfachschaft am XX.XX.XXXX genehmigt.</p>	<p>Die fehlenden Daten werden nach Abstimmung im StuRa und der Veröffentlichung des Rektorat ergänzt.</p> <p>Der Verweis auf die neuste Änderung der OrgS am 01.04.24 wurde angeführt.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>Eingeführt, um eine bessere Navigation zu ermöglichen. In Tandem dazu wurden viele der Paragraphen aufgeteilt und Zwischenüberschriften eingefügt.</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Fachbereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA).</p> <p>(5) ¹Änderungsanträge dieser Satzung durch die Fachschaft Soziologie müssen in einer Fachschaftsvollversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des StuRa nach § 31 Abs. 4 OrgS.</p>	<p>Streichung der Fachschaftsversammlung</p> <p>Einführung des QSMA</p> <p>Anpassungen der Verweise auf die OrgS</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 2 Organisation der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich,</p>	<p>Viele der genaueren Regelungen der ehemaligen Fachschaftsversammlung</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und den QSMA.</p> <p>(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.</p> <p>(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder, 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft oder, 3. auf Antrag einer einfachen Mehrheit des QSMA. <p>(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 6 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(8) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat.</p> <p>(9) ¹Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung. ²Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. ³Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.</p> <p>(10) ¹Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses soll in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet werden und ist daraufhin binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(11) ¹Die Sitzungsleitung benennt dazu eine protokollführende Person (Verlaufsprotokoll). ²Sitzungsleitung und protokollführende Person tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.</p> <p>(12) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsvollversammlung Arbeitskreise einrichten.</p>	<p>wurden für die Fachschaftsvollversammlung übernommen. Dies umfasst die Absätze (5), (9), (11) und (12), da diese sich als sinnig in unseren bisherigen Sitzungen ergeben haben und wir sie für die ab nun regelmäßig tagenden Vollversammlungen übernehmen wollen.</p> <p>Bindung der Beschlüsse für den QSMA und Möglichkeit des QSMA eine Einberufung der Vollversammlung zu erwirken wurden ergänzt.</p> <p>Eine Regelung zu einem Tagungsturnus von mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit wurde ergänzt. Eine ehemalige Regelung zum einmal jährlichen Zusammenkommen wurde gestrichen.</p> <p>Regelungen für Sitzungsleitung, Protokollführung und Fristen zu beiden wurden auf unseren Arbeitsalltag angepasst.</p> <p>Streichungen von Verweisen auf die Fachschaftsversammlung.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 3 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen</p>	<p>Auch hier wurden viele alte Regelungen der Fachschaftsversammlung</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>von Studierenden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung, 2. gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit, 3. auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. <p>(2) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaft Soziologie zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>(4) Sie berät und informiert die Studierenden, dies beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Erstsemesterwochenende, 2. eine Erstsemestereinführung, 3. einen Auslandsinformationstag. <p>(5) Studentische Aktivitäten werden von der Fachschaftsvollversammlung gefördert und organisiert, diese beinhalten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Sommerfest, 2. das BergheimCalling, 3. eine Winterfeier. <p>(6) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.</p> <p>(7) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf.</p> <p>(8) Die Aufgaben des Austausches, der Zusammenarbeit und als Ansprechpartnerin mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen werden von der Fachschaftsvollversammlung wahrgenommen.</p> <p>(9) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der VS und des Budgetplanes der Fachschaft Soziologie über die Mittelbewirtschaftung der Fachschaft Soziologie.</p>	<p>übernommen. Dies umfasst die Absätze (1) – (8).</p> <p>Ein Absatz (9) wurde neu hinzugefügt, um zu regeln, dass Finanzbeschlüsse der Fachschaft durch die Vollversammlung getroffen werden. Begründung siehe Gesamtbegründung.</p> <p>Zwei Absätze zur Regelung von Kassenprüfer*innen wurden gestrichen, da wir in der Fachschaft seit Jahren nicht mehr auf dieses Verfahren zurückgegriffen haben und es auch im Auge des Finanzreferates überholt ist.</p> <p>Aktualisierung der Beispiele in Abs (4) und (5) an unsere aktuellen Projekte.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 4 Organisation des Fachschaftsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt. (2) ¹Alle Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie haben das aktive und passive Wahlrecht. ²Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg 	<p>Ehemalige Verweise auf die Fachschaftsversammlung verweisen nun auf die Vollversammlung.</p> <p>Anpassung der Verweise auf die</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>(WahlO). (3) ¹Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsvollversammlung öffentlich zusammen. ²Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsvollversammlung mit ein und informiert diese. ³Ausnahmen müssen in der Fachschaftsvollversammlung begründet werden. (4) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern. (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. ²Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. ³Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. (6) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. ²Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder, so wird eine Nachwahl durch die Wahlkommission der VS durchgeführt.</p>	<p>neue OrgS und ein klarerer Verweis auf die WahlO. Streichung der Regelungen zum automatischen Ausscheiden aus dem FSR, dies regelt die OrgS. Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr. (2) ¹Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. ²In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen. (3) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese, sofern dies nicht nach § 2 Abs 5 anderweitig festgelegt wurde. (4) ¹Der Fachschaftsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu zwei Finanzverantwortliche ein. ²Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Position der finanzverantwortlichen Person zu jeder Zeit besetzt ist. (5) Der Fachschaftsrat bestellt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu drei Mitglieder in den QSMA. (6) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Dies soll zu Beginn seiner Amtszeit geschehen, solange eine Person nicht bereits für die Fachschaft Soziologie in den StuRa entsandt ist. (7) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein. (8) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende</p>	<p>Ehemalige Verweise auf die Fachschaftsversammlung verweisen nun auf die Vollversammlung. Streichung von Kriterien in der Satzung zur Vergabe von Bescheinigungen...sie haben die Vergabe nur unnötig verkompliziert und nicht sinnvoll geregelt. Klarstellung, dass QSMA, Finanzer*innen und StuRa-Vertreter*innen i.d.R. zu Beginn der Legislatur des FSR bestellt/entsandt werden sollen. Anpassung der Verweise auf die Neufassung der OrgS. Redaktionelle Änderungen</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und in Gremien der Fachschaft offiziell bescheinigen.</p>	
<p>§ 6 Organisation des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) wird durch den Fachschaftsrat bestellt. ²Der Fachschaftsrat ruft dazu zu Beginn seiner Amtsperiode zur Kandidatur auf. ³Der Fachschaftsrat bestellt den QSMA spätestens in der zweiten Fachschaftsvollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit seiner Legislatur.</p> <p>(2) Der QSMA besteht aus maximal drei, mindestens jedoch zwei Personen der Studienfachschaft Soziologie.</p> <p>(3) ¹Die Amtszeit des QSMA beträgt maximal ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind möglich.</p> <p>(4) Der QSMA tagt mindestens einmal pro Semester und mindestens einen Monat vor den Antragsfristen für QSM-Anträge gemäß § 3 Abs 5 der QSM-Ordnung (QSMO) der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(5) Antragsberechtigt ist jede Person der Studienfachschaft Soziologie. Anträge müssen die Angaben nach § 3 Abs 6 der QSMO enthalten.</p> <p>(6) ¹Jedes Mitglied des QSMA hat eine Stimme pro Antrag. ²Eine Enthaltung ist nicht möglich.</p> <p>(7) Falls der QSMA nicht zustande kommt, fallen dem Fachschaftsrat die Aufgaben, Pflichten und Rechte des QSMA zu.</p> <p>(8) ¹Eine Person kann aus dem QSMA mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	<p>Bisher wurden unsere QSM i.d.R. von einer Gruppe von ein paar Personen im Zuge eines Arbeitskreises in Rücksprache mit dem QSM-Referat und dem Institut erarbeitet und dann bloß vom FSR abgenickt. Dies war ein oft umständlicher, verklausulierter und undurchsichtiger Prozess, den wir gerne in der Neufassung der Satzung neu definieren wollen.</p> <p>die formalen Regelungen des QSMA wurden zu einem Großteil von den Regelungen für Finanzer*innen übernommen, wo denn möglich war</p> <p>Wir danken der Satzung der Fachschaft Chemie/Biochemie für Inspiration.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Studienfachschaft Soziologie. ²Der QSMA hat dazu Sorge zu tragen, dass das Gesamtvolumen der angenommenen Anträge nicht die vergebenen Mittel nach § 2 Abs 2-5 QSMO übersteigt.</p> <p>(2) Er hält Rücksprache mit dem QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(3) Er hält Rücksprache mit den verantwortlichen Personen des Instituts.</p> <p>(4) ¹Der QSMA berichtet in der Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal pro Semester über den Stand der QSM.</p>	<p>siehe Begründung zu § 6.</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>²Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates oder einem Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung hat der QSMA in der darauffolgenden Sitzung über den Stand der QSM zu berichten.</p>	
<p>§ 8 Organsation der StuRa-Vertreter*innen</p> <p>(1) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (StuRa) zusammenschließen.</p> <p>(2) Im Falle einer Kooperation nach § 24 OrgS muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertreter*innen zustimmen.</p> <p>(3) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.</p> <p>(4) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Es können so viele Vertreter*innen entsandt werden wie nach § 23 Abs. 4 OrgS zur Vertretung der Studienfachschaft Soziologie vorgesehen sind.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.</p> <p>(6) ¹Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OrgS. ²Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn der Fachschaftsrat mit zwei Drittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. ³Der/die betroffene Vertreter*in ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	<p>Anpassung der Verweise auf die Neufassung der OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 9 Aufgaben der StuRa-Vertreter*innen</p> <p>(1) Der/die Vertreter*in im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie.</p> <p>(2) Die Vertreter*innen im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(3) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sollen sich an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung halten. ²Liegen keine Beschlüsse vor, sollen die Vertreter*innen nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie handeln.</p> <p>(4) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sind Ansprechpartner*innen für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRas. ²Die Studienfachschaft ist</p>	<p>Streichung der Regelungen zu einem festen Mandat per Satzung, da das Gremienreferat dies problematisch sieht, da es möglicherweise mit § I Abs 2 OrgS in Konflikt steht. Da unsere Praxis ohnehin ein eher freies Mandat darstellt, nehmen wir diese Änderung in unserer Satzung gerne an.</p> <p>Streichung der verpflichtenden Sprechstunde: Sie wurde weder</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>öffentlich über ihre Vertreter*innen in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden.</p>	<p>durchgeführt noch ist sie notwendig – die StuRa-Vertreter*innen berichten in der Vollversammlung und können dort auch befragt werden.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 10 Finanzverantwortliche*r</p> <p>(1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode bestellt der Fachschaftsrat bis zu zwei, mindestens aber eine*n Finanzverantwortliche*n.</p> <p>(2) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung eines Budgetplans, 2. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel, 3. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen. <p>(3) Die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung.</p> <p>(4) Mitglieder des Fachschaftsrats, des QSMA sowie die Vertreter*innen der Studienfachschaft Soziologie im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.</p> <p>(5) Der/den finanzverantwortliche(n) Person(en) obliegt die Aufgabe der Prüfung und Unterzeichnung von Abrechnungsformularen zu Ausgaben der Fachschaft.</p> <p>(6) ¹Eine Person kann als Finanzverantwortliche*r mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	<p>Einsichtsrechte des QSMA auf die Finanzen eingeführt.</p> <p>Aufgabe der Unterzeichnung von Abrechnungsformularen der Fachschaft durch die Finanzverantwortlichen expliziert.</p> <p>Abbestellungen nach Vorbild der Regelungen zu StuRa-Vertreter*innen expliziert.</p> <p>Amtszeitsregelung hier gestrichen, ist nun in § 5 Abs 4 geregelt.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten am 01.10., da so die neue Satzung gemeinsam mit der Legislatur des neuen FSR wirksam wird und dies einen sauberen Übergang zwischen Satzungen garantiert.</p>

Diskussion:

1. Lesung

-

10 Nachtragshaushalt 2024 (2. Lesung)

Antragsteller*in: Finanzreferat, Beauftragte für den Haushalt

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt den folgenden Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltsplan 2024 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg Nachtragshaushalt

Titelnummer	Bezeichnung	Ansätze 2024	Ansätze 2024 -- NACHTRAG	Unterschie d zu 2024
Einnahmen				
0	Steuereinnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	Verwaltungseinnahmen			
100.01	VS-Beiträge grundständige Studierende (10 € pro Studi * 2 Semester)	500.000,00 €	500.000,00 €	0,00 €
	<i>für zentrale Zwecke (5,50 € pro Studi * 2 Semester)</i>	275.000,00 €	275.000,00 0 €	0,00 €
	<i>für die Fachschaften (4,50 € pro Studi * 2 Semester)</i> <i>(2024: ausgehend von 25000 grundständigen Studierenden)</i>	225.000,00 €	225.000,00 0 €	0,00 €
100.03	VS-Beiträge Promotionsstudierende (10 € pro Studi * 2 Semester)	78.000,00 €	78.000,00 €	0,00 €
	<i>für zentrale Zwecke (1,80 € pro Studi * 2 Semester)</i>	14.040,00 €	14.040,00 €	0,00 €
	<i>für den Doktorandenkonvent (8,20 € pro Studi * 2 Semester)</i> <i>(2023: ausgehend von 3900 Promotionsstudierenden)</i>	63.960,00 €	63.960,00 €	0,00 €
110	Durch die Beitragsordnung zweckgebundene Einnahmen	291.890,00 €	291.890,00 €	0,00 €
	111 RNV-Umlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	112 Campusrad-Umlage	147.390,00 €	148.835,00 0 €	0,00 €
	113 Theater-Umlage	144.500,00 €	144.500,00 0 €	0,00 €

Summe 1	Verwaltungseinnahmen	869.890,00 €	871.335,00 €	1445,00 €
2	Gemischte Einnahmen			
210	Spenden, Zuschüsse Dritter gesamt	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
	<i>davon zentral</i>		5.000,00 €	
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>	5.000,00 €	€	0,00 €
211	Zuschüsse der Universität	0,00 €	0,00 €	0,00 €
221	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
	<i>davon zentral</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
222	Einnahmen aus Abschlussveranstaltungen	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €
	<i>Zentral</i>		8.000,00 €	
	<i>Fachschaften</i>	8.000,00 €	€	0,00 €
223	Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
	<i>Zentral</i>		15.000,00 €	
	<i>Fachschaften</i>	15.000,00 €	€	0,00 €
230	Zinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>davon zentral</i>			
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>			
240	Kaution	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
	<i>242 Schlüsselkautionen</i>	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
250	Einnahmen Betrieb gewerblicher Art	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
	<i>davon zentral</i>	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
	<i>davon dezentral (Fachschaften)</i>	12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €
290	Sonstige Einnahmen	100,00 €	100,00 €	0,00 €
	<i>291 Erstattungen Umlagen RNV</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>292 Erstattungen Umlage CampusRad</i>	100,00 €	100,00 €	0,00 €
Summe 2	Gemischte Einnahmen	50.250,00 €	50.250,00 €	0,00 €
3	Rücklagen aus dem Vorjahr			
310	Entnahme aus allgemeiner Rücklage	628.000,00 €	886.000,00 €	258.000,00 €
311	zentrale allgemeine Rücklage	600.000,00 €	858.000,00 €	258.000,00 €

		0 €	€
	312 Rücklage Doktorandenkonvent	28.000,00 €	28.000,00 €
320	Entnahme aus zweckgebundener Rücklage	566.546,15 €	566.546,15 €
	321 Fachschaften	30.000,00 €	30.000,00 €
	322 Schlüsselkautionen (Durchlaufend)	1.150,00 €	1.150,00 €
	323 zentral (für den Umzug der VS)	30.000,00 €	30.000,00 €
	329 Rückzahlung 9 € Ticket	505.396,15 €	505.396,15 €
Summe 3	Rücklagen aus dem Vorjahr (Kontostand 31.12.)	1.194.546,15 €	1.452.546,15 €
		5 €	5 €
			258.000,00 €

Zwischenrechnung Einnahmen			
Einnahmen gesamt		920.140,00 €	921.585,00 €
Einnahmen + Rücklagen aus dem Vorjahr		2.114.686,15 €	2.374.131,15 €
		5 €	5 €
			1.445,00 €
			259.455,00 €

Ausgaben

4 Personal			
410	Angestelltes Personal	176.000,00 €	265.000,00 €
			89.000,00 €
42	Aufwandsentschädigung Exekutiv	92.640,00 €	92.640,00 €
	421 AE Vorsitz	12.000,00 €	12.000,00 €
	422 AE Referate	76.800,00 €	76.800,00 €
	423 AE Notlagenausschuss	3.840,00 €	3.840,00 €
44	Aufwandsentschädigung Legislativ	4.100,00 €	4.100,00 €
	441 AE Präsidium	3.600,00 €	3.600,00 €
	442 AE Protokollführung StuRa	500,00 €	500,00 €
45	Aufwandsentschädigungen Wahlen	9.750,00 €	9.750,00 €
	451 AE Wahlen	9.250,00 €	9.250,00 €
	452 AE Wahlen EDV	500,00 €	500,00 €
46	Personalverwaltung,- entwicklung und Schulungen	11.200,00 €	11.200,00 €
	461 Personalverwaltung	2.200,00 €	2.200,00 €

	Personalentwicklung, Teambuilding und 462 Schulungen	9.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €
Summe 4	Personal	293.690,00 €	382.690,00 €	89.000,00 €

5	Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
51	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	47.550,00 €	81.550,00 €	34.000,00 €
	511 Büroausstattung	25.000,00 €	50.000,00 €	25.000,00 €
	512 Ausstattung Bibliothek und Archiv	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
	513 Weitere Ausstattung	11.000,00 €	20.000,00 €	9.000,00 €
	514 Reparatur/ Instandhaltung	1.800,00 €	1.800,00 €	0,00 €
	515 Druck- und Kopierkosten	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
	516 Putz- und Pflegematerial	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €
	517 Kommunikation	900,00 €	900,00 €	0,00 €
	518 Rückzahlung Kautions	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
520	Öffentlichkeitsarbeit	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
53	Reise-, Teilnahme- und Transportkosten	11.000,00 €	11.000,00 €	0,00 €
	531 Dienstreisen	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
	532 Seminare und Fortbildungen (Teilnahme an externen)	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
	533 Transportkosten	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
540	Bewirtungskosten und Lebensmittel (intern)	3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €
55	Ausgaben für Dienstleistungen	22.500,00 €	22.500,00 €	0,00 €
	550 diverse Dienstleistungen	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
	551 Dienstleistungen Wahlen	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €
	552 Bankgebühren	500,00 €	500,00 €	0,00 €
	553 IT/Finanzen	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
560	Dankesgeschenke	500,00 €	500,00 €	0,00 €
570	Rückerstattungen Beitragszahlungen	505.496,15 €	505.496,15 €	0,00 €
	571 Rückerstattung RNV-Umlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	572 Rückerstattung Campusrad-Umlage	100,00 €	100,00 €	0,00 €

	573 Rückzahlung 9 € Ticket	505.396,15 €	505.396,15 €	0,00 €
580	Durch die Beitragsordnung gesondert festgelegte Ausgaben	291.890,00 €	291.890,00 €	0,00 €
	581 RNV-Umlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	582 Campusrad-Umlage	147.390,00 €	148.835,00 €	0,00 €
	583 Theater-Umlage	144.500,00 €	144.500,00 €	0,00 €
590	Steuern, Abgaben	7.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €
Summe 5 Verwaltungs- und Betriebsaufwand		894.936,15 €	930.381,15 €	35.445,00 €

6 Zuweisungen und Förderung				
61	Zuweisungen	326.010,00 €	327.060,00 €	1.050,00 €
	<i>Fachschaften (ohne Rücklagen: diese siehe 321)</i>	225.000,00 €	225.000,00 €	0,00 €
	<i>Doktorandenkonvent (ohne Rücklagen: diese siehe 312)</i>	63.960,00 €	63.960,00 €	0,00 €
	614 Autonome Referate	36.000,00 €	36.000,00 €	0,00 €
	615 StuRalisten	1.050,00 €	2.100,00 €	1.050,00 €
62	Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen	115.000,00 €	115.000,00 €	0,00 €
	<i>Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen</i>	70.000,00 €	70.000,00 €	0,00 €
	<i>Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen</i>	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
	<i>Förderungen für Fachschaftsprojekte</i>	35.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €
	<i>Solidartopf für kleine Fachschaften zur Unterstützung bei Projekten</i>	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
63	Soziale Belange der Studierendenschaft	63.300,00 €	63.300,00 €	0,00 €
	631 Notlagenzuschuss	37.000,00 €	37.000,00 €	0,00 €
	<i>Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage</i>	10.800,00 €	10.800,00 €	0,00 €
	633 Exkursionsförderung für Härtefälle	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
	634 Rechtsberatung für Studierende	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €
64	Mitgliedsbeiträge	26.000,00 €	26.000,00 €	0,00 €
65	Verbindlichkeiten aus Vorjahresbeschlüssen	25.000,00 €	225.000,00 €	200.000,00 €

<i>Zusagen an Gruppen und Initiativen aus 651 dem Vorjahr</i>		25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
<i>652 weitere Verbindlichkeiten</i>		0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Summe 6 Zuweisungen und Förderung		555.310,00 €	756.360,00 €	201.050,00 €

7 Projekte der VS				
710	Projekte und Veranstaltungen inhaltlicher Art	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
720	Projekte und Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	2.000,00 €	2.000,00 €	
721	<i>Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung</i>	1.000,00 €	1.000,00 €	000 €
722	<i>Überregionale Vernetzungsveranstaltungen</i>	1.000,00 €	1.000,00 €	000 €
730	Abschlussveranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
740	Projekte und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art	12.500,00 €	16.500,00 €	4.000,00 €
741	<i>Projekte und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art</i>	12.500,00 €	12.500,00 €	
742	<i>Probephase Theaterfltrate Taeter-Theater</i>	0,00 €	4.000,00 €	
750	Bewirtungskosten und Lebensmittel	9.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €
780	Betrieb gewerblicher Art	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
790	(Zahlungen aus zweckgebundenen Rücklagen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Entnahme aus Rücklagen			
Summe 7 Projekte der VS		32.500,00 €	36.500,00 €	4.000,00 €

9 Einstellung Rücklagen				
910	Einstellung in allgemeine Rücklage	277.100,00 €	207.050,00 €	-70.050,00 €
911	<i>zentrale allgemeine Rücklage</i>	245.120,00 €	175.070,00 €	-70.050,00 €
912	<i>Rücklage Doktorandenkonvent</i>	31.980,00 €	31.980,00 €	0,00 €
920	Einstellung in zweckgebundene Rücklage	61.150,00 €	61.150,00 €	0,00 €
921	<i>Fachschaften</i>	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
922	<i>Schlüsselkaution</i>	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
923	<i>Umzug der VS</i>	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
Summe 9 Rücklagen		338.250,00 €	268.200,00 €	-70.050,00 €

	€	€	€
Zwischenrechnung Ausgaben			
Ausgaben ohne Rücklagen	1.776.436,15 €	2.105.931,15 €	329.495,00 €
Ausgaben gesamt	2.114.686,15 €	2.374.131,15 €	
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nicht ihrem Zwecke zugefügte Mittel werden am Ende des Haushaltsjahres soweit nicht anders festgelegt in die zentrale allgemeine Rücklage überführt.

Aufteilung der Zuweisungen unverändert

Stellenplan 2024

VZ: Vollzeitstelle

Einsatzgebiet	Stellen-Anzahl	Gruppe	Stufe	Wochenstunden (von 39,5)	in % VZ	Betrag Arbeitgeberbrutto 2024	neue Stufe ab
Finanzen	3				1,28	116.300 €	
Belegprüfung/Bürosupport	1	E4	3	8,05	0,2038	13.000,00 €	01.01.2025
Haushalt/Verwaltung (BfH)	1	E13	6M	33,575	0,85	88.500,00 €	Endstufe
Überweisungen/Buchhaltung	1	E5	1	9,00	0,2278	14.800,00 €	n.a
Gremien	1				0,23	13.000 €	
Gremiensupport	1	E 5	3	9,20	0,2329	13.000,00 €	01.01.2026
EDV	2				0,48	29.900 €	
EDV-Service	1	E7	2	9,00	0,2278	12.700,00 €	01.07.2025
Server/Administration	1	E9b	4	10,00	0,2532	17.200,00 €	01.10.2024
Büro/Service	1				0,50	32.000 €	
Ausleihe/Räume/Beschaffung	1	E9a	4M	19,75	0,50	32.000,00 €	01.12.2026
Öffentlichkeitsarbeit	2				0,58	34.800 €	
Öffentlichkeit-/Pressearbeit	1	E9a	1	13,00	0,3308	20.000,00 €	01.10.2024
Öffentlichkeit (Schwerpunkt Engl.)	1	E9a	2	9,66	0,2446	14.800,00 €	letztes Quartal 2024

Soziales	1				0,50	19.000 €	
Sozialberatung/Notlagenfonds	1	E10	1	19,75	0,50	19.000,00 €	n.a
noch ausstehende Lohnkosten							
aus dem Vorjahr						7.000,00 €	
Gesamtanzahl:	10			140,99	3,57	252.000 €	
mit Tarif- und Stundenerhöhg. Stufenanstieg, Überstd. Verwaltungskosten, Lohnsteuer etc.						270.000 €	

Erläuterungen:

Zu 311.01: Angepasst an den realen Kontostand; **zu 652.01:** 2023 noch nicht abgerechnete Verbindlichkeiten; **zu Einsatzgebiet Soziales:** Errichtung der Stelle erst ab Mitte des Jahres

Begründung:

Der im November beschlossene Haushaltsplan kann aufgrund haushaltswirksamer Änderungen nicht beibehalten werden.

Es wurden Umfang und Eingruppierung der Stellen für Ausleihe/Räume/Beschaffung und der Beauftragten für den Haushalt in Einklang mit den tatsächlichen Beschäftigungsverhältnissen gebracht. Hier hat die RefKonf die durch § 65b Abs. 1 S. 3 LHG angeordnete Bindung an den TV-L umgesetzt und die durch § 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang A Teil I des TV-L bestimmte Eingruppierungen erkannt. Der höhere Stundenumfang ist in Folge der jahrelangen, geduldeten betrieblichen Übung entstanden, hier hat die RefKonf den rechtlichen Anspruch unserer Teilzeitbeschäftigten anerkannt. Die RefKonf hat in beiden Fällen als zuständiges und eigenständiges Organ der Selbstverwaltung gewährleistet, dass die VS im Einklang mit höherrangigen Recht steht, hinter dem unsere internen Regularien stets zurücktreten müssen.

Weiter konnten in größerem Umfang Rechnungen für das Jahr 2023 erst 2024 gezahlt werden – dadurch waren Ende 2023 die „Haushaltsreste“ höher als erwartet und 2024 haben sich die betreffenden Ausgabeposten erhöht. Daher muss der Haushalt angepasst werden.

Die RefKonf ist dieses Jahr das Projekt angegangen, unsere Ausstattung, insbesondere die teils sehr alte Büroaustattung, zu erneuern und in Einklang mit Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu bringen. Hierbei sind schon jetzt 511.01 voll ausgereizt und leicht überzogen (ca. 25 900 € von 25 000 €), bei 513.01 sind ebenfalls bereits ein großer Teil des Postens beschlossen werden. Die Modernisierung unserer Ausstattung ist nach fast zwei Jahrzehnten in den selben Räumen und zehn Jahren VS dringend nötig und stellt auch keine wiederkehrenden Ausgaben, sonder eine langfristige Investition dar, weswegen eine Erhöhung der fraglichen Haushaltsposten angezeigt ist.

Der Probephase der Taeter-Theater-Flatrate wird ein Haushaltsrahmen geschaffen, sollte der StuRa ihr zustimmen, und die leichte Erhöhung des nextbike-Beitrages wurde eingeplant. § 57 Abs. 4 OrgS legt

fest, dass Beiträge nur gleichzeitig mit dem Haushaltsplan geändert werden können, der vorliegende Nachtragshaushalt ermöglicht also auch eine reibungslose Verlängerung der nextbike-Kooperation.

Darüber hinaus hat sich im Laufe des letzten Jahres gezeigt, dass das Arbeitsaufkommen im Sozialbereich ehrenamtlich nicht mehr angemessen bewältigt werden kann und hauptamtlich aufgefangen werden muss. Die Haushaltsgrundlage für die Errichtung einer Stelle im Einsatzgebiet „Soziales“ soll daher mit dem Nachtragshaushalt zeitnah geschaffen werden.

Begründung Stelle Soziales

Als Verfasste Studierendenschaft gehört es zu unseren gesetzlichen Kernaufgabe, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen. Diese Aufgabe wird zurzeit vollständig ehrenamtlich bestritten, was einige Problemstellungen und Schwierigkeiten mit sich bringt:

- Beschränkung des Beratungsangebots auf freiwilliges Engagement, sowohl inhaltlich als auch zeitlich.
- Probleme in der Kontinuität und Qualitätserhalt bei Amtsenden und Übergängen.
- Schwierige, langwierige Einarbeitungsphasen ohne fachkundige Unterstützung, derzeit mindestens ein Jahr.
- Großer Zeitaufwand für die Ehrenamtlichen, um in der Kenntnis der einschlägigen, sich häufig aktualisierenden und ändernden Regelungen *up to date* zu bleiben.
- schwierige und zeitintensive Koordination/„Management“-Situation eines rein ehrenamtlichen, großen Teams aus Sozialreferat und Notlagenausschuss.
- immer länger werdende Bearbeitungszeiten von Anfragen/Anträgen an NLA und Sozialreferat - bei weiterhin steigender Nachfrage des Angebots.
- wichtige Reformprojekte und größere Aufgaben dauern sehr lange, da das Team durch das Tagesgeschäft überarbeitet ist.
- Einzelne Ehrenamtliche haben bereits oder wollen bei gleichbleibender Arbeitslast das Amt niederlegen.
- Derzeit wird das Angebot verknappt, um die Überlastung nicht zu verstärken. Dabei wird dringend mehr unabhängige Beratung gebraucht - denn je bekannter das Angebot wird, desto mehr Gruppen werden darauf aufmerksam wie zum Beispiel Promotionsstudierende, Internationale Studierende, Studierende mit Kind.

Qualifizierte, hauptamtliche Unterstützung versetzt uns in die Lage, diese Schwierigkeiten anzugehen und zu überwinden:

- Der feste Zeitrahmen und die Unterstützung einer hauptamtliche Stelle erlaubt es, unser und damit auch das einzige unabhängige kostenlose Beratungsangebot zu stärken und die Bedarfe der Studierenden besser zu erfüllen, um mehr Studierenden eine fachlich qualifizierte Unterstützung anzubieten.
- Eine Sozialstelle würde es ermöglichen, Wissensstände im Soziales-Team besser zu verstetigen, Übergangsphasen sicherer zu managen, neue Mitglieder in Referat und Ausschuss schneller, nachhaltig und zuverlässig in die Strukturen unserer Sozialberatung und Notlagenzuschussvergabe einzuarbeiten und fachlich fortzubilden.
- Hilfe- und Ratsuchenden kann so sorgfältiger und damit auch nachhaltiger geholfen werden.

- Die Mitarbeit im Sozialreferat geht so einen Schritt in die Richtung eines niedrigschwelligen Ehrenamtes, das auch ohne intensive Vorkenntnisse möglich ist.

Gerade das Beobachten der sozialrechtlichen Entwicklungen, das entsprechende Fortbilden sowie die Weitergabe des Wissens um die Neuerungen als Multiplikator*in ist durch eine qualifizierte, hauptamtliche Kraft besser und zuverlässiger zu gewährleisten als dies durch ehrenamtliches Engagement möglich ist.

Das "Management" des Teams der im Sozialbereich engagierten Ehrenamtliche würde durch eine hauptamtliche Stelle enorm profitieren, die einen besseren Überblick und interne Koordination durch ihre konstantere Rolle in den Arbeitsabläufen garantieren kann. Dies würde vermutlich auch der StuRa-Rechtsberatung zugutekommen (die Rechtsberatung bedarf keiner fachliche, sondern organisatorische Zuarbeit), da aufgrund der dünnen Personaldecke, die Anfragen vor allem in der vorlesungsfreien Zeit auch mal bis zu 5 oder 6 Wochen liegenbleiben.

Darüber hinaus sollte die Stelle das Angebot z.B. durch das Erstellen von aktuellem und verständlichem Informationsmaterial zu den Themen in der fachlichen Zuständigkeit sinnvoll erweitern, um mehr Studierende in ihren Belangen zu erreichen, Bewusstsein für das Angebot des StuRa auszuweiten und unsere Kommilit*innen niedrigschwelliger zu unterstützen.

Insgesamt ermöglicht uns die Sozialsstelle, unsere gesetzlichen Aufgaben besser und für mehr Studierende wahrzunehmen, weshalb wir uns mit der Errichtung auch dem Vorbild vieler VSen anschließen würden, die dies bereits erkannt haben und den Weg der hauptamtlichen Stützung ihres Sozialangebot gegangen sind.

Zu Umfang und Eingruppierung

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind gründliche und umfassende Fachkenntnisse in den Bereichen der Studienfinanzierung, insbesondere des BAföG, sowie im Bereich des Arbeitsrechts, Kindergeldes, außerdem des Sozialversicherungsrechts sowie im weiteren und allgemeinen Sozialrecht und Kenntnisse von der Stipendien- und Förderlandschaft erforderlich. Durch die speziellen Regelungen und Komplexitäten, die der Studierendenstatus in sozial(versicherungs)- und arbeitsrechtlichen Fragen mit sich bringt, ist dieser Tätigkeitsbereich in seiner Gesamtheit von einer besonderen Schwierigkeit.

Ergänzt wird diese durch Erfahrungen im Organisieren größerer Gruppen, Verwaltung sensibler Daten, Erfahrung in schwierigen Gesprächs- und Beratungssituationen und Umgang mit dem Fehlverhalten von Ämtern, Universitäten und anderer Einrichtungen.

Durch die Rolle als Koordinator*in und Wissenmultiplikator*in ist die Tätigkeit einer zukünftigen Sozialangestellten von herausgehobener Bedeutung für unsere Arbeitsstrukturen und Studierenden, durch den regelmäßigen Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten und die Beratung Studierender in kritischen, prekären Situationen ist die Tätigkeit auch besonders verantwortungsvoll. Diese Merkmale entsprechen der Entgeltgruppe 10, sodass eine Stelle, die die nötigen Aufgaben erfüllen soll, entsprechend entlohnt werden muss. In dieser Entgeltgruppe sind auch die Angestellten mit ähnlichem Aufgabenprofil im Sozialbereich anderer VSen eingruppiert.

Der Arbeitsumfang setzt sich aus dem Anbieten eigener Beratungstätigkeit, der fachlichen Weiterbildung und Wissensweitergabe sowie -sicherung, der Teamkoordination, der Daten-, Antrags- und Aktenverwaltung sowie der Erstellung und Verwaltung von Infomaterial, dem Beantworten von Anfragen und der Einarbeitung neuer Ehrenamtlicher, Koordinierung der regelmäßigen Besprechung mit inner- und außeruniversitären Beratungsstellen sowie der eigenen konstanten Fort- und Weiterbildung zusammen.

Die Vielzahl von teils sehr zeitintensiven Aufgaben macht einen Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle notwendig, wobei ein größerer Umfang (bis zu 35 Wochenstunden) voraussichtlich noch signifikante qualitative Vorteile mit sich bringen würde, u.a. da mehr Arbeitszeit eine größere Sorgfalt ermöglicht. Ein Umfang von 50% aufwärts einer VZ-Stelle ist bei VSen an Hochschulen von vergleichbarer und kleinerer Größe ebenfalls üblich. Diesen Stellenumfang stellen wir trotz des zu erwartenden größeren Bedarfs zu Beginn zu Verfügung um die Ausgestaltung der Stelle zu erproben und zu schauen, wie diese möglichst gut ergänzt wird (mehr Umfang oder weitere Stelle?).

Andere unternommene Maßnahmen

Die Errichtung einer Stelle ist nicht der erste Schritt, der dabei unternommen wird die Arbeitslast in Sozialreferat und Notlagenausschuss zu verringern. In den letzten beiden Jahren gab es bereits zahlreiche Verwaltungsumstellungen, um Arbeit zu sparen. Kaum etwas funktioniert noch so wie zuvor. Bis vor wenigen Jahren kam es leider bei den Versuchen die Arbeitslast zu drücken zu Rechtsverstößen zu Ungunsten der Hilfesuchenden, die entsprechenden Ehrenamtlichen sind mit Verweis auf die Überlastung zurückgetreten. Auch solchen eklatanten Fehlern soll eine Stelle durch Wissensweitergabe und Qualitätssicherung vorbeugen. Zudem wurden viele neue Mitglieder für Notlagenausschuss und Sozialreferat gewonnen und dennoch konnte die individuelle Arbeitslast nie unter das für einzelne Personen mögliche Maximum gedrückt. Diese Entwicklung zeigt an, dass Sozialreferat und Notlagenausschuss weit hinter dem Angebotsbedarf zurückbleiben. Bei Erfüllung des kompletten Angebotsbedarfs wäre sonst zu erwarten, dass mehr Mitglieder im Sozialreferat zu einer niedrigeren individuellen Arbeitslast führen.

10.1.1 Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt 2024 und Stellenplan (1)

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass der Posten 410 von 270.000,00 € auf 240.000€ verringert wird. Aus dem Stellenplan wird die Stelle für Soziales gestrichen.

Begründung:

Die Stelle für Soziales soll aus dem Haushalt und dem Stellenplan herausgerechnet bzw. gestrichen werden. Die Stelle kann später hinzugefügt werden, wenn hierzu ein wirklich begründeter Antrag vorliegt. Es wird hier bislang überhaupt nichts zu vorgetragen und es ist auch nichts ersichtlich, warum man diese Stelle braucht und warum sie in E10 einzugruppieren sein (in der RefKonf wurde eine niedrigere Eingruppierung vorgeschlagen und diskutiert). Dem StuRa sollte das ausführlich erklärt werden, bevor er fast 20.000 € pro Jahr genehmigt.

10.1.2 Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt 2024 (2)

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass der Posten 410 nicht durch andere Posten deckungsfähig ist.

Begründung:

Es soll sichergestellt, dass die RefKonf vor jeder Änderung bei Personalstellen den StuRa hören muss, die den Posten 410 so sehr belasten, dass der bereits eingeplante Puffer nicht ausreicht. Der StuRa muss dann erst den Posten erhöhen, bevor von der RefKonf mehr Geld ausgegeben werden kann.

Diskussion:

1. Lesung

- Punkt 6.52 „weitere Verbindlichkeiten“ = was?
 - Antwort: Verschiedene Dienstleister stellen ihre Rechnungen erst sehr spät. 200K sind realistisch. Besonderes Problem die Rechnungsstellung für die Theaterfltrate.
- Es wird vom Verkehrsreferent/Vertreter der FS Jura bedauert, dass der Haushalt jetzt erst kommt, nachdem viele Posten bereits festgelegt seien. Die Refkonf habe die Planung ohne Abstimmung mit dem StuRa durchgeführt, gerade beim Stellenplan und bei den Büroausstattungen.
- Erwiderung eines Präsidiumsmitglieds: die meisten Zahlen seien nicht im großen Umfang verändert worden. Die Anpassungen bei den Stellen seien durch den Tarifvertrag der Länder geregelt und hätten schnell umgesetzt werden müssen– zumal das geltende Recht in den letzten Jahren ignoriert worden sein. Insofern gäbe es dort ohnehin keinen Spielraum.
- StuWe-Referent: die Investitionen in Ausstattung seien ebenfalls notwendig und unaufschiebbar gewesen
- Frage: Wozu zwingt uns das Gesetz eigentlich? Auch zur Änderung der Besoldungsgruppe?
 - Antwort Verkehrsreferent/Vertreter der FS Jura: Ja, das sei zwingend und wurde in der Refkonf so entschieden. Aber die Erhöhung der Stundenzahlen sei nicht zwingend gewesen. Es wäre dafür eine StuRasitzung auch in den Semesterferien notwendig aber auch möglich gewesen.
- **GO-Antrag** Redezeitbegrenzung auf 2 Minuten – angenommen
- Thema Stundenerhöhung: die Stelle habe schon länger Überstunden gemacht – und auch geduldet. Dieser Zustand war nicht akzeptabel. Der Vorteil sei außerdem, dass die Stelleninhaberin darauf verzichtet habe, rückwirkend für die Überstunden mit angepasster Tarifgruppe zu fordern. Das wäre unübersehbar teuer geworden.
- Frage: wir haben sehr hohe Personalkosten, muss das sein? Und: ist das Argument mit den Überstunden der Vergangenheit für die Tarifänderung valide?
 - die Verwaltung der FS Finanzen ist sehr aufwendig
- Frage: Wieviel hat die RefKonf denn über die Planung hinaus ausgegeben?
 - Antwort: ca. 64 000€
- Frage: Woher stammt der rechtliche Druck, die Dinge so schnell zu entscheiden?
 - Antwort: das Sozialreferat und Präsidiumsmitglied mit Studiumsschwerpunkt Arbeitsrecht sahen das so
- Vorsitz: zur Klarstellung, die Anpassungen wären im Rahmen des Haushalts gewesen, erlaubter Überzug/Puffer. Die Lohnerhöhungen seien nicht unsere Entscheidung gewesen– es gibt eine höhere Rechtsnorm, die unsere OrgS überschreibt. Wir hätten verklagt werden können.
- **GO-Antrag** Schließung der Redeliste, Gegenrede: Dafür 23; Dagegen 7; Enthaltung 7—> Redeliste geschlossen
- Frage: wer ist für die Dokumentation von Überstunden zuständig? Das sollte formalisiert

werden. Wir sollten mehr kleinere Stellen schaffen, würde das nicht die Kosten senken

- Antwort: an besserer Dokumentation und Formalisierung wird gearbeitet.
- Eine Aufspaltung der BfH-Stelle ist nicht möglich, sei rechtswidrig. In anderen Fällen sei das aufgrund des Arbeitgeberbruttos (Mini-/Midijobs) vermutlich teurer als die jetzige Lösung.

2. Lesung

•

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

11 Verträge

11.1 Theaterflatrate Taeter-Theater (2. Lesung)

Antragstext:

Der StuRa beschließt, befristet auf das Ende des Jahres 2024 eine Flatrate-Vereinbarung mit dem Taeter-Theater abzuschließen und stellt dafür bis zu 4000€ aus Budgetpunkt 740 (per Änderungsantrag anpassbar) zur Verfügung. Das Kulturreferat betreibt unter der Studierendenschaft auf eigenen Beschluss und in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsteam werbung dafür, diese Vereinbarung zu nutzen.

Der vom Vorsitz zu unterzeichnende Vertragstext lautet:

Präambel

Das Taeter-Theater und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (im folgenden Verfasste Studierendenschaft) vereinbaren, für Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg probeweise den unentgeltlichen Besuch von Vorstellungen des Taeter-Theaters im Rahmen der im folgenden definierten Bedingungen.

§1 Leistungen des Taeter-Theaters

- (1) Alle Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg erhalten gegen Vorlage des Studierendenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung jeweils eine Freikarte für alle Repertoirevorstellungen des Taeter-Theaters im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Das Angebot gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen das Taeter-Theater nicht selbst Veranstalter ist.
- (2) Die Karten sind unter Studierenden, die nach Satz 1 unentgeltlich eine Karte erwerben können, übertragbar.
- (3) Es gilt freie Platzwahl in allen Preiskategorien nach Verfügbarkeit.
- (4) Der Berechtigungsnachweis ist beim Vorverkauf an der Theaterkasse zu erbringen. Beim Einlass ist zusätzlich zur Eintrittskarte der Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung vorzuzeigen.
- (5) Das Theater hält für jede Veranstaltung ein Kontingent von fünf Karten für Studierende zurück, die nicht in den normalen Verkauf gehen. Wenn diese bis 15 min vor Beginn der Veranstaltung noch nicht reserviert oder in Anspruch genommen wurden, dürfen sie vom Theater an der Abendkasse frei

verkauft werden.

(6) Alle noch nicht reservierten oder verkauften Karten, können ab fünf Tagen vor der jeweiligen Vorstellung – inklusive des Vorstellungstages – von Studierenden als Freikarten kostenfrei an der Tages- und Abendkasse, telefonisch über die Tickethotline oder über den Webshop des Theaters erworben oder reserviert werden.

§2 Leistungen der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft zahlt dem Taeter-Theater insgesamt 4000 Euro.

(2) Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt in zwei Raten: die erste von 2000 € innerhalb von drei Wochen nach Vertragsbeginn, die zweite zum 01.10.2024.

§3 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Verfasste Studierendenschaft erstellt nach Rücksprache mit dem Taeter-Theater Werbematerialien, um die Flatrate angemessen zu bewerben. Sie werden vom Taeter-Theater und der Verfassten Studierendenschaft in Umlauf gebracht.

(2) Das Taeter-Theater bringt auf seinen Werbematerialien und seiner Website für unter diese Vereinbarung fallende Veranstaltungen Hinweise auf die Theaterflatrate, sowie das Logo der Verfassten Studierendenschaft an.

§4 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung beginnt am neunten Mai 2024.

(2) Dieser Vertrag läuft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ende des Jahres 2024 aus.

§5 Datenerhebung

(1) Das Taeter-Theater erhebt die Anzahl der Karten, die über die Studierendenflatrate erworben werden und stellt die Daten jeweils zum Monatsbeginn der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung.

(2) Die Daten umfassen auch die Anzahl der Fälle, in denen Studierende keine Karten über die Studierendenflatrate beziehen konnten, da keine Karten / Plätze mehr zur Verfügung standen.

§6 Hindernisse im Spielbetrieb

(1) Sollte der Spielbetrieb aufgrund behördlicher Anordnung oder anderer unvorhergesehener Gründe eingestellt werden, reduziert sich der gemäß § 2 zu zahlende Betrag anteilig entsprechend der Dauer der Einstellung.

(2) Fallen während der Laufzeit der Vereinbarung mehr als 20% der Veranstaltungen aus, reduziert sich der gemäß § 2 zu zahlende Betrag entsprechend.

§7 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(2) Etwaige Nachträge oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Studierendenrats der Verfassten Studierendenschaft. Mündliche Absprachen sind unzulässig.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg.

Begründung:

Mit der Einrichtung von Flatrate-Vereinbarungen mit lokalen Kulturbetrieben ermöglicht die VS Studierenden unabhängig ihrer finanziellen Lage den einfachen Zugang zum Kulturleben und erfüllt damit ihre Aufgaben nach LGH §65 (2), die kulturellen und sozialen Belange der Studierenden zu fördern.

Das taeter-theater Heidelberg bietet in einem Saal mit 99 Sitzplätzen mehrmals pro Woche Interpretationen zwischen Lesung und Theaterstück, sowie häufige Gastspiele. Der Abschluss der Vereinbarung diversifiziert also das Angebot, auf das Studis in Heidelberg kostenlos zugreifen können. Die Lage des Theaters am Betriebshof macht es für Studierende aus dem Neuenheimer Feld besonders zugänglich.

Zur Preisberechnung: Karten des Theaters kosten stand jetzt für Studis 15€. Unter der Annahme, dass bis zum Ende des Jahres 400 Karten kostenfrei abgegeben werden, entspricht das einem deutlich geringeren Preis von 10€/Karte. 400 Nutzer:innen halten wir für realistisch, gerade im Verhältnis mit den Zahlen im Bericht. Natürlich kann ein Preis für eine stetige Vereinbarung erst auf Basis von in der Probephase erhebbaren Daten festgesetzt werden."

Diskussion

1. Lesung

- wir sollten den überarbeiteten Antrag übernehmen, damit wir sicherer sind.
- Was ist mit Ausfällen wegen zu wenigen Besuchern; das kommt beim Taeter Theater öfters vor. Wie soll man damit umgehen?
 - Antwort: es müsste dann Geld zurückgezahlt werden
- Übrigens gibt es Interesse des Taeter Theaters, Nachwuchs zu finden – auch ein Anknüpfungspunkt für die Studierenden
- Was kostet eine Theater normalerweise?
 - Antwort: 15.- € für Studis. Wir hoffen, dass die eingesetzten Kosten die Differenz effektiv kompensieren. Man muss das beobachten.
 - Schlusswort: Änderungsantrag ist ok, außer das Datum des Inkrafttretens. Sollte auf Mai vorverlegt werden und nicht erst auf Juni gelegt sein, weil in der Zeit schon attraktive Aufführungen stehen.

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

11.2 Fortsetzung der Kooperation mit Nextbike (2. Lesung)

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung durch den Antragssteller abgeändert, wodurch sich die Antragsart von einer inhaltlichen Positionierung zu der Zustimmung zu einem Vertrag geändert hat.

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vertrag die Kooperation mit Nextbike by Tier fortzusetzen. Ergänzt wird in diesem Vertrag noch die Klausel „nextbike by TIER stellt dem Auftraggeber mehrsprachige ausgedruckte Werbematerialien zur Verfügung, die in Absprache mit diesem entstanden sind. Zudem druckt nextbike by TIER auf den Werbematerialien für die Kooperation das Logo des Auftraggebers ab.“

Das Verkehrsreferat wird vom StuRa ermächtigt bis zur Unterzeichnung des Vertrags im Vertrag noch formale Sachen zu ändern, die nichts an den vertraglichen Bedingungen ändern.

Vetragstext:

**Zweiter Annex zum „Vertrag Kooperation CampusRad – Universität Heidelberg“
geschlossen in Leipzig/Heidelberg am 13.08.2018 / 06.07.2021**

zwischen der

nextbike GmbH

Erich Zeigner Allee 69-73

04229 Leipzig

(im weiteren „nextbike“ genannt)

und der

Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg

Albert-Ueberle-Str. 3-5

69120 Heidelberg

vertreten durch

ihre Vorsitzenden

(im weiteren „Auftraggeber“ genannt)

1. Präambel

zwischen den Vertragsparteien besteht ein „Vertrag zur Kooperation CampusRad – Universität Heidelberg“ (Kooperationsvertrag).

Die Parteien möchten die Zusammenarbeit gerne unter veränderten Bedingungen fortsetzen und

vereinbaren daher die folgenden Änderungen des Kooperationsvertrags.

2. Änderungen des Kooperationsvertrages

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, den Kooperationsvertrag in nachfolgend ausgeführter Weise zu ändern.

2.1.

§ 2.3. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Tarif ist gültig für alle Ausleihen im System VRNnextbike und alle nationalen Fahrradverleihsysteme der nextbike GmbH, die bis April 2024 gestartet sind, ohne die Systeme Usedom, Bremen, Kiel, München und Nürnberg. Der Zugang zu allen weiteren nextbike Fahrradverleihsystemen erfolgt zu den jeweils gültigen Konditionen des Basistarifs. Details zum Verleih sind in den AGB der nextbike GmbH geregelt, die auf www.nextbike.de einsehbar sind.“

2.2.

§ 2.4. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„nextbike sorgt für die erforderliche Infrastruktur durch den Ausbau des Stationsnetzes. Dies beinhaltet für die Stadt Heidelberg den Systemausbau an studentischen Hotspots (Wohnheimumfeld/Campus) mit weiteren Stationen (Rent-by-App Station mit Smart Sign).

Der konkrete Standort für die weiteren Stationen (Rent-by-App Station mit Smart Sign) wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

Sämtliche Systemkomponenten verbleiben im Eigentum von nextbike.“

2.3.

§ 2.5. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„nextbike steuert die Abstimmung des Systemausbaus an studentischen Hotspots (Wohnheimumfeld/Campus) im System Heidelberg mit der Stadt Heidelberg, der VRN GmbH und Vermögen & Bau Baden-Württemberg.“

2.4.

Im § 2 des Kooperationsvertrages wird nach Absatz 2.11. der neue Absatz 2.12. mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„nextbike stellt dem Auftraggeber mehrsprachige ausgedruckte Werbematerialien zur Verfügung, die in Absprache mit diesem entstanden sind. Zudem druckt nextbike auf den Werbematerialien für die Kooperation das Logo des Auftraggebers ab.“

2.5.

§ 5.1. des Kooperationsvertrages wird mit folgenden Konditionen ergänzt:

Semester 13 (Wintersemester 2024/2025) € 2,60

Semester 14 (Sommersemester 2025) € 2,60

2.6.

§ 6.1. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Vertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Semestern, beginnend ab 01.10.2024 bis einschließlich 30.09.2025 geschlossen.

Der Vertrag endet automatisch, eine Kündigung ist nicht erforderlich.“

2.7.

§ 6.2. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Sonderkonditionen treten ab dem 01.10.2024 in Kraft.“

2.8.

§ 6.6. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ende des Wintersemesters 2024/2025 werden Gespräche zwischen den Vertragsparteien bezüglich einer möglichen Fortsetzung der bestehenden Kooperation nach Ende des Vertrags geführt.“

3. Übrige Regelungen des Kooperationsvertrages

Sämtliche andere Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben unberührt.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Annexes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel

4.2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Annexes berührt die Wirksamkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich erreicht.

Begründung:

Die Kooperation mit Nextbike ist ein absoluter Erfolg. Im letzten Jahr (2023) gab 440.939 Ausleihen von Nextbike -Fahrrädern von Studierende der Universität Heidelberg, die das Campus-Rad-Angebot annehmen. Damit steigt die Zahl der Ausleihen weiter sehr stetig an. 2019 gab es 88.412 Ausleihen, 2020 coronabedingt etwas weniger mit 744.60 und seitdem steigen wir jährlich um 45-100% pro Jahr von 155.540 im Jahr 2021 auf 309.877 in 2022.

Daher soll diese Kooperation auch ab dem WiSe 2024/25 weiter fortgesetzt werden. Nextbike möchte hierbei den Preis von 2,55 € auf 2,60 € erhöhen. Dem wurde in den Verhandlungen zugestimmt, da diese Preiserhöhung angemessen ist. Angesicht der Entwicklung der Verbraucherpreise und der stark steigenden Nutzerzahlen ist diese Preiserhöhung sogar sehr gering ausgefallen.

Der Vertrag soll eine Laufzeit von 2 Semestern haben. Dies ist sehr kurz, hat aber damit zu tun, dass Nextbike nur noch bis Ende 2025 einen Vertrag mit der Stadt hat. Für den Zeitraum danach muss es eine neue Ausschreibung geben. Einen Vertrag für einen Zeitraum abzuschließen, in dem nicht sicher ist, ob Nextbike hier noch Fahrräder stellt, wäre sinnlos. Daher diese Begrenzung auf zwei Semester. Auf Vorschlag in der letzten StuRa-Sitzung wurde eine neue Klausel zu den Werbematerialien in den Vertrag hineinverhandelt, die noch dem endgültigen Vertragstext hinzugefügt werden muss. Der im

Antragstext genannte Absatz wird wahrscheinlich als 2.12 dem Vertrag hinzugefügt. Auf Anregung vom Verkehrsreferat wurde auch eine Stunde kostenfreie Nutzung in den Verhandlungen diskutiert, dies wäre jedoch um über ein Drittel teurer und viele Studierende in Heidelberg nutzen das Nextbike nur unter 30 Minuten. Daher wurde das verworfen und nicht vom Verkehrsreferat in den Vertrag aufgenommen.

Das Thema Lastenräder wurde angesprochen, hierfür bräuchte es aber eine Beauftragung durch die Stadt, die es bislang nicht gibt. Eine Verpflichtung in den Vertrag aufzunehmen, geht also nicht. Es wurde aber zugesichert, dass man sich diesem Thema einmal annehme.

Ansonsten erhält der Vertrag übliche rechtliche Klauseln und „nextbike“ wird jeweils durch „nextbike by TIER“ ersetzt, dies ist eine Anpassung an die neuen Eigentümerverhältnisse bei nextbike, die vollständig von TIER übernommen wurden. Dies ändert sich jedoch schon bald wieder, deshalb ist das Verkehrsreferat mit Nextbike im Gespräch, ob hier noch ein Hinweis dazu aufgenommen werden soll. Eine Änderung (wahrscheinlich in der Präambel) würde jedoch nichts an den Vertragsbedingungen ändern, daher sollte der StuRa aufgrund des knappen Zeitplans das Verkehrsreferat die Erlaubnis geben einer Änderung ohne erneuten StuRa-Beschluss zuzustimmen.

Eine Notwendigkeit einer Urabstimmung besteht aus Sicht der Verkehrsreferats nicht, diese Nutzerzahlen sprechen für sich und die Belastung für die Studierenden erhöht sich nicht massiv. Daher kann dieser Beschluss auf Grundlage der letzten Urabstimmung über die Kooperation mit Nextbike und den Nutzerzahlen gefasst werden. Die Belastungsintensivität ist weiterhin durch den Solidargedanken gerechtfertigt. Der StuRa kann also direkt über das Angebot entscheiden.

Diskussion

1. Lesung

- GO-Antrag Vorziehen innerhalb der TO, Gegenrede:: 25 Dafür; 5 Dagegen; 5 Enthaltungen
- BfH:
 - wir müssen schnell machen, bis Mitte Mai.
 - außerdem sei Nextbike schlecht organisiert, Flyer etc. werden nicht geliefert.
 - Was ist mit Lastenrädern? Auf Nextbike müsse man Druck ausüben, sonst kommt da zu wenig
- Wir brauchen diese Kooperation, einfach um zu zeigen, dass der StuRa für uns arbeitet.

2. Lesung

-

Abstimmung Änderungsantrag:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

12 Diskussionen

12.1 Austausch GeschO-Vorschlag

Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg

Antragssteller*in: Akhshar Leitner, Mitglied des Außenreferats

Antragstext:

Der StuRa diskutiere über den der Tagesordnung angehängten Geschäftsordnungsvorschlag für die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg. Insbesondere diskutieren seine einzelnen Mitglieder über etwaige Dealbreaker in der vorliegenden Fassung.

Begründung des Antrags:

Nach § 65a Abs. 8 LHG BW bilden die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Dies soll nun zwischen Juni und Juli geschehen. Dazu bedarf es jedoch einer Geschäftsordnung, der zwei Drittel aller Studierendenschaften des Landes zustimmen. Um die Zustimmung der Studierendenschaft Heidelbergs zu sichern, soll der StuRa den vorliegenden Geschäftsordnungsvorschlag diskutieren.

Diskussion

1. Lesung

- vertagt durch Ende der Sitzung um 0 Uhr

13 inhaltliche Positionierungen und Anträge

13.1 Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende (1. Lesung)

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa stellt fest, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt.

Begründung:

Es besteht in Teilen der Studierendenschaft der Wunsch, dass Klarheit bzgl. des Deutschlandtickets für Studierende geschaffen wird. Die ersten Wochen nach bekanntwerden war dies nicht möglich, da sich zunächst zu der Zukunft des Jugendtickets verhalten musste. Dies ist nun geschehen und daher ist es nun die Pflicht des Verkehrsreferats einen Beschluss dazu einzuholen. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag getan.

Wiederholung zum ermäßigten Deutschlandticket für Studierende: Das Ticket wird seit dem Sommersemester bundesweit angeboten, kostet 29,40 € im Monat und ist deutschlandweit gültig. Allerdings können es sich nicht die Studierenden einzeln kaufen, sondern die VS müsste einen Vertrag mit dem VRN abschließen, durch den dann alle Studierenden der Universität verpflichtet würden den Betrag zu zahlen und dann automatisch Anspruch auf das Ticket hätten (sog. Vollsolidarisches

Modell).

Der StuRa stellt in diesem Antrag fest, dass eine Einführung des Tickets aus den nachfolgenden Gründen rechtlich unzulässig ist. Er folgt damit der Auffassung, die auch die Rechtsaufsicht der Universität vertritt.

Jede staatliche Pflicht etwas zu zahlen, stellt einen Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) dar. Sollte das bundesweite Semesterticket eingeführt werden, dann wäre jede und jeder Studierende dazu verpflichtet im Semester den Betrag von momentan 29,40 € im Monat für das Ticket im Rahmen der Rückmeldung als Einmalzahlung zu leisten. Es muss also mit jeder Rückmeldung ein zusätzlicher Betrag 176,40 € gezahlt werden. Diese Pflicht würde von der VS auferlegt, die insoweit staatliche Hoheitsgewalt ausübt.

Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt, da er nicht verhältnismäßig ist. Ein Eingriff ist verhältnismäßig, wenn er einen legitimen Zweck verfolgt, erforderlich und angemessen ist.

Der legitime Zweck liegt darin, dass alle ein günstiges Ticket für 29,40 € im Monat bekommen. Eine mildere und ebenso effektive Maßnahme wie die Finanzierung über alle ist nicht ersichtlich, die bestehenden Tickets sind teurer, bei den über 27-jährigen haben wir hier einen Preisunterschied von etwa 20 €.

Angemessen ist der Eingriff jedoch nicht. Die Prüfung der Angemessenheit ist eine Abwägung zwischen den Interessen aller Personen, die von der Maßnahme betroffen sind. Dabei müssen diese gewichtet werden und man berücksichtigt, wie weit diese beeinträchtigt sind.¹ Diese Abwägung fällt eindeutig und offensichtlich gegen das Ticket aus.

Einen wirklichen Vorteil würde das Ticket nur für Studierende ab 27 Jahren bringen. Alle übrigen Studierende (was der Großteil ist) können zu fast selbem Preis mit selbem Geltungsbereich das Jugendticket kaufen.

Im Gegenzug dazu steht aber, dass alle Studierenden verpflichtet würden eine erhebliche Summe von 176,40 € im Semester zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob sie das Ticket wollen oder überhaupt den ÖPNV benutzen. Dieser Eingriff ist massiv und da der Vorteil im Gegenzug nur wenigen zugutekommt, ist die Einführung unangemessen und somit unverhältnismäßig im engeren Sinne. Die Einführung ist damit unzulässig und wäre eine Verletzung von Grundrechten der Studierenden.

Da die Einführung des Tickets unzulässig wäre, unternimmt die VS (logischerweise) auch keine weiteren Maßnahmen oder Vorbereitungen, die in die Richtung einer Einführung gehen wie etwa eine Urabstimmung unter den Studierenden. Dies würde nur falsche Hoffnungen wecken, die die VS momentan nicht erfüllen kann.

Dass diese Entscheidung für viele Studierende ab 27 Jahren unangenehm ist, nimmt der StuRa zur Kenntnis und er setzt sich weiter für eine Verbesserung der Situation ein, er befürwortet etwa weiter eine Abschaffung der Altersgrenze im Jugendticket. Eine andere Entscheidung in dieser Sache ist jedoch nicht möglich.

13.1.1 Änderungsantrag zu Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende

Antragstext:

Der bisherige Antragstext:

¹ Manssen, Staatsrecht II 19. Auflage 2022, Rn. 228.

"Der StuRa stellt fest, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt."

wird geändert zu:

"Der StuRa nimmt zur Kenntnis, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt nach Auffassung der Rechtsaufsicht rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt.

Das Sozialreferat, das Außenreferat sowie die Vorsitzenden und das Präsidium werden beauftragt, bei Gesprächen, Sitzungen, Grußworten und Interviews auf die Altersdiskriminierung durch das Jugendticket BaWü-Ticket hinzuweisen und zusammen mit dem Doktorandenkonvent eine entsprechende Presseerklärung mit dem Öffentlichkeitsteam auszuarbeiten.

Der StuRa führt eine Umfrage zu den aktuellen ÖPNV-Tickets durch und setzt hierfür eine Vorbereitungsgruppe ein. Die Vorbereitungsgruppe soll auch erfragen, wie andere Studierendenvertretungen sich in der Angelegenheit verhalten"

Begründung:

Der StuRa bedankt sich, dass die Rechtsaufsicht eine rechtliche Einschätzung der Lage vorgenommen hat. Der StuRa hat es aber nicht nötig, so zu tun, als sei er selber zu dem Ergebnis gekommen. Zudem gibt es Studierende, für die diese Regelung mehr als nur "unangenehm" ist (unter anderem beispielsweise die Promotionsstudierenden, also der wissenschaftliche Nachwuchs). Auch gibt es Studierende, die entweder zur Arbeit oder zum Studium gezwungen sind, auf den ÖPNV (also den VRN/RNV sowie die Regionalbetriebenen EVUs) zurückzugreifen. Nicht nur sie erwarten mehr von ihrer Studierendenvertretung, als dass sie sich der StuRa alle zwei Wochen bis Mitternacht hinsetzt und dafür ist, dass sich was ändert. Andere Studierendenvertretungen haben Sonderregelungen erreicht.

Es gab in letzter Zeit Anfragen nach entsprechenden Urabstimmungen oder danach, dass irgendwas gemacht werden soll. Das bringt uns aber auch nicht weiter. Wichtig wäre jetzt, Einfluss auf die Politik zu nehmen, Ideen zu entwickeln, Stimmungen abzufragen und letztlich den Studierenden zu vermitteln, dass man zumindest versucht, im Rahmen des möglichen die Lage zu verbessern. Aktuell ist die einzige Alternative, den Leuten zu empfehlen, sich - der Theaterflatrate sei Dank - unentgeltliche Freikarten fürs Theater zu holen, da diese mit einem Gratis-ÖPNV-Ticket verbunden sind. Wir sollten da mehr bieten können - und mit dem Doktorandenkonvent zusammen erreichen wir vielleicht auch andere Akteur*innen als alleine.

Diskussion

1. Lesung

-

Abstimmung Änderungsantrag:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

Abstimmung:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

13.2. „Schlafende Bären wecken – Bestände der Universitätsbibliothek auf Gefahrstoffe überprüfen“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Universitätsbibliothek aufzufordern alle Bestände auf Arsen und andere Gefahrstoffe zu überprüfen und die Ergebnisse den Studierenden zugänglich zu machen. Dies soll zeitnah geschehen um eine Gefährdung von Studierenden ausschließen zu können.

Begründung:

Wenn man im Wald unterwegs ist, sollte man am besten davor und während des Aufenthalts im Wald mögliche Gefahrenquellen so gut wie möglich umgehen oder ausschließen. Dazu gehört, dass man, während Forstarbeiten die abgesperrten Wege nicht betritt, bei den zwei Achtungs Rufen schaut, ob man sich im Gefahrenbereich aufhält oder, dass wilde Tiere meidet oder ihren Schlaf nicht stört, denn man will ja keine Bären wecken.

Ähnlich verhält es sich in der Uni Bibliothek und ihren einzelnen Außenstellen. Durch den Nachweis von Arsen (einem krebserregenden Gefahrstoff, siehe Abbildung 1 und 2) in Beständen der Uni Erfurt, ist aktuell nicht auszuschließen, dass sich Studierende unwissentlich und ohne adäquate Schutzausrüstung (siehe Abbildung 3) dem Gefahrstoff Arsen ausgesetzt haben. Diese Gefahr sollte so schnell wie möglich gebannt werden.

Diskussion

1. Lesung

- Antrag auf Dringlichkeit, im Verlauf der Debatte zurückgezogen
- Aktuell ist der Bibliotheksverband dabei, den Sachverhalt zu überprüfen. Sollten wir nicht darauf warten?
- In der UB gab es eine Mail, dass man als Mitarbeiter keine Sorge haben muss, wenn man sich nicht gerade die Finger ableckt nach dem Handhaben der betroffenen Bücher
 - eventuell handele es sich bei einem der betroffenen Bücher um das zweite Buch von Aristoteles *Poetik*, das sei aber unwahrscheinlich
- es wäre schon gut, wenn die Nutzer*innen der UB offizielle Informationen erhalten, sobald man etwas weiß
- Die UB wird von sich aus nichts sagen
- Welche Bestände sind das: UB oder auch Institute?
 - beides vom Antrag gemeint
- Es seien nur Bücher aus dem 18. Und 19. Jahrhundert betroffen, die grün gebunden und grünem Schnitt haben.

- Betroffen seien nur Mitarbeiter, die die Bücher um-signieren

2. Lesung

-

Abstimmung:

| Dafür: xx| Dagegen: xx| Enthaltungen: xx|

13.3. „Die scheiß Mieten sind zu hoch! Unterstützung für den Volksantrag ‚Mieten runter!‘“ (1. Lesung)

Antragsteller*in: ROSA Resolute Organisation für Solidarität und Antikapitalismus

Antragstext:

Der Studierendenrat unterstützt den Volksantrag „Mieten runter!“ von der Partei Die Linke. Entsprechende Formulare haben in ausreichender Stückzahl in Fachschaftsvollversammlungen, Fachschaftsratssitzungen, Fachschaftsräumen und anderen Fachschaftsveranstaltungen ausgelegt, erklärt und empfohlen zu werden. Danach sind die ausgefüllten Formulare einzureichen bzw. bei der Linkspartei, linksjugend [‘solid] oder der ROSA abzugeben, die diese dann einreichen.

Antragsbegründung:

Seit 2013 sind die Mieten in Baden-Württemberg im Durchschnitt um rund 53% gestiegen¹, die Zahl der Sozialwohnungen in Baden-Württemberg ist seit 2002 um 63% gesunken. Die Hälfte der Städten mit den höchsten Mieten in Deutschland liegt in Baden-Württemberg.²

Laut Antwort des Bundestags auf die kleine Anfrage durch die Fraktion Die Linke lagen 2023 die Erst- und Wiedervermietungsmieten nettokalt je m² in Heidelberg durchschnittlich bei 13,87€, in Baden-Württemberg bei 11,70€.

Laut Stadt Heidelberg³ liegt nach Größe der Wohnung die Nettokaltmiete zwischen 11,23€ und 16,09€ pro Quadratmeter. Eine 24m² große Wohnfläche kostet damit durchschnittlich 386,13€ ohne Nebenkosten.

Der Bafög-Zuschuss für nicht bei ihren Eltern lebenden Menschen liegt bei 301€ - eine nur für im Wohnheim vom StuWe lebende Menschen gerade ausreichende Summe. Damit sind Studierende in Heidelberg betroffen von nicht zumutbaren Mietpreisen.

Der Studierendenrat setzt sich außerdem ein für gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben für inklusionsbedürftige Menschen und gegen Klimawandel und -schäden.

Der Volksantrag fordert Grund und Boden in öffentliche Hand, die Förderung von sozialem, klimagerechten und barrierefreiem Wohnen, einen sofortigen Mietenstopp für sechs Jahre und schnelle Hilfe für Menschen in Notlagen nach dem Housing-First-Prinzip. Studierende in Heidelberg würden daher besonders profitieren von den Forderungen des Volksantrags.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/106/2010620.pdf>

² mieten-runter.de

³ <https://www.heidelberg.de/HD/Rathaus/Mietspiegel.html>

Diskussion

1. Lesung

-

13.4. „Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Theodoros Argiantzis

Antragstext:

Der StuRa beschließt, von seinem Antragsrecht an den Senat gem. § 65a Abs. 6 Satz 1 LHG Gebrauch zu machen und bringt die folgenden beiden Anträge in den Senat ein:

Erster Antrag an den Senat:

Dritte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden Worte gestrichen: “Nr. 1 und 2, 12 bis 14”

Artikel 2

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Heidelberg forschen, lehren, lernen und arbeiten unter dem hehren Motto *semper ampertus* – stets offen. Diesem Anspruch sollte die Universität in ihrem zentralen Gremium auch gerecht werden. Aktuell finden nur diejenigen Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich statt, für die das Landeshochschulgesetz dies verpflichtend vorsieht. Die Möglichkeiten des LHG, den Mitgliedern und Angehörigen Einblick in die Arbeit der Selbstverwaltung zu geben, werden bedauerlicherweise nicht ausgeschöpft. Eine weitere Öffnung sollte als Chance begriffen werden, die Prinzipien der selbstverwalteten wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit einer Universität allen zu vermitteln. Insbesondere die Studierenden, die als größte Mitgliedergruppe anteilmäßig am geringsten im Senat vertreten sind und für die der Zugang zu einem tatsächlichen Verständnis seiner Funktion, Bedeutung, Tätigkeit und Arbeit somit häufig am schwierigsten ist, könnten hierdurch besonders gewinnen und wiederum als aktivere und engagiertere Mitglieder der Universität gewonnen werden. Weiter ist es aber selbstverständlich für alle Mitglieder und Angehörigen von Vorteil, wenn sie ihren Vertreter*innen häufiger bei der Erfüllung auch ihrer „alltäglicheren“ Zuständigkeiten beiwohnen könnten und so der Senat besser als Kernorgan der demokratischen Selbstverwaltung der Universitätsgemeinschaft verstanden wird.

Zweiter Antrag an den Senat:

Vierte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 3 S. 1 wird hinter das Wort “geeigneter” das Wort “, rechtzeitiger” eingefügt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 3 S. 1 werden hinter das Wort “Sitzungstermine” das Wort “Tagesordnungen,” eingefügt

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 S. 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: “Weiter sind den Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Vorhinein die Beschluss-, Berichts- und Informationsvorlagen und vorliegende Anträge in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 LHG sowie im Nachhinein die entsprechenden Beschlüsse zeitnah in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in begründeten Fällen können Senat und Fakultätsräte entsprechende Vorlagen, Anträge und Beschlüsse nicht zugänglich machen, in keinem Fall jedoch bei Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2, 12-14 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG.”

Artikel 4

Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: “Die Bekanntgabe erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.”

Artikel 5

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Universität soll Ort der freien Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste sein, von allen ihren Mitgliedern und Angehörigen in gemeinsamer Arbeit selbstverwaltet und frei. Alle Mitglieder und Angehörigen wirken hieran in verschiedenen Ämtern, Organen und Gremien und in freien, gleichen und geheimen Wahlen mit.

Um diese demokratischen Strukturen auch mit Leben zu füllen, ist ein Austausch zwischen den Amtsträgerinnen und Gremienmitgliedern mit den weiteren Mitgliedern und Angehörigen notwendig und eine Kenntnis der Mitglieder und Angehörigen über die Organe und Gremien sowie ihre Tätigkeit. Um das Beratungsgeheimnis und personenbezogenen Daten zu schützen, tagen viele Gremien trotz des demokratischen Anspruchs grundsätzlich geheim, lediglich dem Senat sind hiervon weitergehende Ausnahmen möglich. Um dennoch ein Mindestmaß an Teilhabe und Teilnahme durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität zu ermöglichen, regelt § 10 Abs. 4 S. 5 des Landeshochschulgesetzes, dass diese über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten sind.

Dies geschieht unserer Auffassung nach an der Universität Heidelberg im zu geringen Umfang, sodass insbesondere bei den Studierenden ein informierter Willensbildungsprozess erschwert wird. Auch die studentischen Gremienmitglieder sind in ihrer Möglichkeit, sich im Austausch mit anderen Studierenden vollumfänglich über Sitzungsgegenstände und ihre möglichen Auswirkungen (bspw. Prüfungsordnungen) zu informieren oder die gewünschte Rücksprache mit den Gremien der studentischen Selbstverwaltung zu halten, durch die Unklarheit und Sorgen um die Bedeutung und Natur

der Nichtöffentlichkeit behindert. Dem würde durch einen offeneren Umgang und einer besseren hochschulöffentlichen Unterrichtung über Gremientätigkeit im großen Maße abgeholfen werden, was auch Qualität und Effizienz der Gremienarbeit zum Wohle aller steigern würde.

Zu Artikel 1: Neben der geeigneten Form ist auch die Rechtzeitigkeit von Bekanntgaben von extremer Bedeutung, um die Zielgruppe tatsächlich zu erreichen.

Zur Artikel 2: Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sollten neben der Tatsache, dass ein Gremium tagt, auch über den Inhalt der Sitzung informiert sein. Die Information, dass ein Gremium tagt, ist ohne nähere Aussagen zu den Gegenständen der Sitzung kaum aussagekräftig und vermag nicht, den Universitätsangehörigen und -mitgliedern einen Überblick über die Tätigkeit zu verschaffen. Dies erschwert es auch, neue interessierte und engagierte Mitglieder für die Gremien zu gewinnen, da die tatsächliche Tätigkeit mit dem Mangel an Informationen schwer zu vermitteln ist.

Zu Artikel 3: Es muss den Mitgliedern und Angehörigen der Universität möglich sein, mit ihren Vertreter*innen über vorliegende Beratungsgegenstände zu sprechen und diesen Vertreter*innen muss es möglich sein, Expertise, Erfahrungen und Meinungen der durch sie vertretenen Menschen abzufragen, um diese auch tatsächlich vertreten zu können. Dies ist insbesondere in Fakultätsräten wichtig, in denen es numerisch unmöglich ist, dass die studentischen Vertreter*innen alle betroffenen Studiengänge vertreten, sodass sie häufig über Angelegenheiten „fremder“ Fächer entscheiden müssen, ohne dass die (rechtssichere) Möglichkeit besteht, mit den Betroffenen in einen Austausch zu treten. Um dem entgegenzuwirken sollte Transparenz über die Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung und ihren Inhalt geschaffen werden (insbesondere die Angelegenheiten des Senats und dem Fakultätsrat vorliegen Anträge zu Prüfungsordnungen). Darüber hinaus ist auch für Vertreter*innen der Promovierenden, der wissenschaftlichen sowie die Mitarbeitenden in Administration und Technik von Vorteil, wenn sie sich besser und bedenkenloser mit den Mitglieder ihrer diversen und nicht vollständig in den Gremien abgebildeten Mitgliedergruppen austauschen können, um eine bessere Interessensvertretung sicherzustellen. Diese Informationen sind Grundlage für tatsächlich gelebte demokratische Teilhabe. Den Ansprüchen an den Datenschutz soll weiterhin uneingeschränkt Rechnung getragen werden, das Beratungsgeheimnis wird weiterhin gem. § 10 Abs. 4 S. 5 beachtet.

Zu Artikel 4: Die Bekanntgabedauer aus der aktuellen Fassung der Verfahrensordnung wird beibehalten.

Antragsbegründung:

Der Zugang zu Informationen ist an unserer Universität häufig sehr beschwerlich und auch, durch die zurzeit sehr strikte Nichtöffentlichkeit von vielen (rechtlichen) Unsicherheiten geprägt, insbesondere für Studierende, die im Vergleich zu Professor*innen häufig in prekären Situationen sind. Gerade in Fakultätsräten ist die Arbeit für Vertreter*innen der Studierenden schwierig, da ein Austausch mit den zuständigen Fachschaften über die nichtöffentlichen Sitzungen schwer ist. Darum sollten wir beantragen, die Gremien der Universität so weit wie möglich zu öffnen und allen Studierenden Zugang zu vorliegenden Entwürfen und Anträgen über Prüfungsordnungen oder strukturelle Veränderungen an der Universität insgesamt oder ihrer Fakultät bzw. ihrem Institut etc. zu geben. So soll echte demokratische Mitbestimmung mit einem (hochschul-)öffentlichen Meinungsbildungsprozess, Debatten und Austausch mit und unter Betroffenen und Kenntnis über die Tätigkeit gewählter Vertreter*innen vorangetrieben werden.

Diskussion

1. Lesung



13.5 „UB Änderungen — Jetzt!“ (1. Lesung)

Antragsstellerin: FSI Jura

Antragstext:

Der StuRa fordert das Referat für Lehre und Lernen dazu auf, sich gegenüber der UB

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB auf deren Webseite anzeigt;
2. für mehr Arbeitsplätze in der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs zu diskutieren;
3. für die Abschaffung der Pflicht der transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.

Erst Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf hingewirkt werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 (bis zum 30.09.2024) eingeführt wird.

Das Referat für Lehre und Lernen hat dem StuRa in der zweiten ordentlichen Sitzung des StuRas nach diesem Beschluss sowie in der letzten Sitzung dieser Legislatur über den Sachstand zu informieren. Werden diese Ziele dieses Semester ohne Verschulden des Referats für Lehre und Lernen nicht erreicht, so hat das Referat die Gründe spätestens in der zweiten Sitzung der 12. Legislaturperiode darzulegen, sowie über den aktuellen Sachstand zu berichten.

Begründung:

Zu 1.:

Die UB ist meist sehr stark ausgelastet; oftmals kommen Studierende in die UB, nur um dann festzustellen, dass alle Arbeitsplätze besetzt sind.

Vermeiden lassen würde sich dieser Stress durch eine „UB Ampel“, dh einer Vorrichtung, die am Eingang in den Lesesaal zB mittels eines Lasers die eintretenden Personen zählt, dann die Auslastung des Lesesaals in Relation zu den Plätzen berechnet und sodann auf der Webseite der UB veröffentlicht. Dies ermöglicht vor allem vielen Studierenden, die nicht in der Altstadt wohnen und somit nicht in unmittelbarer Nähe der UB sind, online zu überprüfen, wie hoch die Auslastung der Arbeitsplätze der UB ist und einzuschätzen, ob sie noch mit einem freien Arbeitsplatz in der UB rechnen können. Zudem ermöglicht es Studierenden, die sich bei einer sehr vollen UB nur schwer konzentrieren können, für sich selbst vorab zu entscheiden, ob die UB für diese persönlich eine angemessene Lernatmosphäre darstellen kann, um dann gegebenenfalls direkt auf kleinere Bibliotheken ausweichen zu können.

Technisch ist dies möglich und an vielen Unis der Standard, so bspw auch bei der Universitätsbibliothek Mannheim (<https://www.bib.uni-mannheim.de/standorte/freie-sitzplaetze/>).

Zu 2.:

Die aktuelle Anzahl der Arbeitsplätze in der UB ist nicht ausreichend. Viele Studierende sind darauf angewiesen, in der UB einen ruhigen Arbeitsplatz zu finden, um ihrem Studium in optimalem Umfang nachkommen zu können. Entweder, weil sie sonst - etwa in ihrem zu kleinem WG-Zimmer - keinen wirklichen Platz für ein solches Arbeitsumfeld haben und in der turbulenten WG einfach zu viel los ist, als das man dort lernen könnte oder andererseits diese auf die in der UB zur Verfügung stehende zahlreiche Literatur für ihr wissenschaftliches Studium angewiesen sind. Fest steht: Der aktuelle Zustand ist nicht weiter tragbar. Oftmals ist die UB so überfüllt, dass Studierende gezwungen sind, auf dem Boden zu sitzen. Das Referat für Lehre und Lernen soll mit der UB auf weitere Arbeitsplätze in der UB hinwirken um diesen Zustand Abhilfe zu schaffen. Auch sollen weitere Möglichkeiten mit der UB diskutiert werden, wie zB eine Öffnung des EG und 1. OG Triplex am Nachmittag als mögliche Gruppenarbeitsfläche, welche aktuell nachmittags einfach nur geschlossen ist und somit eine reine Verschwendung bereits bestehender Liegenschaften darstellt.

Zu 3.:

An vielen anderen Universitätsbibliotheken in Deutschland (zB Mannheim) besteht eine Pflicht zu solchen transparenten Taschen schon länger nicht mehr. Mithin stellt sich die Frage, warum die UB Heidelberg weiter daran festhält. Dies ist durch das Referat für Lehre und Lernen bei der UB in Erfahrung zu bringen, um dann ggf. Schritte zur Ersetzung dieser Erfordernisse durch andere Mittel und schließlich zur Aufhebung dieser Pflicht herbeizuführen.

13.5.1 Änderungsantrag zu „UB Änderungen – Jetzt!“

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Änderungstext:

Der StuRa fordert ~~das Referat für Lehre und Lernen~~ **alle zuständigen Gremien der Verfassten Studierendenschaft** dazu auf, ~~sich gegenüber der UB~~ **Universitätsbibliothek Heidelberg (kurz: UB), sowie die Stadt Heidelberg sich**

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB **auf die jeweilige Zweigstelle verteilt**, auf deren Webseite anzeigt;
2. für mehr Arbeitsplätze in **allen Zweigstellen** der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs **zusammen mit dem Land Baden-Württemberg, sowie nachgeordnet dem Studierendenwerk Heidelberg** zu diskutieren;
3. für die Abschaffung der Pflicht **zur Benutzung** der transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.

4. In den Sommermonaten mehr klimatisierte Flächen für Studierende innerhalb der Altstadt Heidelbergs einzusetzen

5. Auf die Sicherheit der Lesesaalbesucher*innen verstärkt zu achten

~~Erste Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 (bis zum 30.09.2024) eingeführt wird.~~

~~Das Referat für Lehre und Lernen hat dem StuRa in der zweiten ordentlichen Sitzung des StuRas nach diesem Beschluss sowie in der letzten Sitzung dieser Legislatur über den Sachstand zu informieren. Werden diese Ziele dieses Semester ohne Verschulden des Referats für Lehre und Lernen nicht erreicht, so hat das Referat die Gründe spätestens in der zweiten Sitzung der 12. Legislaturperiode darzulegen;~~

~~sowie über den aktuellen Sachstand zu berichten.~~

Begründung des Änderungsantrags:

Heiße Angelegenheiten – Die Altstadt, der Sommer und das Problem der fehlenden gekühlten Räumlichkeiten:

Das Problem mit den begrenzten Plätzen in den Universitätsbibliotheken ist ein seit über Jahren bekannt, wurde aber bis zu diesem Antrag von Seiten der Studierenden nie in den Studierenden getragen. Das wohl größte, im Ursprungsantrag nicht thematisierte Problem seitens der UB (Hauptbibliothek Altstadt) ist aber, dass sie der einzige Raum in der Altstadt für Studierende ist, der freizugänglich und durch bauliche Maßnahmen klimatisiert ist, was auch zu einem erhöhten Andrang seitens der Studierende in die Lesesäle in den Sommermonaten führt. Als grober Richtwert kann hier das Erreichen der Waldbrandgefahrenstufe 4 im Stadtkreis Heidelberg genommen werden, die jedes Jahr seit 2022 früher im Jahr erstmalig erreicht wird.

Nach bestem Wissen und Gewissen:

Die Frist zu einer Berichterstattung gegenüber dem Studierendenrat wurde nicht weiter begründet und ist daher entfallen, da davon ausgegangen wird, dass alle Zuständigen Gremien seitens der VS nach bestem Wissen und Gewissen ihren Aufgaben nach gehen und ohne explizite Aufforderung dem Studierendenrat berichten. Wenn eine Frist gesetzt wird, so kann diese durchaus begründet sein. So kann eine Umsetzung vor der Klausurenphase gewünscht sein. Ebenfalls ist eine politisch motivierte Antragstellung für den beginnenden Wahlkampf ebenfalls durchaus möglich. Ebenfalls auch wenn davon nicht ausgegangen wird, impliziert der Ursprungsantrag, dass die aktuelle Besetzung des Referats für Lehre und Lernen nicht arbeite und deswegen noch einmal explizit zu dieser aufgefordert werden müsse.

Zuständigkeiten klären:

Für das Gebäude der Triplex Mensa / des Lesesaals der Altstadt UB liegt keine Zuständigkeit des Referats für Lehre und Lernen vor, sondern das Referat für Verkehr und Kommunales bzw. das Referat für Hochschulpolitische Vernetzung und nachgeordnet das Referat für alle Angelegenheiten bzgl. des Studierendenwerks. Bei dem Gebäude handelt es sich um Eigentum des Landes, weswegen allein das Land entscheidet, was mit dem Gebäude passiert. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob eine Öffnung der unteren Stockwerke der Triplex-Mensa, sicherheitstechnisch überhaupt möglich ist. Auch müsste geprüft werden, wie das Studierendenwerk Heidelberg zu diesen Forderungen steht.

Und zu guter Letzt:

Auch die UB glänzt manchmal durch kreative Auslegung des Brandschutzes. So konnte schon beobachtet werden, wie bei einer ohne erkennbaren Grund ausgelösten Brandmeldeanlage die Brandschutztüren sich nicht schließen konnten, weil „griffbereit“ ein Feuerlöscher diese aufgesperrt hatte, was dazu führte, dass Menschen nicht die eigentlich vorhergesehenen und abgenommenen Fluchtwege benutzten.

Diskussion

1. Lesung

-

14 Sonstiges

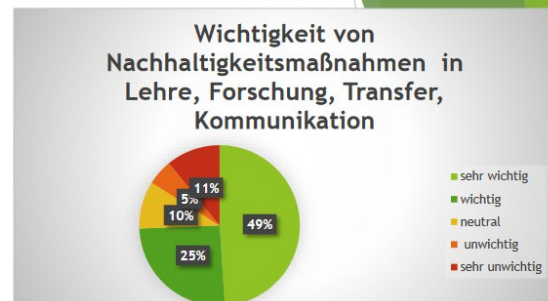
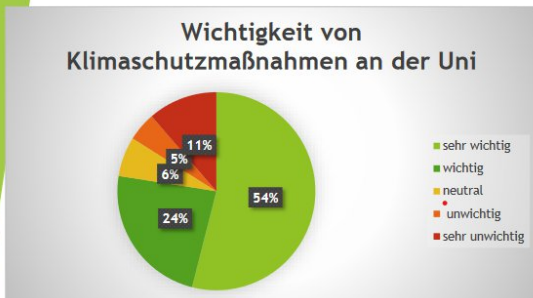
15 Anhänge

15.1 Anhang zu TOP 5.3

Umfrage des Ökoreferats der Studierendenschaft zu Klimaschutz

- ▶ Umfrage durchgeführt Ende April 2024
- ▶ Kommunikation der Umfrage über den Mailverteiler an alle Studierende im Rahmen der Semestermail der VS
- ▶ Dauer: eine Woche
- ▶ Zahl an Teilnehmenden: 725 (ca. 2,5% aller Studis)
- ▶ Fragen zur Methodik und Daten: oekomail@stura.uni-heidelberg.de

Grafiken



Rückschlüsse:

- ▶ Große Mehrheit (fast 80%) hält das Thema Klimaschutz / Nachhaltigkeit für relevant, die Hälfte sogar für sehr wichtig
- ▶ 80% würde auch Maßnahmen in Kauf nehmen, die sich einschränkend im Unialltag auswirken könnten, die Hälfte würde sogar weitreichende Maßnahmen befürworten
- ▶ Neben quantitativer Abfrage wurden auch Vorschläge und Kommentare zu Klimaschutz an der Uni gesammelt

Vorschläge von studentischer Seite:

- ▶ mehr Solar / PV auf den Dächern
- ▶ Vegetarisches / veganes Essen in der Mensa
- ▶ Sanierung / bessere Dämmung, weniger Heizen / Klimaanlage
- ▶ besserer ÖPNV
- ▶ Bewegungsmelder installieren, damit das Licht nicht immer an ist, Licht aus, wenn Tageslicht vorhanden
- ▶ Kooperation mit und Drittmittel von Firmen nur unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren
- ▶ Beteiligungsformate
- ▶ Begrünung von Fassaden / Dächern
- ▶ Zusammenarbeit mit Energiegenossenschaften

Vorschläge von studentischer Seite:

- ▶ Mehr Fahrradständer, auch überdachte
- ▶ Bezug von 100% erneuerbar erzeugter Strom
- ▶ Konsequente Mülltrennung
- ▶ Teurere Parkgebühren
- ▶ Bildung zu Klimaschutz ausweiten / verpflichtend machen
- ▶ Entsiegelung
- ▶ Abschaffung von verpflichtendem Ausdrucken von Hausarbeiten / Formularen

15.2 Anhang zu TOP 7.2



Fachschaft Medizin Heidelberg

Im Neuenheimer Feld 306
69120 Heidelberg

Tel.: +49 6221 54 49 95
Web: www.fsmed-hd.de
E-Mail: kontakt@fsmed-hd.de

23. April 2024

Vergleichsangebote für Wochenendunterkünfte

Nr.	Produktbezeichnung	Preis	Anbieter	Link
1	Ferienkolonie St. Georg (Selbstversorgung)	1760,00€	Ferienkolonie St.Georg, Heddesbacher Weg 4, 69253 Heiligkreuzsteinach	https://hks.kja-freiburg.de
2	Naturfreundehaus Kohlhof (Selbsversorgung)	2.990,00€	Familie Jäger Kohlhof 5 69198 Schriesheim	https://www.naturfreundehaus-kohlhof.de
3	Schullandheim Unterhöllgrund (Selbstversorgung)	2450,00€	Landheim des Helmholtz-Gymnasiums, Unterhöllgrund 13, 69429 Waldbrunn-Unterhöllgrund	http://www.landheim-hgh.de/
4	Haus Centblick	2475,00€	Haus Centblick, Neue Industriestraße 18-20, 74934 Reichartshausen	https://www.jugendhaus-centblick.de/

Begründung:

Wir haben uns für die Ferienkolonie St. Georg aus folgenden Gründen entschieden: Im Vergleich zu anderen Unterkünften stellt die Ferienkolonie St. Georg ein günstiges Angebot dar und ist durch ihre Nähe zu Heidelberg sehr gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Außerdem liegt sie im Nutzungsbereich des VRN, der mit dem Studierendenausweis am Wochenende kostenlos genutzt werden

Fachschaft Medizin Heidelberg
Fachschaftsrat: Clara Borlinghaus, Nicolai Koch, Kaj Kühnel, Jonathan Schneeweiß

Seite 1 von 2

kann und dadurch Kosten einspart und die Umwelt schont. Die Räumlichkeiten vor Ort und das schöne Umfeld im Odenwald sind zudem vielversprechend für das Arbeiten und Beisammensein von kleineren und größeren Gruppen. Hinzu kommt, dass die Kommunikation im Vorfeld der Fahrt unkompliziert und entgegenkommend verlaufen ist.



Fachschaft Medizin Heidelberg

Im Neuenheimer Feld 306
69120 Heidelberg

Tel.: +49 6221 54 49 95
Web: www.fsmed-hd.de
E-Mail: kontakt@fsmed-hd.de

23. April 2024

Vergleichsangebote für die FS-Fahrt SoSe24 der FS-Medizin HD

Nr.	Produktbezeichnung	Preis	Anbieter	Link
1	Naturfreundhaus Kohlhof	2.990,00€	Familie Jäger Kohlhof 5 69198 Schriesheim	https://www.naturfreundehaus-kohlhof.de
2	Schullandheim Unterhöllgrund	2450,00€	Landheim des Helmholtz-Gymnasiums, Unterhöllgrund 13, 69429 Waldbrunn-Unterhöllgrund	http://www.landheim-hgh.de/
3	Ev. Jugendbildungsstätte Neckarzimmern - Finnenhütten	1630,00€	Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern Steige 50 74856 Neckarzimmern	https://www.jugendbildungsstaette-neckarzimmern.de
4	Haus Centblick	2475,00€	Haus Centblick, Neue Industriestraße 18-20, 74934 Reichartshausen	https://www.jugendhaus-centblick.de

Begründung:

Die Fachschaft Medizin Heidelberg setzt sich sehr breit gefächert für die Interessen der Studierenden des Studienfaches Humanmedizin und Berufe der Medizinwissenschaften ein.

Dies findet in vielen Arbeitskreisen und in Vollversammlungen statt. Die Fachschaftsfahrt ermöglicht es sich über die Grenzen dieser Strukturen hinweg

Fachschaft Medizin Heidelberg

Fachschaftsrat: Clara Borlinghaus, Sophie Moor, Arian Gentes, Benjamin Falk, Jonathan Schneeweiß

Seite 1 von 2

kennenzulernen und über Erfahrungen auszutauschen.

Des Weiteren werden aktuelle Projekte der Fachschaft vorangetrieben und bearbeitet. Neben der Arbeit ist es natürlich auch eine Möglichkeit für neue Interessierte Studierende die Fachschaft kennenzulernen und zu entscheiden, in welchen Bereichen ein zukünftiges Engagement stattfinden soll. Darüber hinaus werden auch immer Workshops angeboten, die sich mit Themen wie Kommunikation, Teamarbeit, Organisiertes Arbeiten und Selbsteinschätzung auseinandersetzen. Dies sind zentrale Fähigkeiten im späteren Berufsleben.

Wie bereits in den vergangenen Jahren sind die Finnenhütten in Neckarzimmern die dafür perfekt geeignete Lokation und zeichnen sich außerdem durch die äußerst ansprechenden Räumlichkeiten, die naturnahe Umgebung und die gute Verkehrsanbindung aus, die eine nachhaltige, unkomplizierte Zuganreise ermöglicht, zudem ist es das günstigste der hier aufgeführten Vergleichsangebote.

15.3 Anhang zu TOP 12.1

Geschäftsordnung

Präambel

- § 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Organe
- § 4 Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK)
- § 5 Präsidium
- § 6 Vorstand
- § 7 Referate
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Kommissionen
- § 10 Ämter
- § 11 Vertretung
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Weitere Ordnungen, Bekanntmachung und Inkrafttreten.
- § 14 Finanzen
- § 15 Sonstiges

Geschäftsordnung

Präambel

[ausstehend]

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 2020 die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Sofern die Studierendenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule ihre Interessen ebenfalls durch die LaStuVe BW vertreten lassen möchte, gelten § 2 Absätze 2 und 3.
- (4) Sofern die Studierendenschaft einer der LaStuVe BW beigetretenen staatlich anerkannten Hochschule ihre Interessen nicht durch die LaStuVe BW vertreten lassen möchte, gilt § 2 Absatz 4.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind gemäß von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 2020 Mitglieder der LaStuVe BW ohne Austrittsmöglichkeit.
- (2) Studierendenschaften von staatlich anerkannten Hochschulen haben die Möglichkeit freiwillig der LaStuVe BW beizutreten.

- (3) Der Beitritt der Studierendenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erfolgt auf Annahme des Vorstands der LaStuVe BW eines von ihr gefassten Beitrittsbeschlusses.
- (4) Der Austritt einer nach § 2 Absatz 3 beigetretenen Studierendenschaft erfolgt auf Mitteilung eines von ihr gefassten Austrittsbeschlusses gegenüber dem Vorstand der LaStuVe BW.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der LaStuVe BW sind:
 - a. die Landes-ASTen-konferenz (s. § 4),
 - b. das Präsidium (s. § 5),
 - c. der Vorstand (s. § 6),
 - d. die Referate (s. § 7) und
 - e. die Ausschüsse (s. § 8).
- (2) Es können Kommissionen gebildet werden (s. § 9).

§ 4 Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK)

- (1) Die LAK besteht aus den Delegierten der einzelnen Studierendenschaften und dem Präsidium (s. § 5).
- (2) Der Delegiertenstatus ist durch die jeweilige Studierendenschaft zu bestimmen und dem Präsidium mitzuteilen.
- (3) Die LAK tagt öffentlich.
- (4) Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere:
 - a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen,
 - b. den Vorstand zu wählen,
 - c. das Präsidium zu wählen,
 - d. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden,
 - e. für die nächste Sitzung
 - i. Zeit und
 - ii. Ortfestzulegen,
 - f. Satzungsänderungen zu beschließen,
 - g. Referate, Ausschüsse und Kommissionen
 - i. einzusetzen,
 - ii. zu wählen,
 - iii. wieder zu wählen,
 - iv. umzustrukturieren und
 - v. aufzulösen, sowie
 - h. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in
 - i. Bündnissen,
 - ii. Vereinen, und
 - iii. anderen Organisationenzu entscheiden.
- (5) Rederecht haben
 - a. alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und
 - b. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (6) Antragsrecht haben
 - a. die Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg,

- b. einzelne Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und
 - c. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (7) Das Recht zu kandidieren haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg.
- (8) Die LAK ist beschlussfähig, wenn
- a. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b. mindestens zehn der Mitgliedsstudierendenschaften anwesend sind.
- (9) Die Beschlussfähigkeit der LAK ist
- a. zu Beginn jeder Sitzung festzustellen und
 - b. auf Antrag zu überprüfen.
- (10) Ist die LAK zwei Sitzungen in Folge nicht beschlussfähig gewesen, kann die Verfahrensordnung Abweichungen formulieren.
- (11) Ein Beschluss ist von der LAK durch Abstimmung mit absoluter Mehrheit zu fassen.
- (12) Eine Studierendenschaft mit
- a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal eine stimmberechtigte Person,
 - b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal zwei stimmberechtigte Personen,
 - c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal drei stimmberechtigte Personen und
 - d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierende delegiert maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen.
- (13) Delegiert eine Studierendenschaft weniger stimmberechtigte Personen als ihr Maximum nach § 4 Abs. 12, so bestimmt ihre Delegation die Aufteilung ihrer maximalen Stimmen unter ihren Delegierten selbst und teilt sie dem Präsidium mit.
- (14) Bei Abstimmungen wird eine Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimme abgegeben.
- (15) Ein Antrag oder eine Kandidatur ist angenommen, wenn die Anzahl der Jastimmen die der Neinstimmen und die der Enthaltungsstimmen übersteigt.
- (16) Ein Antrag oder eine Kandidatur ist abgelehnt, wenn die Anzahl der Neinstimmen oder Enthaltungsstimmen die der Jastimmen übersteigt.
- (17) Ordentliche Sitzungen der LAK werden alle sechs Wochen einberufen.
- (18) Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn
- a. mindestens fünf der Mitgliedsstudierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen,
 - b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder
 - c. das Präsidium es beschließt.
- (19) Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Absatz 18 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein.

§ 5 Präsidium

- (1) Die LAK wählt einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl mindestens zwei und höchstens vier Mitglieder des Präsidiums, welche sich in
- a. Hochschultyp, wobei zwischen Universität und nicht-Universität nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG unterschieden wird, und
 - b. Geschlecht
- unterscheiden sollen.

- (2) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“
- (4) Es besteht die Möglichkeit maximal so viele Vertreter:innen, wie gewählte Mitglieder des Präsidiums zu wählen.
- (5) Die Vertreter:innen des Präsidiums führen die Bezeichnung „vertretendes Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der
 - a. Wiederwahl, sowie
 - b. Nachwahl während der laufenden Amtsperiode von Mitgliedern des Präsidiums.
- (7) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Präsidiums endet mit der laufenden Amtsperiode.
- (8) Ihre Aufgaben umfassen
 - a. die Einberufung,
 - b. die Erstellung der Tagesordnung,
 - c. sowie die
 - i. Leitung,
 - ii. Protokollierung, als auch
 1. Archivierung und
 2. Veröffentlichungder Protokolleder Sitzungen der LAK.
- (9) Ist das Amt unbesetzt, so übernehmen die Mitglieder des Vorstands seine Aufgaben nach § 5 Absatz 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit die Mitglieder des Präsidiums auf Antrag in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit
 - a. als Ganzes
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen, oder
 - b. einzeln
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die sich in
 - a. Hochschultyp, wobei zwischen Universität und nicht-Universität nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG unterschieden wird, und
 - b. Geschlechtunterscheiden sollen.
- (2) Die Kandidatur auf den Vorstand ist allen Studierenden möglich, die
 - a. Mitglied einer Mitgliedsstudierendenschaft sind und
 - b. eine von
 - i. ihrer Studierendenvertretung oder
 - ii. der LAKbeschlossene Vertrauenserklärung dem Präsidium mitgeteilt haben.

- (3) Es besteht die Möglichkeit für die anwesenden Mitglieder der LAK die Kandidierenden auf den Vorstand
 - a. zu befragen und zwar
 - i. einzeln oder
 - ii. zusammen, oder
 - b. sie für eine vertrauliche Beratung über ihre Kandidatur auszuschließen.
- (4) Die LAK wählt den Vorstand einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl.
- (5) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (6) Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung „Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Es besteht die Möglichkeit maximal so viele Vertreter:innen, wie gewählte Mitglieder des Vorstands zu wählen.
- (8) Die Vertreter:innen des Vorstands führen die Bezeichnung „vertretendes Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“
- (9) Es besteht die Möglichkeit der
 - a. Wiederwahl, sowie
 - b. Nachwahl während der laufenden Amtsperiode von Mitgliedern des Vorstands.
- (10) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Vorstands endet mit der laufenden Amtsperiode.
- (11) Die Aufgaben des Vorstands umfassen im Rahmen bestehender Beschlüsse insbesondere
 - a. die Vertretung der LaStuVe BW nach außen,
 - b. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe BW zu führen und
 - c. der LAK über alle ihre Tätigkeiten zu berichten.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands sind mehrheitsvertretungsberechtigt, wobei im Fall von einer Vierfachbesetzung des Vorstands zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die anderen zwei Mitglieder des Vorstands zu vertreten.
- (13) Der Vorstand ist der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig,
 - a. er berichtet der LAK zu jeder Sitzung über
 - i. alle seine Handlungen und
 - ii. alle seine umgesetzten Beschlüsseseit der letzten Sitzung der LAK und
 - b. legt zum Ende jeder Amtsperiode einen umfassenden schriftlichen Bericht der LAK vor.
- (14) Es besteht die Möglichkeit die Mitglieder des Vorstands auf Antrag in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit
 - a. als Ganzes
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen, oder
 - b. einzeln
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen.

- (15) Ist bis zum Beginn der nächsten Amtsperiode kein Vorstand nach § 6 Absatz 1 gewählt, so verlängert sich die Amtszeit des vorherigen Vorstands bis zur Neuwahl des Vorstands.

§ 7 Referate

- (1) Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LaStuVe BW eingesetzt.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt,
 - b. Umstrukturierung, wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und
 - c. Auflösung.
- (3) Ein Referat besteht aus einer: einem Referent:in.
- (4) Die LAK wählt den: die Referent:in eines Referats mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (5) Es besteht die Möglichkeit eine: n vertretende: n Referent:in zu wählen.
- (6) Referent:innen führen die Bezeichnung „Referent:in für [Name des Referats] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Referate beraten den Vorstand.
- (8) Referate sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Referate berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (10) Die Abwahl von Referent:innen ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Es besteht die Möglichkeit Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie festlegt, ob sie
 - i. dem Vorstand oder
 - ii. einem, und falls dem so sei welchem, Referat untergeordnet sind, und
 - b. Auflösung.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern, wobei
 - a. eines seiner Mitglieder sein: e Referent:in (§ 8 Abs. 2.a.i), bzw. ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Abs. 2.a.ii) ist und
 - b. die Sitzungen des Ausschusses leitet.
- (4) Die LAK wählt Mitglieder von Ausschüssen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen führen die Bezeichnung „Mitglied des Ausschusses [Name des Ausschusses] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Ausschüsse
 - a. entlasten und
 - b. beratenihr Referat (§ 8 Abs. 2.a.i), bzw. den Vorstand (§ 8 Abs. 2.a.ii).
- (7) Ausschüsse sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Ausschüsse berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (9) Die Abwahl von Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 9 Kommissionen

- (1) Es besteht die Möglichkeit Kommissionen zur Bearbeitung zeitlich beschränkter Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung,
 - i. wobei sie deren Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
 - ii. deren Aufgaben, sowie
 - iii. deren Bestehungszeiträumefestlegt,
 - b. Umstrukturierung,
 - i. wobei sie deren neue Aufgaben und
 - ii. deren neue Bestehungszeiträumefestlegt, sowie
 - c. vorzeitige Auflösung.
- (3) Vor den Beschlüssen und Kandidaturen auf einer Sitzung der LAK kann eine Wahlkommission für die Dauer der Beschlüsse und Kandidaturen eingesetzt werden, deren Wahl das Präsidium koordiniert, welche die Abstimmungen bei Beschlüssen und Kandidaturen koordiniert.
- (4) Eine Kommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern.
- (5) Die LAK wählt Mitglieder von Kommissionen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (6) Mitglieder von Kommissionen führen die Bezeichnung „Mitglied der Kommission [Name der Kommission] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (7) Kommissionen beraten den Vorstand.
- (8) Kommissionen sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Kommissionen berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (10) Die Abwahl von Mitgliedern einer Kommission ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.

§ 10 Ämter

- (1) Die Amtszeit aller Amtsträger:innen unter § 5-9 beginnt am Tag nach der Annahme ihrer Wahl und endet mit dem Ende der Amtsperiode.
- (2) Eine Amtsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (3) Der Rücktritt von jedem Amt unter § 5-9 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (4) Die Amtszeit aller Amtsträger:innen nach § 5-8 endet außerdem vor Ende der Amtsperiode durch:
 - a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens bis zur nächsten Sitzung einer LAK eine Immatrikulation an einer Mitgliedsstudierendenschaft erfolgt ist
 - b. Abwahl
 - c. Tod
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben, sofern für sie keine Vertreter:innen im Sinne von § 6 Abs. 1 bestehen, in Fällen von § 10 Absatz 1-3a bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 11 Vertretung

- (1) Ein Mitglied der Organe unter § 5-7 wird vertreten, wenn es

- a. aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen,
 - b. es im Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erreichbar ist, oder
 - c. abgewählt wurde.
- (2) Die Feststellung des vertretungspflichtigen Umstands trifft
- a. das Mitglied selbst durch Erklärung, in welcher es die Dauer seiner Vertretung festlegt, gegenüber dem Vorstand oder
 - b. die LAK auf Antrag, in welcher sie die Dauer seiner Vertretung festlegt, mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde ein vertretungspflichtiger Umstand nach § 11 Abs. 2 festgestellt, übernimmt das vertretende Mitglied ab dem nächsten Tag die Aufgaben des zu vertretenden Mitglieds.
- (4) Eine Vertretung währt maximal drei ordentliche Sitzungen der LAK.
- (5) Haben sich die Umstände unter § 11 Abs. 1a-b nicht bis nach drei ordentlichen Sitzungen der LAK erübrigt, wird ein Abwahantrag an das vertretene Mitglied gestellt.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK und mindestens der Hälfte der Mitglieder der LAK zu beschließen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen eine Synopse enthalten und sind mit der Einladung mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung der LAK öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Weitere Ordnungen, Bekanntmachung und Inkrafttreten.

- (1) Die LAK kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder auf Antrag weitere Ordnungen beschließen.
- (2) Die weiteren beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern der LaStuVe BW unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Geänderte Ordnungen treten einen Monat nach Beschluss, oder an einem durch die Ordnung selbst bestimmten Tag in Kraft, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 Absatz 2 bekannt gemacht wurden.

§ 14 Finanzen

- (1) Die LaStuVe BW verwaltet ihre Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die LaStuVe BW kann Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erheben, deren Höhe und Art allein in dieser Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) Es werden keine Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erhoben.
- (4) Über alle weiteren finanziellen Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die LAK.
- (5) Die LAK kann dem Präsidium, dem Vorstand und den Referaten bestimmte Befugnisse zur Entscheidung über Finanzmittel durch Beschluss oder Ordnung übertragen.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Sonstiges

Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die elektronische Übermittlung.

15.4 Anhang zu TOP 13.3

Einsatzleiterwiki - PDF-Version ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558 erzeugt am 29.02.2024 17:00

ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558

Stoff	ARSEN
UN-Nummer	1558
Gefahrnummer	60
ADR-Gefahrzettel	
ADR-Klasse	6.1
Klassifizierungscode	T5
Verpackungsgruppe	II
ERI-Card	6-06

Unfall-Hilfeleistung

Giftiger Stoff

1. Eigenschaften.

- Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.
- Gefährlich für Augen und Atemwege.
- **Flammpunkt** über 60°C oder nicht entzündbar.

2. Gefahren.

- Die Hitzeeinwirkung auf Behälter führt zu Druckanstieg mit Berstgefahr und nachfolgender Explosion.
- Entwickelt giftige und reizende Dämpfe, auch im Brandfall.
- Die Dämpfe können unsichtbar sein und sind schwerer als Luft. Sie breiten sich am Boden aus und können in Kanalisation und Kellerräume eindringen.

3. Persönlicher Schutz.

- Umluftunabhängiger Atemschutz
- Chemikalienbeständige Kleidung bei Kontaminationsgefahr.

4. Einsatz-Massnahmen.

4.1 Allgemeine Massnahmen.

- Mit dem Wind vorgehen. Schutzausrüstung bereits vor dem Betreten des **Gefahrenbereichs** anlegen.

4.2 Massnahmen bei Stoffaustritt.

- Lecks wenn möglich schließen.
- Ausgetretenes Produkt mit allen verfügbaren Mitteln auffangen.
- Flüssigkeit mit Sand, Erde oder anderen geeigneten Materialien aufnehmen.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde informieren.
- Falls keine Gefahren für Einsatzkräfte oder die Öffentlichkeit entstehen, Kanalisation und Kellerräume belüften.

https://sync.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=cbr:ericards:klasse_6-1:15580782

Seite 1 von 2

Einsatzleiterwiki - PDF-Version ARSEN - UN 1558 - Gefahrnr. 60 - ERICard-Nr. 6-06 - UN1558 erzeugt am 29.02.2024 17:00

4.3 Massnahmen bei Feuer (falls Stoff betroffen).

- Behälter mit Wasser kühlen.
- Mit Sprühstrahl löschen
- Nicht mit Vollstrahl löschen.
- Brandgase wenn möglich mit Sprühstrahl niederschlagen.
- Aus Umweltschutzgründen **Löschmittel zurückhalten**.

5. Erste Hilfe.

- Falls der Stoff in die Augen gelangt ist, mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen und Personen sofort medizinischer Behandlung zuführen.
- Kontaminierte Kleidung sofort entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser spülen.
- Personen, die mit dem Stoff in Berührung gekommen sind oder Dämpfe eingeatmet haben, sofort medizinischer Behandlung zuführen. Dabei alle verfügbaren Stoffinformationen mitgeben.
- Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Beatmungsgeräte anwenden.

6. Besondere Vorsichtsmassnahmen bei der Bergung von Havariegut.

- Ausgetretenes Produkt in belüfteten und mit Absorptionsfiltern ausgestatteten Behältern aufnehmen.

7. Vorsichtsmassnahmen nach dem Hilfeleistung-Einsatz.

7.1 Ablegen der Schutzkleidung.

- Vor dem Ablegen von Maske und Schutzanzug kontaminierten Anzug und Atemschutzgerät mit Wasser abspülen.
- Beim Entkleiden von kontaminierten Einsatzkräften oder bei der Handhabung von kontaminiertem Gerät chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängigen Atemschutz tragen.
- Kontaminierte Reinigungsflüssigkeit zurückhalten.

7.2 Reinigung der Ausrüstung.

Quelle und Copyright

Bitte nehmen Sie die Verwendungshinweise zu den ERI-Cards auf der [ERI-Card Übersichtsseite](#) zur Kenntnis.

Diese ERICard kann im Original unter folgendem Link aufgerufen werden:
http://www.ericards.net/psp/ericards.psp_ericard?lang=3&subkey=15580782
 © European Chemical Industry Council (CEFIC) 2015-2019.
<http://www.cefic.org> - Tel +32 (0)2 436 9300

https://sync.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=cbr:ericards:klasse_6-1:15580782

Seite 2 von 2

Abbildung 1 Schnellbeschreibung des Gefahrstoffes Arsen